



Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen

Begründung

2025



2. Entwurf - Stand September 2025

Herausgeber

Landkreis Göttingen
Der Landrat
Fachbereich Bauen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
Telefon: 0551 525-2445
Email: regionalplanung@landkreisgoettingen.de
Layout: CK-GRAFIK-DESIGN - Christine Kuchem, Fuchshofen

Planungsgruppe Umwelt

Stiftstraße 12
30159 Hannover
Tel.: 0511/519497-81
Fax: 0511/519497-83
j.sicard@planungsgruppe-umwelt.de
Projektleitung: Dipl.-Geogr. Jan-Christoph Sicard
Projektbearbeitung: Dipl.-Geogr. Jan-Christoph Sicard



INHALTSVERZEICHNIS

0 Begründung zu den einzelnen Zielen und Grundsätzen des Teilplans Windenergie	1
1 Rahmenbedingungen für die Aufstellung des Teilplans Windenergie	3
1.1 Gesetzlicher Planungsauftrag und Rechtsgrundlage der Teilplanaufstellung.....	3
1.2 Klima- und energiepolitischer Rahmen	5
2 Aktuelle Rechtsgrundlagen für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)	9
3 Der Teilplan Windenergie im Zusammenhang mit dem 1. Entwurf des RROP 2020 für den Landkreis Göttingen und Verfahrensverlauf.....	13
3.1 Wesentliche Änderungen und Gemeinsamkeiten	13
3.2 Berücksichtigung von windenergiebezogenen Stellungnahmen zum 1. Entwurf des RROP 2020 im Zuge der Entwurfserarbeitung für den Teilplan Windenergie	14
3.3 Berücksichtigung von windenergiebezogenen Stellungnahmen zum 1. Entwurf des TRP Windenergie im Zuge der Entwurfsüberarbeitung	16
4 Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN) im Teilplan Windenergie	19
4.1 Planerische Ziele und methodische Grundlagen des Planungskonzepts	19
4.1.1 Referenz-Windenergieanlage und Rotor-Out-Planung	22
4.1.2 Windhöufigkeit im Landkreis Göttingen und wirtschaftlicher Betrieb	24
4.1.3 Fachrechtliche und landesplanerische Vorgaben mit besonderer Bedeutung für das Planungskonzept.....	25
4.2 Gesamtärmliche Potenzialflächenanalyse	31
4.2.1 Berücksichtigung von Negativkriterien	31
4.2.2 Berücksichtigung von Positivkriterien (Repoweringpotenzial, bestehende Bauleitplanung)	47
4.2.3 Berücksichtigung von Positivkriterien (Repoweringpotenzial, bestehende Bauleitplanung)	47
4.2.4 Ergebnis der Potenzialflächenanalyse auf Grundlage von Negativ- und Positivkriterien	62
4.2.5 Bildung von Potenzialflächenkomplexen (PKF)	63
4.3 Einzelfallprüfung der PKF mit Vollziehbarkeitsprognose und Letztabwägung.....	65
4.3.1 Grobprüfung und Vorauswahl vertieft zu prüfender PKF	65
4.3.2 Einzelfallprüfung in Gebietsblättern.....	68
4.3.2.1 Berücksichtigung raumordnerischer Festlegungen (Raumverträglichkeit).....	71
4.3.2.2 Berücksichtigung umweltfachlicher Belange (gebietsbezogene Umweltprüfung)	72
4.3.2.3 Belange des Natura 2000-Gebietsschutzes (FFH-Verträglichkeit).....	91
4.3.2.4 Visualisierung als Instrument der Einzelfallprüfung.....	91
4.4 Abwägungsergebnis	94
5 Prüfung auf Erreichung des Teilflächenziels.....	96
5.1 Anrechenbare Flächen.....	96
5.2 Ergebnis	97
6 Quellenverzeichnis	98
Anlage zur Begründung - Gebietsblätter Windenergie	

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Temperaturverlauf 1881 bis 2023 für den Landkreis Göttingen	5
Abb. 2: Entwicklung der Stromeinspeisung aus erneuerbaren Energien im Landkreis Göttingen	7
Abb. 3: Entwicklung der Stromeinspeisung aus Windkraft im Landkreis Göttingen	7
Abb. 4: Im Falle einer „Superprivilegierung“ oder „Privilegierung Plus“ potenziell für die Errichtung von Windenergieanlagen zugängliche Flächen.....	20
Abb. 5: Bearbeitungsschritte des Planungskonzepts zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie im Landkreis Göttingen	22
Abb. 6: Abmessungen der verwendeten Referenz-Windenergieanlage.....	23
Abb. 7: Windhöufigkeit im Landkreis Göttingen nach Global Wind Atlas	24
Abb. 8: Bildung von Potenzialflächenkomplexen.....	63
Abb. 9: Übersicht der Potenzialflächenkomplexe für die Festlegung als VR WEN	64
Abb. 10: Aufbau und Ablauf der Einzelfallprüfung in Gebietsblättern	69
Abb. 11: Fallkonstellationen Umfassungswirkung	77
Abb. 12: Screening auf übermäßige Umfassungswirkung durch PFK	78
Abb. 13: Rotmilanbruntnachweise im Landkreis Göttingen	81
Abb. 14: Landschaftsschutzgebiete und PFK im Landkreis Göttingen	90
Abb. 15: Simulierte Standorte von Windenergieanlagen und Kamerastandorte im Bereich PFK 41	92
Abb. 16: Simulierte Standorte von Windenergieanlagen und Kamerastandorte im Bereich PFK 16	93
Abb. 17: Simulierte Standorte von Windenergieanlagen und Kamerastandorte im Bereich PFK 12	93
Abb. 18: Übersicht über die Flächenkulissen der einzelnen Abwägungsschritte	94
Abb. 19: Auf das Teilflächenziel anrechenbare Flächen	97

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) im Landkreis Göttingen	2
Tab. 2: Flächenbeitragswerte für Niedersachsen gemäß Windenergielächenbedarfsgesetz	3
Tab. 3: Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) im Landkreis Göttingen	18
Tab. 4: Negativkriterien im Rahmen der gesamtstädtischen Potenzialflächenanalyse	34
Tab. 5: Konfliktanalyse Repoweringpotenzial	50
Tab. 6: Auf Repoweringflächen angewandte, modifizierte Negativkriterien.....	51
Tab. 7: Isoliertes Repoweringpotenzial	52
Tab. 8: Überprüfung kommunaler windenergiebezogener Planungen auf Vereinbarkeit mit dem Planungskonzept und Aufnahme in die Potenzialflächenkulisse	62
Tab. 9: Ergebnis der Grobprüfung und Vorauswahl von PFK für die Festlegung von VR WEN	68
Tab. 10: Abwägungskriterien/Belange der gebietsbezogenen Umweltprüfung.....	73
Tab. 11: Spezifische Abwägungs-/Prüfkriterien der Prüfung auf eine mögliche Windenergienutzung im Wald.....	86
Tab. 12: Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) im Landkreis Göttingen	95

GESETZE UND VERORDNUNGEN

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
BauNVO	Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist. Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist. das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.
FFH-RL	Fauna-Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992.
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist. das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33) geändert worden ist.
FStrG	Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
KSG	Bundesklimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) geändert worden ist. das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) geändert worden ist.
LuftVO	Luftverkehrs-Ordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1766) geändert worden ist.
LROP	Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. S. 378) (1), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. September 2022 (Nds. GVBl. S. 521, 2023 S. 103) geändert worden ist. Niedersächsisches Landesraumordnungsprogramm von 2022.

NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. April 2024 (Nds. GVBl. Nr. 31) geändert worden ist. das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBL. S. 582) geändert worden ist.
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), das zuletzt durch das Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S.420) geändert worden ist.
NWindG	Gesetz zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen, zur finanziellen Beteiligung am Ausbau erneuerbarer Energien und zur Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes.
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist. Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.
SchuVO	Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten vom 9. November 2009 (Nds. GVBl. S. 431), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Mai 2013 (Nds. GVBl. S. 132).
SUP-RL	SUP-Richtlinie - Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme.
TA-Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998 S. 503).
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist. das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009.
WaLG	Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land Vom 20. Juli 2022 (BGBl. 2022 I Nr. 28) (sog. Wind-an-Land-Gesetz).
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
WindBG	Windenergieländerbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist. Windenergieländerbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.



Begründung

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen

WRRL

Wasserrahmenrichtlinie - Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
ALKIS	Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
ATKIS	Amtliches Topographisches-Kartographisches Informationssystem
Az.	Aktenzeichen
BGBI.	Bundesgesetzblatt
ca.	circa
CO2	Kohlenstoffdioxid
dB(A)	Dezibel
d. h.	das heißt
DLM	Digitales Landschaftsmodell
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.
DWD	Deutscher Wetterdienst
EU	Europäische Union
FFH	Flora-FaunaFauna-Flora-Habitat
F-Plan	Flächennutzungsplan
GW	Gigawatt
GWh	Gigawattstunde
ha	Hektar
i. d. R.	in der Regel
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
KEAN	Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen
LAG-VSW	Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten
LROP	Landes-Raumordnungsprogramm
LSG	Landschaftsschutzgebiet
m	Meter
NLT	Niedersächsischer Landkreistag
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet



Begründung

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen

o. Ä.	oder Ähnliches
o. g.	oben genannte
OVG	Oberverwaltungsgericht
PKF	Potenzialflächenkomplex
pot.	potenziell
RL	Richtlinie
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
SDB	Standarddatenbogen
SO	Sonderbaufläche/Sondergebiet
sog.	so-genannte
Stn.	Stellungnahme
SUP	Strategische Umweltprüfung
u. a.	unter anderem
ÜSG	Überschwemmungsgebiet
u. U.	unter Umständen
vglw.	vergleichsweise
VO	Verordnung
VR WEN	Vorranggebiet Windenergienutzung
VR	Vorranggebiet
VSG/SPA	Vogelschutzgebiet/ Special Protected Area
vsl.	voraussichtlich
WEA	Windenergieanlage
WSG	Wasserschutzgebiet

0 Begründung zu den einzelnen Zielen und Grundsätzen des Teilplans Windenergie

Die nachstehenden textlichen Ausführungen nehmen Bezug auf die in der Beschreibenden Darstellung des Teilplans Windenergie festgelegten Ziele und Grundsätze.

Zu 4.2.1 01 (1) Satz 1 und 2 (Grundsatz)

Der Schutz des Klimas sowie die Anpassung an den bereits stattfindenden Klimawandel stellen zentrale umweltpolitische und gesamtgesellschaftliche Herausforderungen dar. Der Landkreis Göttingen hat die große gesamtgesellschaftliche und regionale Bedeutung des Themas Klimaschutz und Energiewende frühzeitig erkannt und in seiner Regionalentwicklung verankert. Auf Grundlage des „Klimaschutzkonzeptes 2018-2023 - Klimaschutzpolitische Ziele und Maßnahmen für den Landkreis Göttingen“ hat sich der Kreistag mit Beschluss vom 30.10.2018 bereits eigene klimaschutzpolitische Ziele gesetzt. Hierin hat sich der Landkreis Göttingen bereits vor der bundes- und landespolitischen Verschärfung der Zielsetzungen dazu verpflichtet, bis zum Jahr 2040 eine bilanzielle Neutralität der Treibhausgasemissionen vorzuweisen. Eine nachträgliche Anpassung an die nunmehr gültigen bundes- und landesgesetzlichen Ziele ist daher nicht mehr erforderlich. Um das gegebene Ziel zu erreichen, wird aktuell ein integriertes Vorreiterkonzept im Bereich Klimaschutz vom Landkreis erarbeitet, welches die erforderlichen Schritte und Maßnahmen definiert und dabei die in den bereits erarbeiteten Konzepten gefassten Maßnahmen und Ausbauschritte überprüft sowie bei Bedarf aktualisiert. Die Regionalplanung greift diese Ziele auf und verankert sie als Grundsatz im Teilplan Windenergie. Der Grundsatz soll sicherstellen, dass die Erfordernisse des Klimaschutzes und die Ziele der Energiewende bei raumbedeutenden Planungen und Maßnahmen im Landkreis Göttingen in der Abwägung angemessen berücksichtigt werden. Eine ausführliche Auseinandersetzung mit den aus dem Klimawandel resultierenden Herausforderungen ist Kapitel 1 der nachfolgenden ausführlichen Begründung zu entnehmen.

Zu 4.2.1 02 (1) Satz 1 und 2 (Ziel)

Gemäß dem für den Teilplan Windenergie zugrunde gelegten Planungskonzept werden in der Zeichnerischen Darstellung insgesamt 23-20 Vorranggebiete Windenergienutzung (VR WEN) festgelegt. Diese weisen einen Flächenumfang von 1.700,7 21.994,3 Hektar auf. In Relation zur Gesamtfläche des Landkreis Göttingen entspricht dies einem Anteil von 1,04 % 1,22 %. Der Landkreis Göttingen erreicht damit die-das im Niedersächsischen Gesetz zur Umsetzung des Windenergieländerbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (NWindG) für das Kreisgebiet gesetzlich vorgegebene Teilflächenziele sowohl von 1.468 Hektar (0,9 %) für den Stichtag 31.12.2027. Das für als auch den Stichtag 31.12.2032 vorgegebene Teilflächenziel von 1.900 Hektar (1,16 %) wird unter Berücksichtigung der nach § 4 Abs. 1 WindBG i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 1 WindBG zusätzlich anrechenbaren kommunalen Windenergiegebiete und Einzelanlagen mit einer anrechenbaren Gesamtfläche von 2.073 Hektar ebenfalls bereits erreicht. Die in der folgenden Tabelle namentlich und mit Flächengrößen aufgeführten Vorranggebiete werden festgelegt:

Nr.	Gebietsbezeichnung	PFK-Nr.	Flächengröße [ha]
1	Adelebsen (Barterode)	21	84,6
2	Adelebsen (Güntersen)	19	5,9
3	Bad Grund	50	<u>34,6 26,1</u>
4	Bad Sachsa	26	48,0
5	Bovenden (Harste)	27	<u>88,5 89,6</u>
6	Bovenden (Lenglern)	27	33,8
7	Bovenden (Spanbeck)	35	46,6

Begründung

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen

8	Dransfeld (Imbsen)	19	12,0
9	Dransfeld (Jühnde)	7	55,8
10	Dransfeld (Meensen)	7	52,0
11	Dransfeld (Niemetal)	13	13,7
12	Duderstadt - Gieboldehausen	16	198,8 174,8
13	Friedland - Gleichen	12	44,0 20,1
14	Gieboldehausen (Höherberg)	29	402,5 338,5
15	Gieboldehausen (Pinnekenberg)	20	62,7
16	Hann. Münden	4	30,4
17	Hann. Münden - Staufenberg	2	226,7 195,8
18	Hattorf am Harz - Osterode am Harz	41	209,7 186,8
19	Herzberg am Harz	36	123,5 120,3
20	Osterode am Harz	46	68,4
21	Radolfshausen - Gieboldehausen	30	55,3 64,8
22	Rosdorf (Mariengarten)	7	55,4 60,8
23	Walkenried	25	41,4
Summe			1.994,30 1.700,7

Tab. 1: Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) im Landkreis Göttingen

Eine detaillierte Erläuterung des Planungskonzepts und Begründung der festgelegten Vorranggebiete ist der in den folgenden Kapiteln dokumentierten ausführlichen Begründung zu entnehmen.

Zu 4.2.1 02 (2) Satz 1 (Ziel)

Alle Vorranggebiete Windenergienutzung (VR WEN) werden als sogenannte „Rotor-Out-Gebiete“ festgelegt. Dementsprechend muss lediglich der Turmfuß in vollem Umfang innerhalb der festgelegten Vorranggebiete liegen. Alle beweglichen Anlagenteile, also die Rotorblätter, dürfen demnach über die festgelegten Gebietsgrenzen hinausragen. Die Festlegung von „Rotor-Out-Gebieten“ soll gewährleisten, dass die festgelegten VR WEN entsprechend der Regelungen des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in vollem Umfang auf das Teilflächenziel angerechnet werden können.

Zu 4.2.1 02 (3) Satz 1 und 2 (Grundsatz)

Unter dem Gesichtspunkt der bestmöglichen Flächeneffizienz und einer möglichst weitgehenden Ausschöpfung der auf den festgelegten VR WEN vorhandenen energetischen Potenziale möchte der Landkreis Göttingen mit diesem Grundsatz darauf hinwirken, dass innerhalb der VR WEN errichtete Windenergieanlagen die Flächen bestmöglich und vollständig ausnutzen. Darüber hinaus zielt der Grundsatz mit Satz 2 darauf, durch Hinwirken auf die Verwendung eines einheitlichen Anlagentyps Beeinträchtigungen des Landschaftserlebens zu minimieren. So wirken Windparks aus unterschiedlichen Anlagentypen in der Regel „unruhiger“ auf der Betrachtenden und werden störender erlebt, als Windpark aus einheitlichen Anlagentypen.

1 Rahmenbedingungen für die Aufstellung des Teilplans Windenergie

1.1 Gesetzlicher Planungsauftrag und Rechtsgrundlage der Teilplanaufstellung

Mit dem „**Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land**“ (sog. **Wind-an-Land-Gesetz**) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I 2022, Nr. 28 vom 28.07.2022, S. 1353), das am 01.02.2023 in Kraft getreten ist, hat der Bundesgesetzgeber die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen, soweit sich diese auf Standorte an Land (onshore) beziehen, vollständig überarbeitet und neu geregelt. Die bisherigen Regelungen im Raumordnungsgesetz (ROG) und Baugesetzbuch (BauGB) sowie teils weiteren Fachgesetzen sind hierbei in weiten Teilen entfallen und werden unter Beachtung von Übergangsfristen unwirksam.

Das als Artikelgesetz verfasste Wind-an-Land-Gesetz soll nach dem Willen des Bundesgesetzgebers sicherstellen, dass bis Ende des Jahres 2032 durch verbindliche Planungen in den 16 Bundesländern insgesamt 2 Prozent der Bundesfläche für die Windenergienutzung an Land ausgewiesen werden. Hierzu führt er mit Artikel 1 des Wind-an-Land-Gesetzes als zentralen Baustein der umfassenden Änderungen das „**Windenergieflächenbedarfsgesetz**“ (**WindBG**) neu ein. Das WindBG verpflichtet zunächst die deutschen Bundesländer in § 3 Abs. 1 dazu, bis zu bestimmten Stichtagen die in der Gesetzesanlage definierten Flächenbeitragswerte als prozentualen Anteil ihrer Landesfläche für die Windenergie an Land auszuweisen.

Stichtag 31.12.2027	Stichtag 31.12.2032
1,7 % der Landesfläche	2,2 % der Landesfläche

Tab. 2: Flächenbeitragswerte für Niedersachsen gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz

Als für die Windenergie „ausgewiesen“ im Sinne des Gesetzes gelten dabei Flächen, die entweder in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen als Ziele der Raumordnung (Vorranggebiete) oder aber in kommunalen Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen als Sonderbauflächen, Sondergebiete oder mit diesen vergleichbaren Plankategorien festgelegt sind. Sofern die in Absatz 1 adressierten Bundesländer die erforderlichen Ausweisungen nicht selbst vornehmen können oder wollen, steht ihnen gem. § 3 Abs. 2 WindBG die Möglichkeit offen, die Pflicht zur Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte (des jeweiligen Bundeslandes) notwendigen Flächen an seine regionalen oder kommunalen Planungsträger weiterzugeben. In diesem Fall obliegt es dem jeweiligen Bundesland, den entsprechenden regionalen oder kommunalen Planungsträgern – per Landesgesetz oder als verbindliches Ziel der Raumordnung in einem Landesraumordnungsplan – geeignete Teilflächenziele vorzugeben, welche in Summe den landesspezifischen Flächenbeitragswert gem. WindBG erreichen.

Das Land Niedersachsen hat sich vor diesem Hintergrund dazu entschieden, von der Möglichkeit der Weitergabe der Ausweisungspflicht Gebrauch zu machen und hat zu diesem Zweck das „**Niedersächsische Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten**“ (**NWindG**) zum 19.04.2024 eingeführt. Das NWindG ist Bestandteil des „Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften“, welches als Artikelgesetz verfasst ist. Es verpflichtet die regionalen Planungsträger des Landes Niedersachsen gem. §§ 1 und 2 dazu, die in den Spalten 2 und 4 der Anlage zum NWindG aufgeführten, regionalisierten Teilflächenziele bis zu den bereits im WindBG des Bundes definierten Stichtagen (31.12.2027 bzw. 31.12.2032) als Windenergiegebiete im Sinne des WindBG auszuweisen, **soweit diese nicht bereits durch vorhandene und nach § 4 WindBG i.V.m. § 2 Satz 2 NWindG anrechenbare Windenergiegebiete aus Regionalplänen oder kommunalen Flächennutzungsplänen erreicht werden**.

Begründung

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen

Gemäß Anlage 1 NWindG müssen im Landkreis Göttingen mindestens 1.468 Hektar (0,9 Prozent der Landkreisfläche) spätestens bis zum 31.12.2027 bzw. mindestens 1.900 ha (1,16 Prozent der Landkreisfläche) spätestens bis zum 31.12.2032 als rechtswirksame Windenergiegebiete Sinne des § 2 WindBG ausgewiesen sein. Da der Landkreis Göttingen derzeit nicht über ein rechtswirksames Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) verfügt und die Gesamtfläche der rechtswirksam in kommunalen Plänen ausgewiesenen Windenergiegebiete¹ 1.224,3 Hektar, wovon unter Beachtung von § 4 Abs. 3 WindBG² lediglich 733,4 Hektar auf die Flächenziele anrechenbar sind, beträgt, werden auf Grundlage der bereits bestehenden Windenergiegebiete weder das Teilflächenziel für den Stichtag 31.12.2032, noch das Teilflächenziel für den Stichtag 31.12.2027 erreicht. Für den Landkreis Göttingen als untere Landesplanungsbehörde und Träger der Regionalplanung im Kreisgebiet besteht damit ein klarer gesetzlicher Planungsauftrag zur raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung durch Ausweisung von zusätzlichen Vorranggebieten für Windenergienutzung in einem Regionalplan. Über diesen allgemeinen Planungsauftrag hinaus verpflichtet das NWindG den Landkreis Göttingen zudem dazu, mindestens 1.468 Hektar (0,9 Prozent der Landkreisfläche) spätestens bis zum 31.12.2027 bzw. mindestens 1.900 ha (1,16 Prozent der Landkreisfläche) spätestens bis zum 31.12.2032 rechtskräftig als Vorranggebiete für Windenergienutzung auszuweisen.

Vor dem Hintergrund dieser weitreichenden Gesetzesänderungen und mit dem Ziel, die Vorgaben des NWindG schnellstmöglich zu erfüllen sowie den zum Gelingen der Energiewende dringend erforderlichen Ausbau der Windenergienutzung bestmöglich zu beschleunigen, hat der Landkreis Göttingen beschlossen, seine Windenergieplanung aus der parallel laufenden Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 abzukoppeln und in einem **sachlichen Teilplan Windenergie** neu zu fassen. Der Landkreis macht diesbezüglich von der mit dem oben bereits genannten „Gesetz zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften“ in Niedersachsen erstmalig und durch Änderung von § 5 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) eingeführten Möglichkeit Gebrauch, die Festlegung von Windenergiegebieten formell in einem als Teilplan bezeichneten eigenständigen „**sachlichen Teilprogramm Windenergie**“ gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 NROG durchzuführen³. Dies ermöglicht eine vorgezogene Bearbeitung der Windenergieplanung sowie vsl. eine Verkürzung der bis zur Rechtskraft des Planes erforderlichen Verfahrensdauer.

Die im 1. Entwurf des RROP 2020 enthaltenen Inhalte zur Windenergieplanung werden vollständig verworfen, sodass im RROP 2020 keine Festlegungen zur Windenergienutzung mehr getroffen werden. Das Planungskonzept wird angesichts der neuen Rechtsgrundlagen grundlegend überarbeitet, sodass im Zuge der Überarbeitung des 1. Entwurfes des RROP 2020 Erarbeitung des TP Windenergie viele vormals im RROP-Entwurf noch enthaltene Festlegungen zur Windenergienutzung Vorranggebietsplanungen aus diesem entfallen. Grundlegende Überlegungen zu Planungszielen, der Konzeption der Windenergieplanung im Landkreis sowie auch vor dem Hintergrund der erheblich veränderten Rechtsgrundlagen noch berücksichtigungsfähige Hinweise und Einwände aus dem Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf fließen dabei selbstverständlich in die Erarbeitung des Teilplans Windenergie mit ein. Hierzu erfolgen unter Abschnitt 3 detailliertere Aussagen.

¹ Nach § 4 Abs. 1 Wind Satz 3 sind auch Windenergieanlagen außerhalb jeglicher Windenergiegebiete mit der von ihrem Rotor überstrichenen Fläche auf die Flächenziele anrechenbar. Dies betrifft im Landkreis Göttingen jedoch nur eine vernachlässigbare Anzahl von Bestandsanlagen mit einer Gesamtfläche von weit unter 50 Hektar.

² Bei den in kommunalen Flächennutzungs- und Bebauungsplänen ausgewiesenen Windenergiegebieten handelt es sich um sog. Rotor-In-Flächen. Für diese ist nach § 4 Abs. 3 WindBG unter Einsatz eines Geoinformationssystems (GIS) umlaufend ein Radius von 75 m von der ausgewiesenen Fläche abzuziehen.

³ Die Titelgebung als Teilplan Windenergie ist der frühzeitigen Entscheidung des Landkreises in 2023 zuzuschreiben, auf Grundlage des NROG-Änderungsentwurfs, aber noch weit vor dessen Rechtskraft, die Ausweisung von Windenergiegebieten vom weiteren Aufstellungsverfahren des RROP abzukoppeln und als eigenständiges Verfahren fortzusetzen. Die Benennung orientierte sich an der Verwendung des Begriffs Teilplan in der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen, Stand Februar 2023; Zitat: „Die Möglichkeit von sachlichen Teilplänen für die Ausweisung von Windenergiegebieten soll über eine Änderung des § 5 NROG gesetzlich zugelassen werden.“ Die Begrifflichkeit des sachlichen Teilplans Windenergie wurde vom Landkreis dementsprechend übernommen und auch deshalb gewählt, um eine Vermischung oder Verwechselung mit dem Raumordnungsprogramm, also Fortführung des RROP-Entwurfs zu vermeiden.

1.2 Klima- und energiepolitischer Rahmen

Der Schutz des Klimas sowie die Anpassung an den bereits stattfindenden Klimawandel stellen zentrale umweltpolitische und gesamtgesellschaftliche Herausforderungen dar. Infolge des seit der Industrialisierung stetig ansteigenden Ausstoßes von Kohlendioxid (CO_2) ist auch die globale Durchschnittstemperatur deutlich angestiegen. Auch in Deutschland ist laut Deutschem Wetterdienst (DWD) seit Ende des 19. Jahrhunderts ein erheblicher Anstieg der Jahresmitteltemperatur um mehr als $1,5^\circ\text{C}$ zu beobachten. Im Landkreis Göttingen ist der Anstieg mit $1,6^\circ\text{C}$ sogar noch ein wenig stärker (siehe Abb. 1). Aufgrund der zukünftigen sowie der bereits heute beobachtbaren Auswirkungen des Klimawandels auf Mensch und Umwelt haben sich auf der Weltklimakonferenz 2015 in Paris 197 Staaten dazu verpflichtet, die Erderwärmung bis Ende des Jahrhunderts auf deutlich unter 2°C und möglichst auf $1,5^\circ\text{C}$ zu begrenzen.

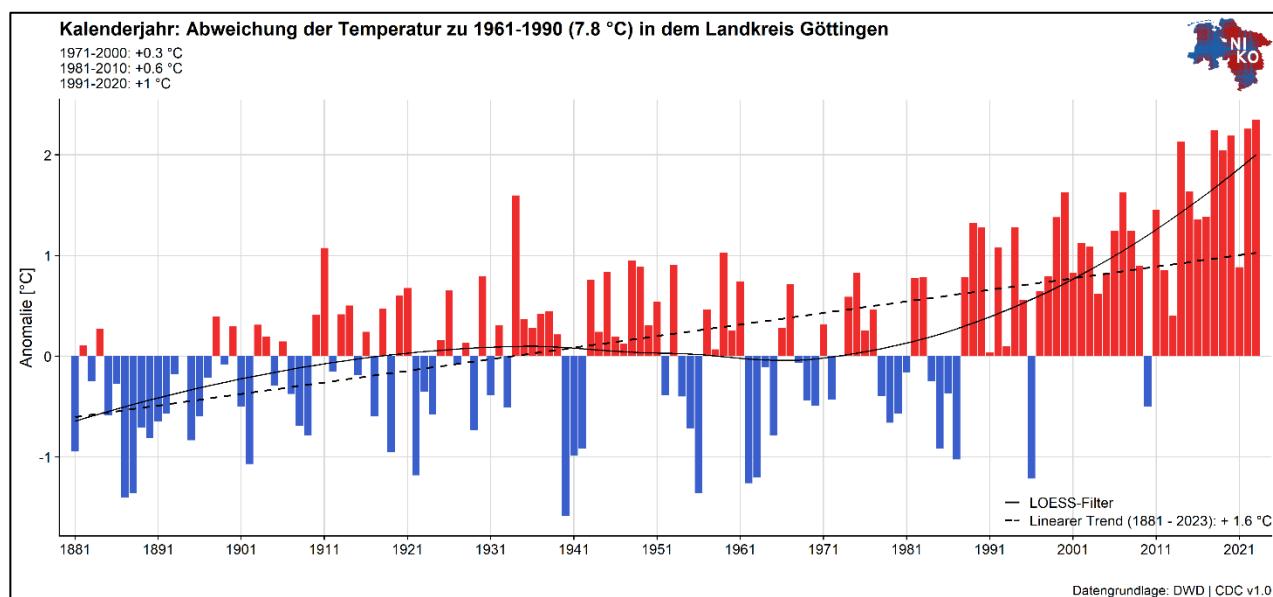


Abb. 1: Temperaturverlauf 1881 bis 2023 für den Landkreis Göttingen

(Quelle: <https://niko-klima.de/klimadaten/#auswertungen>)

Übergeordnetes Ziel der Bundesregierung ist es den Ausstoß von Treibhausgasen signifikant zu verringern und eine fortlaufende globale Erderwärmung zu vermeiden. Auf dem UN-Klimaschutzzgipfel von New York im Jahr 2019 hat sich Deutschland zudem das langfristige Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2050 Treibhausgasneutralität zu erreichen. Wichtiger Bestandteil der hierzu erforderlichen Maßnahmen ist die Umstellung des deutschen Energiesystems auf erneuerbare Energien, mit der im Jahr 2011 eingeleiteten Energiewende. Neben Solar-energie und Biomasse steht hier vor allem die Nutzung der Windenergie im Vordergrund, da gerade im Bereich der Windkraftnutzung aufgrund der naturräumlichen Verhältnisse noch erhebliche Potenziale in Deutschland vorhanden sind.

Mit Einführung des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom [15. Juli 2024 \(BGBl. 2024 I Nr. 235\)](#) [18. August 2021 \(BGBl. I S. 3905\)](#)) hat die Bundesregierung die nationalen Klimaschutzziele erstmalig auch gesetzlich normiert. Gemäß § 3 KSG sind die bundesweiten Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Bezugsjahr 1990 schrittweise so zu mindern, dass im Jahr 2045 eine Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Ab 2050 sollen demnach sogar negative Treibhausgasemissionen erreicht werden. Diese Ziele sollen u.a. durch den weitergehenden Ausbau erneuerbarer Energien erreicht werden, für den im zuletzt [2023-2025](#) geänderten Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) energieträgerspezifische, eigene Ziele normiert sind. So soll gem. § 4 Abs. 1 EEG die installierte Leistung von Windenergieanlagen in Deutschland von heute knapp 70 GW auf 160 GW im Jahr 2040 ausgebaut werden.

Zusammen mit den unter 1.1 beschriebenen, weitreichenden bundesgesetzlichen Regelungen setzt die Energie- und Klimapolitik der Bundesregierung nunmehr einen klar definierten und vergleichsweise engen Rahmen für die landes-, kreis- und kommunalpolitischen Zielsetzungen zu diesen Themenbereichen, welche gleichwohl ebenfalls im Zuge der Windenergieplanung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Göttingen zu beachten sind und daher nachfolgend zur Übersicht skizziert werden.

Das Land Niedersachsen hat bereits im August 2016 das „Leitbild einer nachhaltigen Energie- und Klimaschutzpolitik für Niedersachsen“ beschlossen. Dieses orientiert sich seinerseits jedoch noch an den damals geltenden nationalen Klimaschutzzielen und strebt eine komplette Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien noch bis zum Jahr 2050 an. Aufgrund des auch in Niedersachsen erkennbaren Beschleunigungsbedarfs der Energiewende hat das Land Niedersachsen seine 2016 beschlossene Zielsetzung im Ende 2023 novellierten Niedersächsischen Klimaschutzgesetz noch einmal deutlich verschärft. Nunmehr sollen bereits bis zum Jahr 2030 die Treibhausgasemissionen des Landes um 75 % gesenkt und die Treibhausgasneutralität schon im Jahr 2040 erreicht werden. Das Niedersächsische Klimagesetz geht insoweit noch einmal über die im nationalen Klimaschutzgesetz getroffene Zielsetzung (Treibhausgasneutralität bis 2045) hinaus.

Ein Schwerpunkt in der niedersächsischen Strategie zur Erreichung der ambitionierten Klimaziele liegt auch weiterhin auf dem forcierten Ausbau der erneuerbaren Energien und insbesondere in der möglichst weitgehenden Ausschöpfung der Potenziale der Onshore-Windenergienutzung. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3b des Niedersächsischen Klimagesetzes soll hierzu u.a. die installierte Leistung von Windenergieanlagen an Land bis zum Jahr 2035 auf 30 GW ausgebaut werden. Zum Vergleich: Ende 2021 waren laut Zahlen der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN) Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von rd. 11,7 GW in Niedersachsen (onshore) installiert⁴. Um die gesetzlichen Ziele zu erreichen, ist somit innerhalb von weniger als 15 Jahren noch nahezu eine Verdreifachung der installierten Anlagenleistung notwendig. Dies bedeutet, dass auch im Landkreis Göttingen ein deutlicher Zuwachs an Windenergieanlagen erforderlich sein wird, um die Ziele der verschiedenen Gesetze zu erreichen.

Der Landkreis Göttingen hat die große gesamtgesellschaftliche und regionale Bedeutung des Themas Klimaschutz und Energiewende frühzeitig erkannt und in seiner Regionalentwicklung verankert. Auf Grundlage des „Klimaschutzkonzeptes 2018-2023 - Klimaschutzpolitische Ziele und Maßnahmen für den Landkreis Göttingen“ hat sich der Kreistag mit Beschluss vom 30.10.2018 bereits eigene klimaschutzpolitische Ziele gesetzt. Hierin hat sich der Landkreis Göttingen bereits vor der bundes- und landespolitischen Verschärfung der Zielsetzungen dazu verpflichtet, bis zum Jahr 2040 eine bilanzielle Neutralität der Treibhausgasemissionen vorzuweisen. Eine nachträgliche Anpassung an die nunmehr gültigen bundes- und landesgesetzlichen Ziele ist daher nicht mehr erforderlich. Um das gegebene Ziel zu erreichen, wird aktuell ein integriertes Vorreiterkonzept im Bereich Klimaschutz vom Landkreis erarbeitet, welches die erforderlichen Schritte und Maßnahmen definiert und dabei die in den bereits erarbeiteten Konzepten gefassten Maßnahmen und Ausbauschritte überprüft sowie bei Bedarf aktualisiert.

Die Bedeutung der Windenergienutzung für die energie- und klimapolitischen Ziele des Landkreises Göttingen wird nicht zuletzt bei einem Blick auf die in den vergangenen Jahren bereits erneuerbar gewonnene Strommenge im Landkreis deutlich. Insgesamt wurden im Landkreis Göttingen, exklusive der Stadt Göttingen, im Jahr 2021 rund 380 GWh Strom aus Erneuerbaren erzeugt und ins Netz eingespeist (Abb. 2). Die Summe der Einspeisung im Jahr 2021 ist aufgrund vergleichsweise schlechten Witterungsbedingungen erstmals geringer ausgefallen als im Vorjahr. Im Jahr 2021 ergibt sich durch die Stromeinspeisung aus erneuerbaren Energien ein bilanzieller Deckungsgrad von 41 % und entspricht damit dem bundesdeutschen Schnitt.

⁴ <https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/themen/strom/windkraft.php>

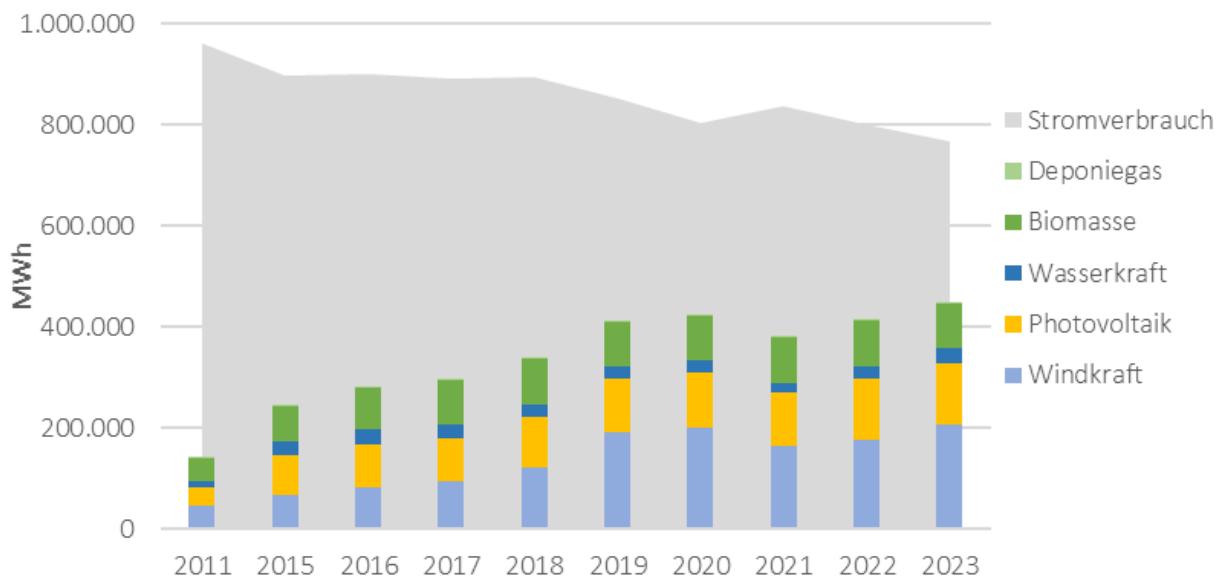


Abb. 2: Entwicklung der Stromeinspeisung aus erneuerbaren Energien im Landkreis Göttingen
(Quelle: Landkreis Göttingen)

Die Windenergienutzung liefert hierbei unter den im Landkreis genutzten erneuerbaren Energieträgern mit einer im Bezugsjahr 2021 eingespeisten Strommenge von etwa 170 GWh den größten Beitrag. Dabei hat die Windenergienutzung in den letzten Jahren stetig an Bedeutung zugenommen. Während 2011 nur etwa 45 GWh aus Windenergie in die lokalen Stromnetze eingespeist wurden, ist die Einspeisung in den Folgejahren sukzessive gestiegen (siehe Abb. 3). Erst im Jahr 2021 ist ein Rückgang zu erkennen, was auf die ungünstigen Wind- und Witterungsverhältnisse in dem Jahr zurückzuführen ist. Gleichzeitig ist die Anzahl der Windenergieanlagen bis Ende [2022-August 2025](#) im Kreisgebiet auf 624 gestiegen. Die Windenergienutzung spielt damit bereits heute eine zentrale Rolle für das Gelingen der Energiewende im Landkreis Göttingen und wird diese auch in Zukunft zur Erreichung sowohl der regionalen als auch nationalen Klima- und Energieziele einnehmen.

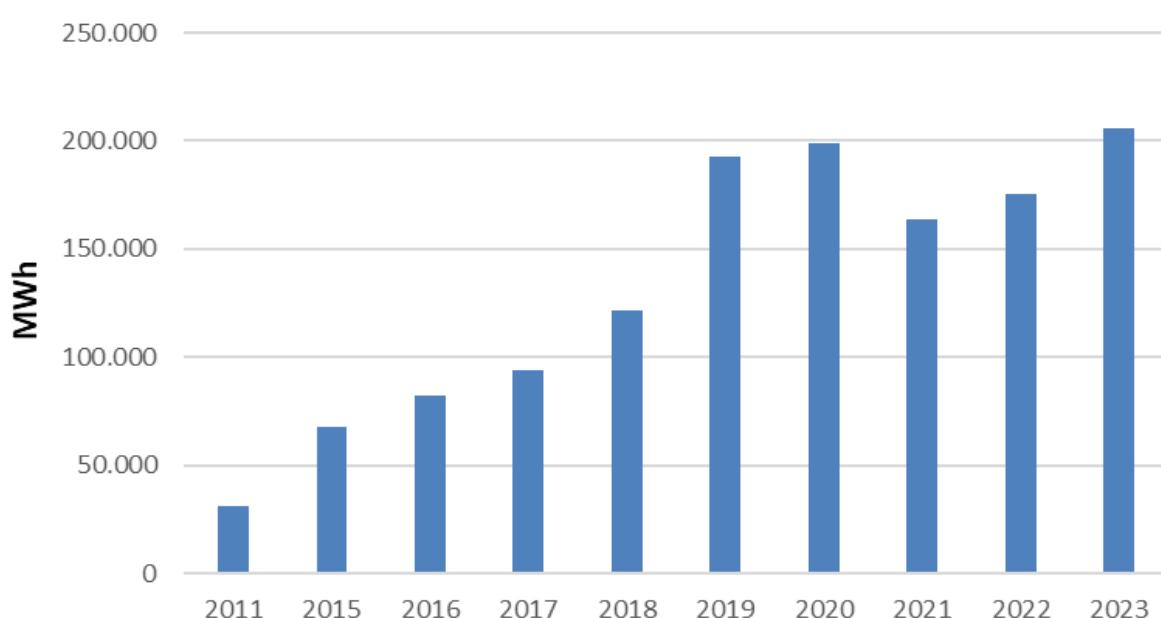


Abb. 3: Entwicklung der Stromeinspeisung aus Windkraft im Landkreis Göttingen
(Quelle: Landkreis Göttingen)

Begründung

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen

Nach Überzeugung des Landkreises müssen eine nachhaltige Energiewende sowie ein zielgerichteter Klimaschutzprozess aber auch unabhängig von den quantitativen Zielsetzungen insbesondere auf der kommunalen und regionalen Ebene initiiert und verankert werden. Der regionalen Ebene kommt hierbei eine wichtige Funktion als Koordinator und Multiplikator zu. Nur auf dieser Ebene können die komplexen Wirkungszusammenhänge, der langfristige Planungshorizont für Klimaschutzstrategien sowie der Querschnittscharakter der Themen Klimaschutz und Klimawandel angemessen berücksichtigt werden.

Einen zentralen Beitrag zur Umsetzung der Ausbauziele der erneuerbaren Energien muss damit – auch unabhängig vom zwischenzeitlich unmittelbar bestehenden gesetzlichen Planungsauftrag durch das NWindG (in Verbindung mit dem WindBG) – die Regionalplanung im Landkreis liefern. Nur sie besitzt mit dem Instrument des Vorranggebiets gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) die Möglichkeit, die angesichts des erforderlichen Flächenumfangs am besten für die Windenergienutzung geeigneten Bereiche zu ermitteln und für den Ausbau der Windenergienutzung zu sichern. Dabei wählt sie aus allen Flächen im Landkreis Göttingen unter Berücksichtigung aller hierin konkurrierenden raumbedeutsamen Belange die am wenigsten Konflikt behafteten Flächen aus und sorgt hierdurch dafür, dass andere besonders empfindliche oder schützenswerte Bereiche von Windenergie freigehalten werden können.

Energiepolitische Notwendigkeit des Ausbaus der Windenergienutzung im Kreisgebiet

Die obigen Ausführungen verdeutlichen, dass ein weiterer Ausbau der Windenergienutzung im Landkreis Göttingen zur Erreichung der politisch gefassten Klimaschutzziele zwingend notwendig ist.

2 Aktuelle Rechtsgrundlagen für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)

Als wesentliche Rechtsgrundlagen der Windenergieplanung des Landkreis Göttingen dienen folgende Gesetze:

- Wind-an-Land-Gesetz mit Windenergielächenbedarfsgesetz (WindBG)
- Raumordnungsgesetz (ROG)
- Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Niedersächsisches Gesetz zur Umsetzung des Windenergielächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (NWindG)

Mit der Einführung des Wind-an-Land-Gesetzes hat der Bundesgesetzgeber die planungsrechtlichen Grundlagen für die raumordnerische Steuerung von Windenergieanlagen insbesondere in Bezug auf die Möglichkeiten einer sog. Ausschlussplanung (wie sie der Landkreis Göttingen noch im 1. Entwurf des RROP 2020 anstrebt) umfassend novelliert und teils gänzlich neue Rechtsgrundlagen geschaffen. Die als Artikelgesetz verfasste und seit dem 01.02.2023 rechtskräftige „Wind-an-Land-Gesetzgebung“ besteht dabei aus unterschiedlichen Bausteinen, die teils in bestehende Bundesgesetze eingreifen und diesen veränderte oder neue Regelungen hinzufügen. Wesentliche für die Planung von Windenergieanlagen relevante Bausteine des Gesetzes sind

- das Windenergielächenbedarfsgesetz (WindBG)
- Änderungen im Baugesetzbuch (insbesondere in §§ 35, 245e und 249 BauGB)
- Änderungen im Raumordnungsgesetz (insbesondere § 27 Abs. 4 ROG).

Wie unter 1 bereits ausgeführt, sieht das WindBG eine Verteilung sogenannter "Flächenbeitragswerte" auf die Länder vor, wobei das Land Niedersachsen diese über das NWindG an seine regionalen Planungsträger weitergibt. Für den Landkreis Göttingen bedeutet dies, dass bis zum 31.12.2027 mindestens 0,9 Prozent und bis zum 31.12.2032 mindestens 1,16 Prozent der Landkreisfläche als Windenergiegebiete im Sinne des WindBG ausgewiesen werden müssen. Als Windenergiegebiete sind in diesem Zusammenhang gem. § 2 WindBG auf regionaler Planungsebene Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) definiert.

Für die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung von größter Relevanz sind die in Artikel 2 des Wind-an-Land-Gesetzes vorgenommenen Änderungen im BauGB. Diese Änderungen integrieren die vom WindBG eingeführten verbindlichen Flächenbeitragswerte in die Systematik des Planungsrechts und koppeln die Erreichung oder Nicht-Erreichung der vorgegebenen Zielwerte an spezifische Rechtsfolgen bzw. Sanktionen.

Nach bisher geltender Rechtslage waren Windenergieanlagen als nach § 35 BauGB privilegierte Vorhaben im Außenbereich zu behandeln und durften – sofern nicht öffentliche Belange entgegenstanden – prinzipiell überall im Außenbereich genehmigt und errichtet werden. Eine wirksame und gezielte räumliche Steuerung der auf diese Weise privilegierten Windenergienutzung war gleichwohl über den sog. „Planvorbehalt“ des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB mit Hilfe von Konzentrationsflächenplanungen in Regionalplänen oder Flächennutzungsplänen möglich. Auf Ebene der Regionalplanung konnten in diesem Fall Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung („Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten“) festgelegt werden.

Diese auf dem o.g. Planvorbehalt beruhende – auch vom Landkreis Göttingen im 1. Entwurf des RROP 2020 noch angestrebte – Planung mit Ausschlusswirkung ist künftig⁵ sowohl in Regionalplänen als auch in kommunalen Flächennutzungsplänen nicht mehr möglich.

⁵ Unter Berücksichtigung von Übergangsfristen, spätestens aber ab dem 31.12.2027.

Begründung

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen

Denn der als Rechtsgrundlage der planerisch erzeugten Ausschlusswirkung dienende § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist durch Artikel 2 des Wind-an-Land-Gesetzes auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht mehr anwendbar. Mit dem Wegfall der Möglichkeit, dass Planungsträger eine Ausschlusswirkung planerisch erzeugen können, entfallen gleichermaßen die hierzu in den letzten Jahren u.a. von der Rechtsprechung entwickelten, umfassenden und weitgehenden Anforderungen an eine solche Ausschlussplanung. Dies betrifft auf Ebene der Regionalplanung u.a. die Verpflichtung, bei der Planung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung den gesamten Planungsraum nach einheitlichen Kriterien zu untersuchen, diese Kriterien nach sog. „harten“ und „weichen“ Tabuzonen zu unterscheiden und das Erfordernis, der Windenergienutzung „substanzell Raum“ zu geben.

Privilegierung von Windenergieanlagen

Gleichwohl ist auch nach neuer Rechtslage eine wirksame Steuerung der Windenergienutzung u.a. durch die Regionalplanung möglich. **Denn nach dem durch das Wind-an-Land-Gesetz eingeführten § 249 Abs. 2 BauGB sind Windenergieanlagen nicht mehr pauschal und dauerhaft als privilegierte Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB zu behandeln. Die Privilegierung wird nunmehr an die Flächenbeitragswerte des WindBG gekoppelt.** Sobald und solange der Flächenbeitragswert bzw. das Teilflächenziel als erfüllt gilt, sind als unmittelbare Rechtsfolge Windenergieanlagen im jeweiligen Planungsraum außerhalb der ausgewiesenen Windenergiegebiete (im Falle des Landkreis Göttingen: VR WEN) als sonstige Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB zu behandeln und damit nicht weiter privilegiert. Als sonstige Vorhaben im Außenbereich werden derartige Anlagen zudem nur in absoluten Ausnahmefällen genehmigungsfähig sein, sodass die gesetzlich vorgegebene Entprivilegierung bei Erfüllung der Flächenziele einer faktischen Ausschlusswirkung gleichkommt. Diese faktische Ausschlusswirkung wird jedoch nun nicht mehr planerisch durch eine sog. „Negativplanung“ erzeugt, indem Flächen gezielt für die Windenergienutzung ausgeschlossen werden, sondern kann auf dem Wege einer reinen „Positivplanung“ (oder „Angebotsplanung“) allein durch Erreichen des vorgegebenen Flächenbeitragswertes bzw. Teilflächenziels als gesetzlich festgeschriebene Rechtsfolge ausgelöst werden. Dies bedeutet jedoch gleichzeitig, dass an die sog. „Vollziehbarkeitsprognose“, d.h. an die Abwägungstiefe und Sachermittlung hinsichtlich der Frage, ob sich die geplante Windenergienutzung in den ausgewiesenen Windenergiegebieten (hier: VR WEN) tatsächlich wird durchsetzen können, unverändert hohe Anforderungen und Maßstäbe anzulegen sind. Denn es muss hinreichend sichergestellt sein, dass die vom Gesetzgeber für die Windenergienutzung für erforderlich gehaltenen Flächen durch die jeweiligen Ausweisungen des Planungsträgers auch tatsächlich genutzt werden können, da anderenfalls die dem WindBG zugrundeliegenden energie- und klimapolitischen Ziele nicht erreicht würden.

Für die regionale Windenergieplanung im Landkreis Göttingen bedeutet dies, dass ggü. dem bisherigen Planungskonzept aus dem 1. Entwurf des RROP 2020 ein vollständiger Systemwechsel weg von der „Negativplanung“ mit Ausschlusswirkung hin zu einer klassischen Positiv-/Angebotsplanung ohne (planerische) Ausschlusswirkung auf Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stattfinden muss⁶. Maßgebliches Planungsziel ist es nunmehr, die vom NWindG vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen.

Gesetzliche Entprivilegierung der Windenergieanlagen

Eine weitere wesentliche Folge der vom Wind-an-Land-Gesetz eingeleiteten Abkehr von der planerischen Steuerung der Windenergienutzung durch Ausschlusswirkung betrifft die kommunalen Planungsträger.

⁶ Theoretisch eröffnet § 7 Abs. 3 Satz 3 ROG der Regionalplanung die Möglichkeit, unabhängig vom § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Vorranggebiete mit einer planerischen Ausschlusswirkung festzulegen. Allerdings erscheint es mehr als fraglich, ob diese Möglichkeit auch bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung besteht. Denn nach § 7 Abs. 3 Satz 6 ROG ist „abweichend von den Sätzen 3 bis 5 {[ist]} auf die Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) § 27 Absatz 4 dieses Gesetzes (ROG) anzuwenden“. In § 27 Abs. 4 ROG ist sodann normiert, dass bei der Festlegung von Windenergiegebieten die Sonderregelungen des § 249 BauGB vorrangig anzuwenden sind. Diese sehen jedoch gerade keine planerische Ausschlusswirkung für Windenergiegebiete vor.

Die als Rechtsfolge des neuen § 249 Abs. 2 BauGB bei Zielerreichung eintretende Entprivilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich unterbindet – anders als bisherige Planungen mit Ausschlusswirkung – keinesfalls die Ausweisung zusätzlicher Windenergiegebiete in kommunalen Flächennutzungsplänen oder vorhabenbezogenen Bebauungsplänen. Denn ausweislich § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens eines Flächenbeitragswerts oder Teilflächenziels der Ausweisung zusätzlicher Flächen für Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht entgegen.

Die Wind-an-Land-Gesetzgebung beinhaltet neben der beschriebenen Entprivilegierung der Windenergienutzung bei Erreichen der Flächenbeitragswerte bzw. Teilflächenziele auch klar definierte Sanktionen für den Fall, dass die Ziele bis zu den jeweiligen Stichtagen nicht erfüllt werden. **Sobald und solange die Flächenziele nicht erreicht sind**, gilt nicht nur weiterhin die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich, sondern es können der Errichtung von Windenergieanlagen gem. § 249 Abs. 7 Nr. 2 BauGB sodann weder Ziele der Raumordnung (ob aus Landesraumordnungs- oder Regionalplänen) noch Darstellungen aus Flächennutzungsplänen im Genehmigungsverfahren entgegengehalten werden. **In diesem Fall entfällt folglich jegliche direkte und indirekte räumliche Steuerung von Windenergieanlagen.**

Zusammenfassung

Wesentliche durch das Wind-an-Land-Gesetz und weitere Gesetze ausgelöste Änderungen der Rechtsgrundlagen:

- Das WindBG definiert erstmals verpflichtende Flächenziele („Flächenbeitragswerte“) für die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung für alle deutschen Bundesländer.
- Das Land Niedersachsen muss demnach bis spätestens bis zum 31.12.2027 1,7 Prozent und bis spätestens bis zum 31.12.2032 mindestens 2,2 Prozent seiner Landesfläche für die Windenergienutzung bereitstellen.
- Das Land Niedersachsen wird von der im WindBG eröffneten Möglichkeit Gebrauch machen, seine Flächenbeitragswerte als sog. „Teilflächenziele“ zu regionalisieren und die Träger der Regionalplanung per Landesgesetz (NWindG) dazu verpflichten, diese Teilflächenziele durch Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung (VR WEN) in ihren Regionalplänen zu erfüllen.
- Das NWindG verpflichtet den Landkreis Göttingen dazu, **dass** bis zum 31.12.2027 mindestens 0,9 Prozent (1.468 Hektar) und bis zum 31.12.2032 mindestens 1,16 Prozent (1.900 Hektar) der Landkreisfläche **als VR-WEN festzulegen als rechtswirksame Windenergiegebiete ausgewiesen sind. Da beide Teilflächenziele durch die bereits vorhandenen rechtswirksamen Windenergiegebiete deutlich verfehlt werden, ist die Festlegung (zusätzlicher) VR WEN in einem Regionalplan zwingend erforderlich.**
- Eine Planung von Vorranggebieten für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung **unter Berufung auf den Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB⁷** ist künftig nicht mehr möglich. Dies gilt auch für die kommunale Planungsebene. **Es erfolgt daher eine Positivplanung ohne planerischen Ausschluss der Windenergienutzung außerhalb der im TP Windenergie festgelegten VR WEN.** Damit entfallen sowohl die Verpflichtung einer gesamtstädtischen Betrachtung auf Grundlage sog. „harter“ und „weicher“ Tabukriterien als auch die Verpflichtung, der Windenergienutzung mit den festgelegten VR WEN substantiell Raum zu verschaffen. Auch entfällt das Erfordernis einer detaillierten Auseinandersetzung mit den nicht festgelegten Flächen, um deren Ausschluss von der Windenergienutzung zu begründen und zu rechtfertigen.

⁷ Gleches dürfte für die planerische Ausschlusswirkung auf Grundlage des § 7 Abs. 3 Satz 3 gelten.

Begründung

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen

- Die Festlegung von VR WEN im TP Windenergie ist damit nur noch als sog. Positivplanung möglich und kann Windenergieanlagen oder schließen kommunale Planungen zur Windenergienutzung außerhalb der festgelegten Vorranggebiete nicht mehr ausschließen.
- Bei Erreichen der im WindBG bzw. im NWindG definierten Flächenziele tritt als unmittelbare Rechtsfolge des neuen § 249 Abs. 2 BauGB die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich außer Kraft. Windenergieanlagen außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete sind sodann als sonstige Vorhaben im Außenbereich im Regelfall nicht mehr genehmigungsfähig, sodass faktisch eine Ausschlusswirkung per Gesetz wirksam wird.
- Für das Repowering von Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten sieht § 249 Absatz 3 BauGB eine Sonderregelung vor. Derartige Vorhaben sind demnach bis 2030 weiterhin baurechtlich privilegiert, auch wenn das Flächenziel bereits erreicht worden ist.
- Werden die vorgegebenen Flächenziele zu den definierten Stichtagen nicht erreicht, bleibt die Privilegierung von Windenergieanlagen in Kraft, und es können zusätzlich weder Ziele der Raumordnung noch Darstellungen aus Flächennutzungsplänen ihrer Errichtung entgegengehalten werden. Dies ist gleichbedeutend mit einem vollständigen Entfall jeglicher räumlicher Steuerung der Windenergienutzung.

3 Der Teilplan Windenergie im Zusammenhang mit dem 1. Entwurf des RROP 2020 für den Landkreis Göttingen und Verfahrensverlauf

3.1 Wesentliche Änderungen und Gemeinsamkeiten

Der vorliegende Entwurf für einen Teilplan Windenergie, mit dem der Landkreis Göttingen Vorranggebiete für Windenergienutzung festlegt, stellt formell ein eigenständiges Planaufstellungsverfahren nach § 7 ROG dar. Allerdings hat der Landkreis Göttingen bereits im Zusammenhang mit der im Januar 2017 begonnenen Neuaufstellung seines RROP auf Grundlage der bis zur Einführung der Wind-an-Land-Gesetzgebung im Sommer 2022 geltenden planungsrechtlichen Grundlagen einen Entwurf zur planerischen Steuerung der Windenergienutzung durch Festlegung von VR WEN erarbeitet. Die Ergebnisse dieser Planung waren Bestandteil des am 02.12.2020 durch den Kreistag beschlossenen 1. Entwurfs des RROP 2020 für den Landkreis Göttingen (zeichnerische Darstellung von VR WEN, textliche Ziel- und Grundsatzfestlegungen in Abschnitt 4.2 Ziffer 04 der beschreibenden Darstellung des RROP-Entwurfs) und wurden als Teil dieses Entwurfs der Öffentlichkeit zur Beteiligung vorgelegt (siehe hierzu im nachfolgenden Abschnitt 3.2).

Entfall der planerischen Ausschlusswirkung

Die im 1. Entwurf des RROP 2020 enthaltenen VR WEN wurden als sog. „Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung“ auf der rechtlichen Grundlage des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (in der damals gültigen Fassung) festgelegt. Diese Möglichkeit des planerischen Ausschlusses ist mit Einführung des Wind-an-Land-Gesetzes und dessen Inkrafttreten jedoch vollständig – und vor Abschluss des aktuell noch laufenden Aufstellungsverfahrens zum RROP 2020 – entfallen.

Hierdurch und mit der zusätzlichen Einführung der Flächenbeitragswerte bzw. Teilflächenziele durch das WindBG sowie der damit einhergehenden Umstellung der planerischen Steuerung der Windenergienutzung auf eine reine Angebots- oder Positivplanung (siehe Abschnitt 2) hat sich der **planungsrechtliche Rahmen gegenüber dem Ende 2020 vorgelegten 1. Entwurf des RROP 2020 derart substanzial geändert, dass ein Fortführen bzw. eine einfache Überarbeitung der Windplanung aus diesem Entwurf nicht mehr möglich war.**

Erarbeitung eines neuen Planungskonzepts

Vielmehr erforderten die grundlegenden planungsrechtlichen Veränderungen die Erarbeitung eines **gänzlich neuen Planungskonzepts zur Steuerung der Windenergienutzung, in dessen Rahmen die neuen Gesetze beachtet werden und gegenüber dem 1. Entwurf des RROP 2020 mithin erheblich veränderte (Abwägungs-)Ergebnisse, d.h. Vorranggebiets-Festlegungen, zu erwarten waren**. Aus diesem Grund und in Anbetracht des durch das WindBG und das NWindG vorgegebenen für derartige Planungsprozesse ambitionierten Zeitrahmens bis zur Erfüllung der Flächenziele hat sich der Landkreis Göttingen dazu entschieden, von der durch das NWindG nunmehr legitimierten Möglichkeit Gebrauch zu machen, **seine Windenergieplanung aus dem RROP abzukoppeln und in einem eigenständigen sachlichen Teilplan Wind zu vollziehen**. Die auf die Windenergienutzung bezogenen Inhalte des 1. Entwurfs zum RROP 2020 werden daher vollständig überarbeitet und aus dem RROP-Entwurf abgekoppelt. Das Scoping für den Umweltbericht muss nicht erneut durchgeführt werden, da es bereits für das Regionale Raumordnungsprogramm-Verfahren erfolgt ist.

Wie bereits ausgeführt, basiert die Festlegung von VR WEN im vorliegenden Entwurf des Teilplans Wind schon aufgrund der grundlegenden Änderungen der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen auf einem neu erarbeiteten Planungskonzept, welches diesen rechtlichen Veränderungen Rechnung trägt.

Unterschiede zwischen Teilplan Wind und 1. Entwurf des RROP

Zentrale **Unterschiede** sind

- die aufgrund der Umstellung auf eine Positivplanung (**Wegfall der planerischen Ausschlusswirkung**) nicht mehr geforderte flächenspezifische und umfassende Begründung der Nicht-Festlegung einzelner Flächen als VR WEN (siehe § 249 Abs. 6 BauGB) erforderliche gesamtstädtische Betrachtung, in deren Rahmen auch der Verzicht auf eine Festlegung als VR WEN für jede einzelne Fläche detailliert und nachvollziehbar zu begründen war (**Wegfall der planerischen Ausschlusswirkung**),
- die nicht mehr erforderliche Unterscheidung zwischen sog. „harten“ und „weichen“ Tabu- bzw. Ausschlusskriterien,
- das entfallene „Substanzgebot“ und das nunmehr durch die gesetzlich vorgegebenen Flächenbeitragswerte bzw. Teilstädtischen Zielen auch flächenmäßig eindeutig definierte Planungsziel, welches in der Abwägung zu berücksichtigen ist.

Gemeinsamkeiten zwischen Teilplan Wind und 1. Entwurf des RROP

Neben den sich hieraus ergebenden erheblichen Unterschieden zur Planung im 1. Entwurf des RROP 2020 bestehen jedoch **auch Gemeinsamkeiten**. So sind die eigenen planerischen und politischen Zielsetzungen, welche der Landkreis Göttingen mit der Steuerung der Windenergienutzung verfolgt, im Wesentlichen unverändert und konsistent zum vorhergehenden Entwurf. Ziel des Teilplans Windenergie ist es auch weiterhin – jedoch nunmehr unter Beachtung und Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben –, einen sozial-, raum- und umweltverträglichen Ausbau der Windenergienutzung im Landkreis zu gewährleisten, indem die energiepolitisch erforderlichen Flächen bereitgestellt und dabei jedoch auf die gesamtstädtische am konfliktärmssten eingeschätzten Bereiche im Landkreis gelenkt werden. Insoweit ist der planerische Bewertungshintergrund im Rahmen der auch weiterhin gebotenen Abwägung zwischen den mit der Windenergienutzung konkurrierenden Belangen gegenüber dem 1. Entwurf des RROP 2020 diesbezüglich unverändert, was sich u.a. in einem weitgehend identischen Kriterienkatalog im Zuge der auch im Planungskonzept zum Teilplan Wind durchgeföhrten Potenzialflächenanalyse (siehe Abschnitt 0) niederschlägt. Überdies sind die verwendeten Datengrundlagen – abgesehen von zeitlich bedingten Aktualisierungen – mit dem Entwurf des RROP 2020 identisch, und es fließen alle im Zusammenhang mit dem RROP-Entwurf erfolgten Konkretisierungen, Korrekturen und Hinweise zu diesen Datengrundlagen sowie die gesammelten Erfahrungen in den Abwägungsprozess und das Planungskonzept zum Teilplan Windenergie ein.

3.2 Berücksichtigung von windenergiebezogenen Stellungnahmen zum 1. Entwurf des RROP 2020 im Zuge der Entwurfserarbeitung für den Teilplan Windenergie

Der 1. Entwurf des RROP 2020 wurde vom 05.02.2021 bis einschließlich 31.07.2021 öffentlich ausgelegt. Im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung konnten schriftliche Stellungnahmen zu allen Inhalten des Entwurfs von den beteiligten öffentlichen Stellen sowie allen von der Planung tangierten Privatpersonen und -unternehmen formuliert und eingereicht werden, welche nach dem 31.07.2021 systematisch erfasst und ausgewertet wurden und in die Abwägung zur Beschlussfassung zum RROP einfließen. Als Bestandteil des 1. Entwurfs konnte im Rahmen der Beteiligung auch zu den Festlegungen im Bereich Windenergienutzung Stellung genommen werden. Insgesamt haben 8.500 unsortierte Stellungnahmen den Landkreis erreicht. Nach Sichtung und Sortierung konnten knapp 1.000 Stellungnahmen dem Thema Windenergienutzung zugeordnet werden. Eine vollständige Beantwortung der windenergiebezogenen Stellungnahmen zum 1. Entwurf des RROP erfolgt aufgrund des oben erläuterten eingestellten Verfahrens im Rahmen des formell neuen Aufstellungsverfahrens des Teilplans Windenergie nicht.

Gleichwohl wurden die **auf die Windenergieplanung des Landkreises bezogenen Stellungnahmen** infolge der durch das Wind-an-Land-Gesetz induzierten Entscheidung, einen eigenständigen Teilplan Windenergie aufzustellen und die Windenergieplanung aus dem RROP-Entwurf abzukoppeln, in ihrer Bearbeitung vorgezogen, damit die hierin enthaltenen Einwände, Hinweise und Vorschläge in das für den Teilplan neu zu erarbeitende Planungskonzept sowie den zu vollziehenden Abwägungsprozess einfließen können.

Diesbezüglich ist zunächst festzustellen, dass ein großer Teil der in den Stellungnahmen geäußerten Inhalte und Argumente vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich erfolgten planungsrechtlichen Veränderungen gegenstandslos geworden ist oder sich auf im 1. Entwurf des RROP 2020 enthaltene Vorranggebietsfestlegungen bezieht, die wiederum aufgrund der veränderten Rechtslage im Entwurf des Teilplans Wind nicht mehr oder nur noch in stark veränderter Form enthalten sind.

Dies betrifft bspw. Stellungnahmen, die Ausführungen zur Unterscheidung zwischen sog. „harten“ und „weichen“ Tabu-/Ausschlusskriterien oder zur Frage enthalten, ob die Planung der Windenergienutzung substantiell Raum gibt.

Zahlreiche Stellungnahmen zum 1. Entwurf enthalten jedoch auch **Hinweise, die in die Erarbeitung des Teilplans Wind einfließen konnten**. Dies betrifft insbesondere folgende Themenbereiche:

1. **Gefährdung der menschlichen Gesundheit;** zahlreiche Stellungnahmen thematisieren die menschliche Gesundheit. Es werden Bedenken und Befürchtungen geäußert, dass es durch die Planung des Landkreises zu Gesundheitsgefährdungen infolge von Schall- und Schattenemissionen der Windenergieanlagen kommen könnte. Angesichts der im Planungskonzept sichergestellten Mindestabstände zu Siedlungsbereichen sowie zusätzlich vor dem Hintergrund des verpflichtend vor Errichtung von Windenergieanlagen noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, in dessen Rahmen sichergestellt werden muss, dass alle geltenden Grenzwerte eingehalten werden, kann eine Gesundheitsgefährdung jedoch sicher ausgeschlossen werden. Gleichwohl ist dem Landkreis Göttingen bewusst, dass auch unterhalb der Schwelle für eine Gesundheitsgefährdung störende Effekte auftreten können. Diese Tatsache hat er in seinem Planungskonzept soweit dies vor dem Hintergrund der rechtlichen Rahmenbedingungen möglich ist, berücksichtigt.
2. **Umfassung/Umzingelung von Ortschaften;** in ca. 100 Stellungnahmen wurde die Art und Weise der Berücksichtigung der Umfassungswirkung, i.d.R. mit Bezug auf einzelne Ortschaften, als intransparent oder fehlerhaft kritisiert. Die diesbezüglichen Hinweise hat der Landkreis Göttingen zum Anlass genommen, die Vermeidung unzumutbarer übermäßiger Umfassungen von Ortschaften im Teilplan Wind erneut zu systematisieren und das methodische Vorgehen ausführlicher als bisher zu dokumentieren.
3. **Schutz des Landschaftsbildes;** in mehr als 300 Stellungnahmen wurden Hinweise, Anmerkungen und kritische Aussagen zur Berücksichtigung des Landschaftsschutzes in der Windenergieplanung getroffen. Diesbezüglich hat der Landkreis Göttingen insbesondere Kritik an einer unzureichenden Auseinandersetzung mit der Frage der rechtlich unzulässigen „Verunstaltung“ des Landschaftsbilds und dessen Abgrenzung von einer rein abwägenden Berücksichtigung landschaftlicher Beeinträchtigungen, die u.a. von Seiten des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig geäußert wurde, im Zuge der Erarbeitung des Teilplans Wind berücksichtigt. Überdies wurde auch der Umgang mit Landschaftsschutzgebieten noch einmal geprüft und detaillierter erläutert, wobei auch die gegenüber dem 1. Entwurf des RROP 2020 durch § 26 Abs. 3 BNatSchG veränderte Rechtsgrundlage beachtet wurde.
4. **Umgang mit artenschutzrechtlichen Fragestellungen und der Datengrundlage zur artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung;** im Zuge der Windenergieplanung des Landkreis Göttingen setzen sich etwa 300 Stellungnehmer*innen argumentativ mit dem Artenschutz auseinander.

Zu einem erheblichen Teil wird die verwendete Datengrundlage hinterfragt, bzw. diese wird als unvollständig beanstandet, und es werden weitere aus Sicht der Stellungnehmenden zu Unrecht bisher unberücksichtigte Vorkommen windkraft-empfindlicher Tierarten benannt. Diesen Hinweisen ist der Landkreis Göttingen systematisch nachgegangen. Soweit die Angaben zu entsprechenden bisher nicht berücksichtigten Vorkommen hinreichend substantiiert, d.h. räumlich und sachlich derart konkretisiert wurden, dass eine Überprüfung der Angaben möglich war, wurden diese durch die untere Naturschutzbehörde validiert und, soweit eine fachliche Bestätigung erfolgen konnte, in die Datengrundlage zum Teilplan Wind integriert.

5. **Militärische Belange;** zwar naturgemäß nicht von einer größeren Zahl von Stellungnehmenden in das Verfahren eingebracht, jedoch gleichwohl aufgrund ihres besonderen Gewichts und ihrer Relevanz auch für die Erarbeitung des Teilplans Wind an dieser Stelle aufzuführen, sind die durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr angezeigten militärischen Belange. Die Bundeswehr hat diesbezüglich zu verschiedenen im RROP 2020 enthaltenen VR WEN derart Stellung genommen, dass diese Gebiete teilweise oder in Gänze Konfliktpotenziale mit der Landesverteidigung aufweisen. Diese Hinweise und angezeigten Belange wurden im Abwägungsprozess zum Teilplan Wind vollständig berücksichtigt.
6. **Sonstige Themen;** neben den benannten besonders häufig angesprochenen Themenkomplexen wurden zahlreiche weitere Themen in den Stellungnahmen adressiert. Hierzu gehörten Aspekte wie die Wirtschaftlichkeit des Betriebs von Windenergieanlagen, Sinn und Zweck der Energiewende im Allgemeinen, der Einfluss der Planung auf Immobilienpreise und lokale Wirtschaft, Fragen des Naturschutzes wie u.a. die mögliche Beeinträchtigung von Naturschutz- und Natura 2000-Gebieten, aber auch Hinweise sowie Kritik an der methodischen Vorgehensweise des Landkreises bei der Auswahl der festzulegenden Vorranggebiete Windenergienutzung.

3.3 Berücksichtigung von windenergiebezogenen Stellungnahmen zum 1. Entwurf des TRP Windenergie im Zuge der Entwurfsüberarbeitung

Der 1. Entwurf des RROP 2020 wurde vom 07.06.2024 bis einschließlich 22.07.2024 öffentlich ausgelegt. Im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung konnten schriftliche Stellungnahmen zu allen Inhalten des Entwurfs von den beteiligten öffentlichen Stellen sowie allen von der Planung tangierten Privatpersonen und -unternehmen formuliert und eingereicht werden. Insgesamt wurden 933 Stellungnahmen (nach Abzug aller Doppelungen) eingereicht, welche in knapp 4.300 Sachargumente zerlegt und in der Folge systematisch ausgewertet, abgewogen und erwidert wurden. Eine Synopse der Abwägung wird mit dem erneuten Beteiligungsverfahren veröffentlicht.

Nachfolgend werden die am häufigsten angesprochenen Sachthemen sowie die wesentlichen im 2. Entwurf erfolgten Änderungen zusammenfassend dargestellt:

Wie bereits zum 1. Entwurf des RROP 2020 standen insbesondere mögliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Mensch, des Artenschutzes und des Schutzguts Landschaft im Zentrum der gegen die Planung vorgebrachten Sachargumente. Hinsichtlich des Schutzguts Mensch wurden insbesondere zu geringe Abstände der geplanten VR WEN zu benachbarter Wohnbebauung und dadurch ausgelöste Gesundheitsrisiken durch Schall (inkl. Infraschall) und Schattenwurf sowie der erwartete Wertverlust von Immobilien beanstandet. In vielen Fällen wurde zudem eine aus Sicht der Einwender*innen unzumutbare Umfassung durch die geplanten VR WEN beklagt. Beim Schutzgut Tiere und Pflanzen konzentrierten sich die Einwendungen auf Kritik an der Methodik der artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung sowie den Verbreitungsschwerpunkten des Rotmilans. Überdies wurde die Datengrundlage in Frage stellt und wurden Hinweise zu aus Sicht der Einwender*innen zu beachtenden und bisher nicht berücksichtigten Vorkommen windkraftempfindlicher Tierarten gegeben.

Darüber hinaus wurden vereinzelt die innerhalb von Waldgebieten gelegenen VR WEN und die damit verbundene Inanspruchnahme von Wäldern kritisiert. Beim Schutzgut Landschaft wurde grundsätzlich die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und eine subjektiv wahrgenommene „Verschandelung“ der Landschaft infolge der Planung besorgt. Insbesondere wurde hier die Lage von VR WEN in Landschaftsschutzgebieten sowie die aus Sicht verschiedener Einwender*innen übermäßige und als unzumutbar empfundene Konzentration von VR WEN auf einzelne Teile des Landkreises kritisiert. Diese Kritik betraf vor allem die Landschaftsräume der „Goldenen Mark“ nördlich von Duderstadt sowie den Raum Dransfeld-Jühnde.

Über die schutzgut- und standortbezogenen Sachargumente hinaus wurden zudem auch zahlreiche allgemeine Argumente gegen den Ausbau der Windenergienutzung im Landkreis Göttingen vorgebracht. Hierbei ging es u.a. um das Ausmaß der geplanten Fläche, eine nach Auffassung der Einwender*innen fehlende Wirtschaftlichkeit und Effizienz aufgrund vermeintlich zu geringer Windhäufigkeit im Landkreis bzw. den gewählten Standorten, aus Sicht der Einwender*innen unrechtmäßig verworfene Alternativstandorte sowie den Rohstoff- und Energiebedarf bei der Produktion von Windenergieanlagen.

Der überwiegende Teil der Stellungnahmen forderte auf Grundlage der vorgenannten Argumente einen Verzicht auf einzelne VR WEN oder zumindest eine erhebliche Verkleinerung der geplanten Standorte. Eine nicht zu vernachlässigende Anzahl von Stellungnahmen enthielt gleichwohl gegenteilige Forderungen nach einer Festlegung zusätzlicher oder größerer VR WEN. Hier wurde insbesondere die Berücksichtigung des Verbreitungsschwerpunkts Rotmilan als nicht erforderlich und sachgerecht kritisiert sowie die durch den Landkreis erfolgte Grobprüfung der ermittelten PFK in Frage gestellt. Zudem sei die im 1. Entwurf enthaltene Gesamtflächenkulisse von VR WEN nicht hinreichend, um die Ziele der Energiewende und insbesondere den Inhalten des § 2 EEG gerecht zu werden.

Wie ausgeführt wurden alle Stellungnahmen systematisch erfasst, geprüft und abgewogen. Im Ergebnis wurde der 1. Entwurf des TP Windenergie auf Grundlage u.a. der Erkenntnisse aus dem Beteiligungsverfahren überarbeitet und die zeichnerisch dargestellten VR WEN wie in folgender Tabelle zusammenfassend dargestellt geändert:

Vorranggebiet (Bez. gem. 1. Entwurf)	PFK	Änderung	Kurzbegründung
3 Bad Grund	50	Verkleinerung	Berücksichtigung einer aktualisierten Flächenkulisse gesetzlich geschützter Biotope
5 Bovenden (Harste)	27	Vergrößerung	Integration einer weiteren, zum Gelände der ehemaligen Luftpunktsanlage Lengern gehörenden und entsprechend vorbelasteten Teilfläche in das VR WEN
9 Dransfeld (Jühnde)	7	Entfall	Aufgrund unsicherer Genehmigungslage in laufenden Verfahren und Lage im Verbreitungsschwerpunkt Rotmilan wird auf VR-Festlegung verzichtet
11 Dransfeld (Niemetal)	13	Entfall	Durch Berücksichtigung einer aktualisierten Flächenkulisse gesetzlich geschützter Biotope zu geringe verbleibende Größe, gewollte Konzentrations-/Bündelungswirkung daher allenfalls eingeschränkt geben und Fläche für Erreichung der Planungsziele nicht erforderlich

Begründung

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen

Vorranggebiet (Bez. gem. 1. Entwurf)	PFK	Änderung	Kurzbegründung
12 Duderstadt - Gieboldehausen	16	Verkleinerung	Verkleinerung im südlichen Teil zur Vermeidung einer Umstellung des u.a. als Bruthabitat des Rotmilans fungierenden Lohholzes und gleichzeitig Entlastung des betroffenen Landschaftsraumes
13 Friedland - Gleichen	12	Verkleinerung	Korrektur der Berücksichtigung kommunaler Planungsinteressen, ehemals geplantes Sondergebiet ist durch Einstellung des zugrundeliegenden F-Plan-Verfahrens entfallen, es besteht keine kommunale Planungsabsicht mehr, sodass die betroffene Teilfläche, die nicht konform mit den Negativkriterien des Planungskonzepts ist, zu verwерfen war
14 Gieboldehausen (Höherberg)	29	Verkleinerung	Berücksichtigung von Hinweisen zu bedeutenden Rastplätzen windkraftempfindlicher Vogelarten nördlich der B27, dadurch u.a. Entlastung des betroffenen Landschaftsraumes
15 Gieboldehausen (Pinnekenberg)	20	Entfall	Aufgrund unsicherer Genehmigungslage in laufenden Verfahren und Lage im Verbreitungsschwerpunkt Rotmilan wird auf VR-Festlegung verzichtet
17 Hann. Münden - Staufenberg	2	Verkleinerungen und Erweiterungen (bilanziell Verkleinerung)	Korrektur Datengrundlage zu vorhandenen Wohngebäuden, angepasste Berücksichtigung des Vorranggebiet Wald (LROP 2022) und Berücksichtigung Rückbau vorhandener Freileitungstrassen
18 Hattorf am Harz - Osterode am Harz	41	Verkleinerung	Berücksichtigung einer aktualisierten Flächenkulisse gesetzlich geschützter Biotope
19 Herzberg am Harz	36	Verkleinerung	Korrektur der Berücksichtigung einer Eisenbahnstrecke (Umsetzung 75 m Rotor-Out-Zugabe)
21 Radolfshausen - Gieboldehausen	30	Vergrößerung	Berücksichtigung von Hinweisen zur Wald- und Waldrandqualität und entsprechend überarbeitete Abwägungsentscheidung
22 Rosdorf (Mariengarten)	7	Vergrößerung	Korrektur der Berücksichtigung eines rechtswirksamen Sondergebiets

Tab. 3: Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) im Landkreis Göttingen

4 Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN) im Teilplan Windenergie

4.1 Planerische Ziele und methodische Grundlagen des Planungskonzepts

Hinsichtlich der grundsätzlichen, rahmengebenden politischen Zielsetzungen des Bundes, des Landes und des Landkreises Göttingen wird auf die Ausführungen in Kapitel 1 und 2 verwiesen.

Vorrangiges Planungsziel der Windenergieplanung im Landkreis Göttingen ist es, die vom NWindG vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen. Dabei wird angestrebt, dass mit den im vorliegenden Teilplan Windenergie festgelegten VR WEN als im Sinne des WindBG ausgewiesenen Windenergiegebieten [unter Berücksichtigung der nach § 4 WindBG darüber hinaus anrechenbaren Flächen](#) sowohl das bis zum Stichtag 31.12.2027 zu erreichende Teilflächenziel von 0,9 Prozent der Landkreisfläche (1.468 Hektar) als auch bereits das erst bis zum 31.12.2032 zu erreichende Teilflächenziel von **1,16 Prozent der Landkreisfläche (1.900 Hektar) erfüllt wird**. Dies ist mit den vom Landkreis selbst gesteckten Ausbauzielen und Zeithorizonten einerseits sowie mit der erheblichen Verfahrensdauer und dem für derartige Planungsverfahren erforderlichen Ressourceneinsatz andererseits zu begründen. Die Erreichung beider Teilflächenziele mit einer gemeinsamen Planung ermöglicht in diesem Zusammenhang eine bestmögliche Effizienz und zudem eine frühzeitige Rechts- und Planungssicherheit.

Mit Hilfe der Steuerung der Windenergienutzung im Landkreis Göttingen durch die Festlegung von VR WEN soll auf der einen Seite das Flächenziel, also der zur Erreichung der Klimaschutzziele notwendige Ausbau der Windenergienutzung im Kreisgebiet, erreicht werden. Auf der anderen Seite soll die Planung gleichzeitig sicherstellen, dass den Belangen und Bedenken der Bevölkerung wie auch des Landschafts- und Naturschutzes im Landkreis Göttingen in bestmöglicher Weise Rechnung getragen wird. Die Planung orientiert sich dabei am regionalplanerischen Leitbild der dezentralen Konzentration. Mit Hilfe der regionalplanerischen Steuerung der Windenergienutzung soll dieser an geeigneten Stellen mit möglichst geringen Beeinträchtigungen für Mensch und Natur der zur Erreichung der Teilflächenziele benötigte Raum gegeben werden, **um gleichzeitig besonders empfindliche Räume im Kreisgebiet von derartigen Anlagen freihalten zu können und zu vermeiden, dass infolge eines Nicht-Erreichens der Teilflächenziele bis zum jeweiligen Stichtag die Rechtsfolgen des § 249 Abs. 7 eintreten und Windenergieanlagen vollständig ungesteuert im Kreisgebiet errichtet werden können (siehe 0)**. Überdies soll das Planungskonzept einer teilarräumlichen Überfrachtung der Landschaft mit Windenergieanlagen vorbeugen und vermeiden, dass einzelne Ortschaften von Windenergieanlagen umstellt werden.

Begründung

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen

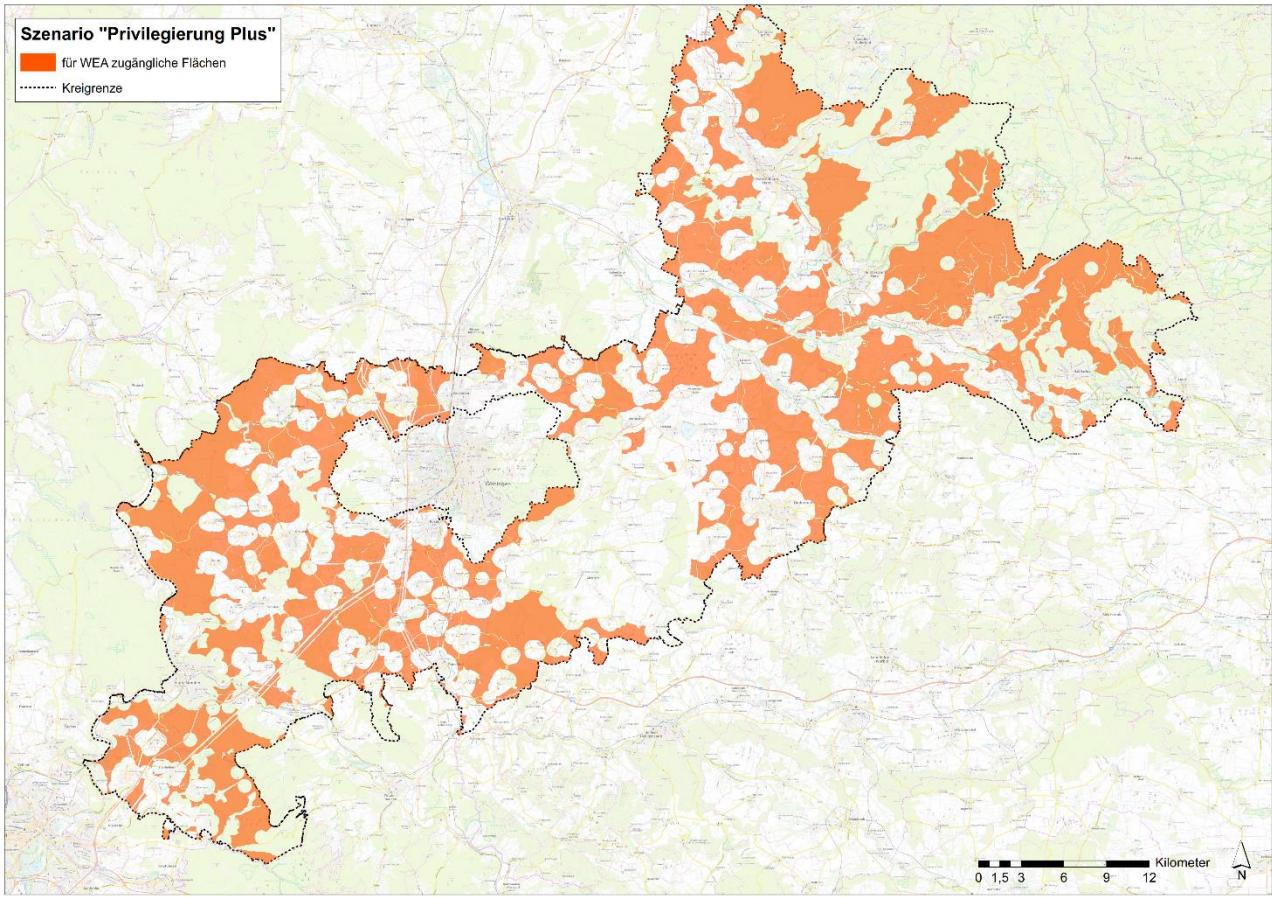


Abb. 4: Im Falle einer „Superprivilegierung“ oder „Privilegierung Plus“ potenziell für die Errichtung von Windenergieanlagen zugängliche Flächen

Im Weiteren ist es Ziel des Landkreises, den Ausbau der Windenergienutzung im Kreisgebiet ausgehend von den gegenwärtig bereits genutzten und mit Windenergieanlagen bestandenen Flächen ([insbesondere Flächen aus rechtswirksamen kommunalen Flächennutzungs- und Bebauungsplänen](#)) voranzutreiben. Auf diese Weise sollen einerseits eintretende Gewöhnungseffekte genutzt und andererseits auch private und kommunale Interessen an der vorhandenen Nutzung gewürdigt werden.

Aufbauend auf den unter Kapitel 2. beschriebenen planungsrechtlichen Gesetzesgrundlagen sowie den – teils hieraus resultierenden – beschriebenen Planungszielen hat der Landkreis Göttingen für seine Windenergieplanung im Zuge der Aufstellung des Teilplans Windenergie ein vollständig an die veränderten gesetzlichen Grundlagen und Zielsetzungen angepasstes Planungskonzept entwickelt. Ein solches Planungskonzept ist gegenüber einer Planung mit Ausschlusswirkung, wie sie noch im 1. Entwurf des RROP 2020 angestrebt wurde, in deutlich veränderter Form mit Blick auf das Abwägungsgebot, das unverändert fortbesteht, auch weiterhin erforderlich. Denn jegliche Planung erfordert eine planerische Abwägung des Planungsträgers zwischen dem Für und Wider seiner Planung, in deren Rahmen er sich eigene Bewertungskriterien zu ihrer Beurteilung aufgerichtet, damit sichergestellt wird, dass das Ergebnis seiner Planung nicht willkürlich ist. Diese Bewertungskriterien sowie die verschiedenen Schritte im Abwägungsprozess, die letzten Endes zu der Festlegung bestimmter VR WEN geführt haben, können nur in einem Planungskonzept nachvollziehbar dokumentiert und dargestellt werden.

Das **Planungskonzept** zur Festlegung von VR WEN im Teilplan Windenergie setzt sich aus drei zentralen Bausteinen zusammen:

1. **Gesamträumliche Potenzialflächenanalyse** auf der Grundlage von Planungskriterien, die für oder gegen die Eignung als VR WEN sprechen, unter Berücksichtigung von Flächen, die kraft des Faktischen oder aufgrund gesetzlicher Regelungen nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Dabei werden auch vorhandene Windenergieanlagen (Repoweringpotenzial) und rechtswirksame Flächennutzungspläne als Positivkriterien mit in die Betrachtungen einbezogen. Ziel ist es, auf diese Weise den Planungsraum zunächst pauschal, aber systematisch nach möglichst konfliktarmen (siehe Planungsziele) und potenziell für die Festlegung von VR WEN geeigneten Flächen (Potenzialflächen) zu untersuchen und demnach ungeeignete Flächen herauszufiltern. Hierfür ist eine abwägende Auseinandersetzung mit der Frage erfolgt, welche Bereiche im Landkreis Göttingen nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen sollen.
2. **Einzelfallprüfung ermittelter Potenzialflächen**, die für eine Festlegung als VR WEN infrage kommen. Die Einzelfallprüfung wird in zwei Schritten vollzogen und beinhaltet als integralen Bestandteil die Umweltprüfung (in Zusammenhang mit den Bestimmungen des § 8 ROG) der betrachteten Potenzialflächen. Die Einzelfallprüfung wird ausführlich Gebietsblättern dokumentiert, welche der vorliegenden Begründung als Anhang A der Begründung beigefügt. Im ersten Schritt werden die ermittelten Potenzialflächen anhand besonders gewichtiger Belange, die nur im Rahmen der Einzelfallprüfung sinnvoll berücksichtigt werden können (u.a. Umfassungswirkung, Artenschutz, teilaräumliche Kumulation – jeweils als wichtige Bestandteile der gebietsbezogenen Umweltprüfung), einer Übersichtsprüfung unterzogen. Anschließend werden in einem zweiten Schritt nur noch die Potenzialflächen, die weiterhin als für eine Festlegung als VR WEN geeignet betrachtet werden, der vollständigen und abschließenden Einzelfallprüfung unterzogen. Hierin muss eine abschließende Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange in Bezug auf die letztlich festgelegten Vorranggebiete erfolgen und im Sinne einer Vollziehbarkeitsprognose (nach allem bereits auf Ebene der Regionalplanung Erkennbarem) hinreichend sichergestellt sein, dass Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete tatsächlich genehmigungsfähig sind⁸. Somit ist im Rahmen der erforderlichen Abwägung, soweit auf der vorgezogenen Ebene der Regionalplanung möglich, detailliert zu prüfen, ob der Errichtung von Windenergieanlagen in den hierfür vorgesehenen VR WEN im Genehmigungsverfahren einzelne Belange unüberwindbar (d.h. auch nicht durch geeignete technische Maßnahmen oder eine angepasste Standortauswahl vermeidbar) entgegenstehen können.
3. **Überprüfung des Abwägungsergebnisses auf Erreichung der Teilflächenziele.** Als Ergebnis der Abwägung muss gemäß dem Planungsziel des Landkreises Göttingen das im NWindG für den Stichtag 31.12.2032 vorgegebene Teilflächenziel mindestens erreicht werden. Dies bedeutet, dass unter Berücksichtigung aller gem. § 4 WindBG anrechenbaren Flächen im Landkreis Göttingen⁹ eine Gesamtfläche von mindestens 1.900 ha als Windenergiegebiete ausgewiesen sein muss. Wird dieser Zielwert im Ergebnis der Abwägung nicht erreicht, muss eine Überprüfung insbesondere der im Zuge der Potenzialflächenanalyse berücksichtigten Negativkriterien, aber ggfs. auch eine Überprüfung der im Zuge der Einzelfallprüfung vorgenommenen Gewichtung der gegeneinander abzuwägenden Belange erfolgen. Abgeschlossen wird der beschriebene 3-stufige Planungsprozess erst bei Erreichen des Teilflächenziels für 2032 sein.

⁸ Eine vollständige Dokumentation der im Zuge des Planungs- und Abwägungsprozesses verworfenen Flächen samt einer vergleichbar detaillierten Begründung dieser Entscheidung ist anders als bei früheren Ausschlussplanungen für die nunmehr erfolgende Positivplanung nicht mehr erforderlich (siehe auch Gesetzesbegründung zu § 249 Abs. 2 BauGB, BT-Drs. 20/2355).

⁹ Gem. § 4 Abs. 1 WindBG sind unter bestimmten Bedingungen alle als Windenergiegebiete ausgewiesenen Flächen im Planungsraum – und damit nach § 2 WindBG auch Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in rechtswirksamen Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen – sowie bestehende Einzelanlagen zzgl. ihres Rotorradius' auf den Flächenbeitragswert bzw. das Teilflächenziel anrechenbar, soweit diese Flächen nicht in einem vom Teilplan Windenergie selbst festgelegten VR WEN liegen.

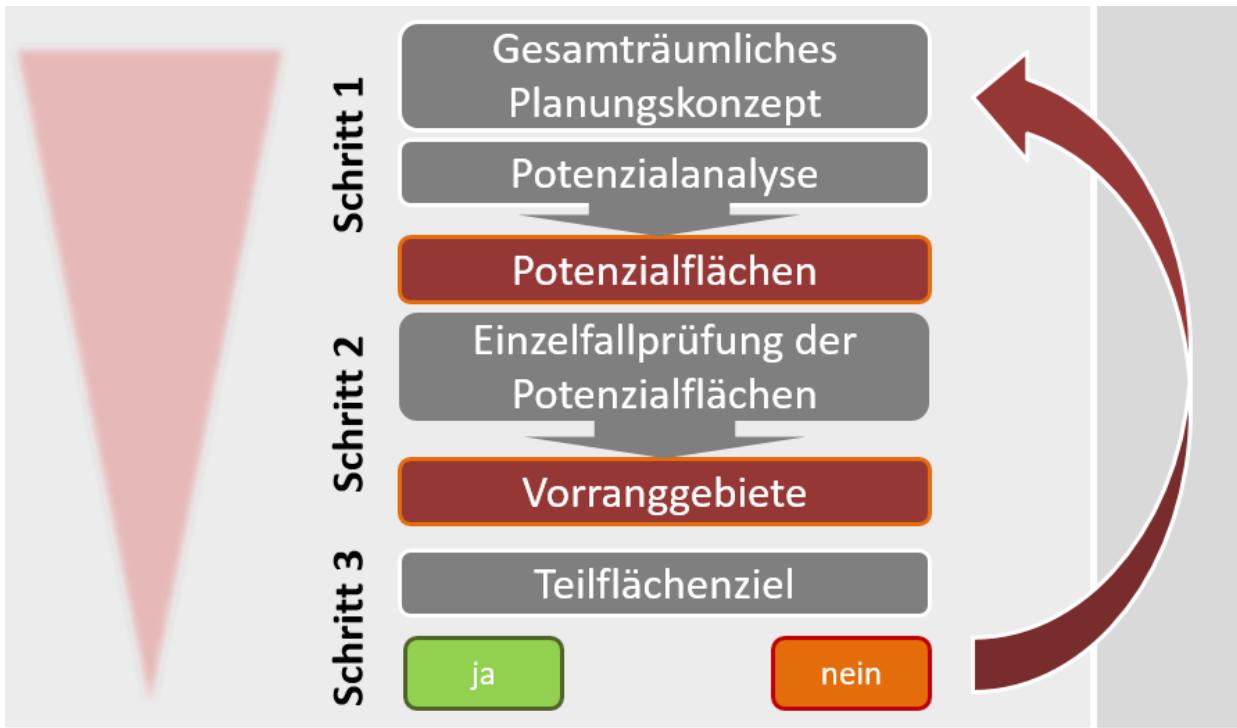


Abb. 5: Bearbeitungsschritte des Planungskonzepts zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie im Landkreis Göttingen

4.1.1 Referenz-Windenergieanlage und Rotor-Out-Planung

Umfang und Reichweite der von Windenergieanlagen ausgehenden Wirkungen, die wiederum zur Betroffenheit von im Planungs- und Abwägungsprozess zu berücksichtigenden Belangen führen, hängen maßgeblich von den Dimensionen der letztlich innerhalb der festgelegten VR WEN tatsächlich errichteten Windenergieanlagen ab.

Um eine sachgerechte Abwägung vornehmen zu können, muss sich der Landkreis Göttingen daher im Zuge seiner Planung über die wesentlichen Eigenschaften und Wirkungen der Windenergieanlagen, die auf den von ihm festgelegten Flächen errichtet werden könnten, im Klaren sein. Andernfalls könnte weder eine nachvollziehbare (und nicht willkürliche) Auseinandersetzung und Herleitung der in der Potenzialflächenanalyse pauschal als für VR WEN ungeeignet beurteilten Planungskriterien noch die erforderliche Abwägung im Einzelfall (inkl. Vollziehbarkeitsprognose) der letztlich festgelegten VR WEN mit angemessener Bestimmtheit gelingen.

Der Landkreis Göttingen legt seine VR WEN zudem als Rotor-Out-Gebiete fest. Dies bedeutet, dass lediglich der Turmfuß in vollem Umfang innerhalb der festgelegten Vorranggebiete liegen muss und die beweglichen Anlagenteile, also die Rotorblätter, über die festgelegten Gebietsgrenzen hinausragen dürfen. Sofern direkt angrenzend an festzulegende VR WEN Nutzungen vorliegen, die das Überstreichen durch die Rotorblätter ausschließen (bspw. gesetzliche Bauverbotszonen entlang von Autobahnen), erfordert auch die sachgerechte Berücksichtigung dieser faktischen Ausschlussbereiche damit eine klare Definition des sodann vom festzulegenden VR WEN abzuziehenden Rotorradius. Denn in Bereichen, die absehbar nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen in Frage kommen, darf er keine Vorranggebiete festlegen. Hier steht der Planungsträger gleichwohl vor dem Problem, dass die letzten Endes tatsächlich innerhalb der von ihm festgelegten VR WEN errichteten Windenergieanlagen-Typen auf der vorgelagerten Ebene der Regionalplanung naturgemäß noch nicht bekannt sind.

Die Rechtsprechung lässt es aus diesem Grund zu, anstelle einer konkreten Anlage mit einer **Referenzanlage** zu planen und den Abwägungsprozess wie auch die Prognose über die voraussichtliche Realisierbarkeit der Planung und Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen der von einem Planungsträger in den Blick genommenen Flächen allein auf Basis dieser Referenzanlage zu treffen.

Die Wahl der angesetzten Referenz-Windenergieanlage unterliegt dabei zwar grundsätzlich der Abwägung durch den Plangeber, jedoch darf auch diese nicht willkürlich und an der Realität vorbei gehen. So dürfen bspw. keine begründeten Zweifel daran bestehen, dass die gewählte Referenz-Windenergieanlage im betroffenen Planungsraum auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten realisierbar ist. Auf der anderen Seite darf die Referenz-Windenergieanlage auch nicht dazu „missbraucht“ werden, bspw. durch die Wahl einer unrealistisch hohen Anlage, als erforderlich angesehene Abstände zu sensiblen Belangen/Nutzungen unnötig in die Höhe zu treiben. Bezuglich des für die Referenz-Windenergieanlage anzunehmenden Rotordurchmessers besteht zudem mit § 4 Abs. 3 WindBG nunmehr eine zumindest indirekte Gesetzesvorgabe. Denn für den Rotorradius abzüglich des Turmfußradius einer hier als „Standardwindenergieanlage“ an Land betitelten Windenergieanlage setzt das WindBG einen Wert von 75 Metern fest. Unter gleichzeitiger Annahme eines Turmfußdurchmessers von 15 Metern ergibt sich hieraus ein Rotordurchmesser von 165 m. Größere Abweichungen von Referenz-Windenergieanlagen bei diesem Parameter dürften künftig zumindest schwer zu begründen sein.

Dies berücksichtigend legt der Landkreis seinem Planungskonzept - mit dem Ziel, potenziell negative Wirkungen weder zu unterschätzen noch zu überschätzen – eine dem aktuellen Stand der Technik entsprechende, die Normierungen des WindBG berücksichtigende und im Kreisgebiet in den letzten Jahren häufig errichtete Anlagendimensionierung als Referenz-Windenergieanlage zugrunde. Diese orientiert sich zudem an marktgängigen und modernen Anlagentypen für windschwächere Standorte und basiert auf fiktiven Mittelwerten der zentralen Abmessungen dieser Windenergieanlagen. Marktverfügbare Anlagentypen mit ungefähr den verwendeten Dimensionen sind u.a. die ENERCON E-160, die Vestas V162-5.6 EnVentus oder die Nordex N163. Die in der folgenden Abbildung skizzierten Abmessungen werden angesetzt:

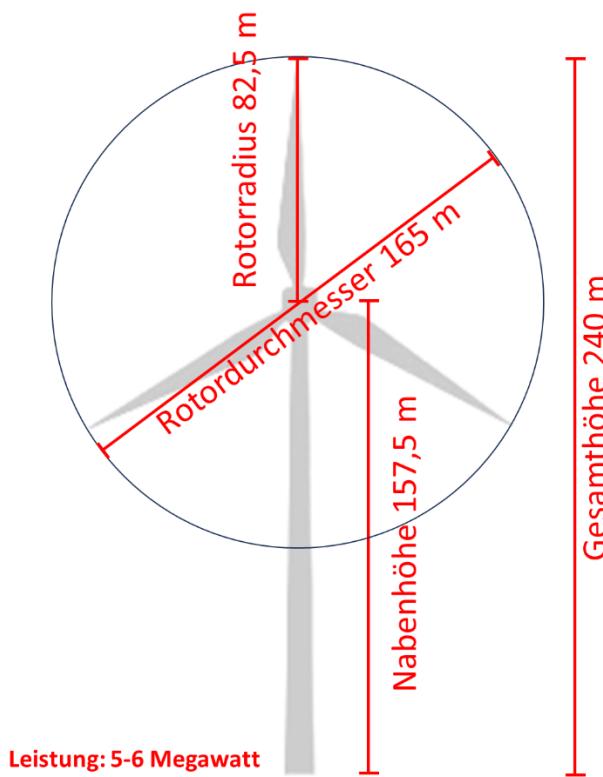


Abb. 6: Abmessungen der verwendeten Referenz-Windenergieanlage

Begründung

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen

Im Hinblick auf den bezüglich der Rotor-Out-Planung im Planungskonzept zu berücksichtigenden Rotorradius, der als „Rotor-Out-Zugabe“ bei an potenzielle VR WEN angrenzenden Nutzungen, die das Überstreichen gesetzlich oder kraft des Faktischen ausschließen, **ergibt sich somit der auch im WindBG vorgesehene Wert von 75 Metern. Diese sog. „Rotor-Out-Zugabe“ wird bei entsprechendem Angrenzen an o.g. Nutzungen im Rahmen der Einzelfallprüfung von Potenzialflächenkomplexen berücksichtigt und von der Festlegung als VR WEN ausgenommen.**

4.1.2 Windhöufigkeit im Landkreis Göttingen und wirtschaftlicher Betrieb

Bei der Planung von VR WEN ist durch den Landkreis Göttingen sicherzustellen, dass innerhalb des festgelegten VR WEN ein wirtschaftlicher Betrieb von modernen Windenergieanlagen möglich ist. Hierzu ist auf der Ebene der Regionalplanung, auf der zahlreiche Vorhabensparameter nicht bekannt sind, naturgemäß nur eine grobe Abschätzung möglich. Diese orientiert sich an Erfahrungswerten und der aktuellen Studienlage sowie der tatsächlich innerhalb des Landkreises zu beobachten Standorte von Windenergieanlagen. Eine wesentliche Voraussetzung für einen wirtschaftlichen Betrieb ist die Windhöufigkeit in Kombination mit der erwarteten Anlagenhöhe. Diesbezüglich wird von der zuvor dargestellten Referenz-Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe von 157,5 m ausgegangen. Daten zur Windhöufigkeit im Landkreis Göttingen liegen aus dem frei zugänglichen Global Wind Atlas (aufrufbar unter <https://globalwindatlas.info/en>) für Höhen von 10, 50, 100, 150 und 200 m über Grund vor. Für die Abschätzung zur Wirtschaftlichkeit von VR WEN-Standorten im Landkreis Göttingen werden ausgehend von der Referenz-Windenergieanlage die Daten zur mittleren Windgeschwindigkeit in 150 m Grund verwendet. Diese betragen laut Global Wind Atlas im Landkreis Göttingen zwischen 5,6 und 9,2 m/s. Ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen ist gemäß einer bundesweiten Studie des BWE (BWE 2022: Pape, C.; Geiger, D.; Zink, C.; Thylmann, M.; Peters, W.; Hildebrandt, S.) ab einer Mindestwindgeschwindigkeit von 6,5 m/s in 150 m über Grund regelmäßig möglich. Somit sind die im Landkreis Göttingen vorkommenden Bereiche mit einer mittleren jährlichen Windgeschwindigkeit zwischen 5,6 und 6,4 m/s vsl. nicht wirtschaftlich erschließbar. Hierbei handelt es sich jedoch im Landkreis ausschließlich um kleinräumige Gebiete innerhalb der Täler von Werra und Fulda sowie einzelner tief eingeschnittener Harzrandtäler sowie am Harzrand im Grenzbereich zu Thüringen (siehe Abb. 7).

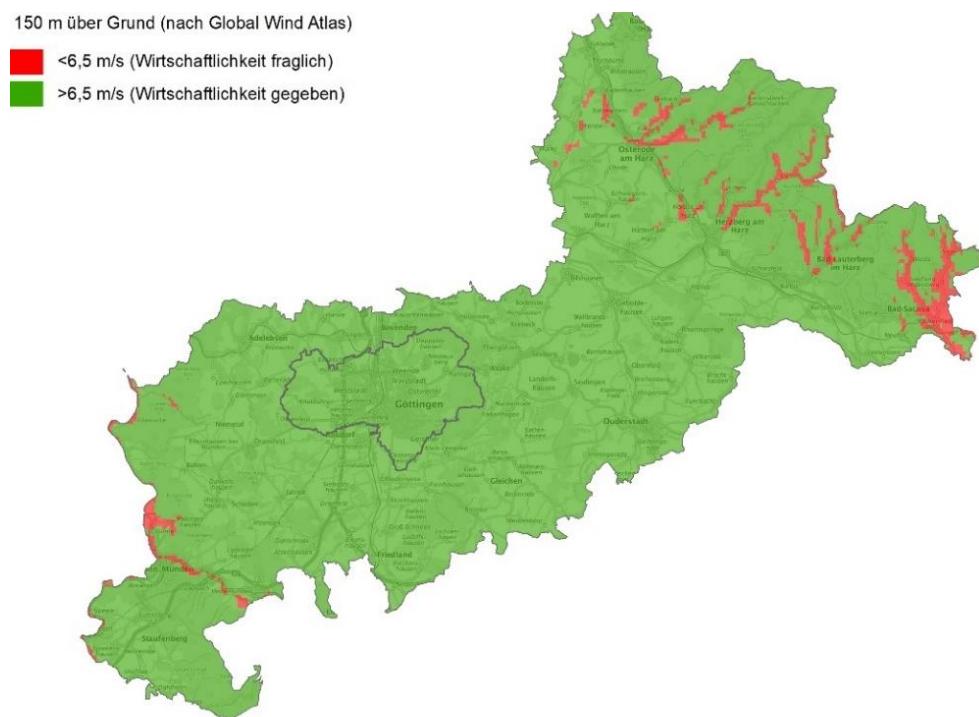


Abb. 7: Windhöufigkeit im Landkreis Göttingen nach Global Wind Atlas (<https://globalwindatlas.info/en>)

Die wirtschaftlich nicht geeigneten Standorte liegen damit ausschließlich in Teilläumen, die aufgrund von Negativkriterien (siehe Kap. 4.2.1) ohnehin nicht für eine Festlegung von VR WEN in Frage kommen. Für die sich ergebenden Potenzialflächen und damit auch die hieraus entwickelten VR WEN kann daher grundsätzlich angenommen werden, dass eine hinreichende Windhöflichkeit besteht.

4.1.24.1.3 Fachrechtliche und landesplanerische Vorgaben mit besonderer Bedeutung für das Planungskonzept

Über die unter 2 bereits genannten, die Rechtsgrundlagen in Bezug auf die Windenergienutzung unmittelbar bestimmenden, Gesetze hinaus berücksichtigt der Landkreis Göttingen in seinem Planungskonzept und dem hierin vollzogenen Abwägungsprozess zahlreiche weitere Rechtsgrundlagen. Diesbezüglich sind das Bau-, Naturschutz- und Immissionsschutzrecht hervorzuheben. Eingang in das Planungskonzept haben – soweit erforderlich – auch die folgenden fachrechtlichen Regelungen gefunden:

- Recht der Erneuerbaren Energien
- Waldrecht
- Leitungsrecht
- Straßenrecht
- Luftverkehrsrecht
- Wasserrecht
- Denkmalschutzrecht

Die in Bezug auf die Windenergienutzung relevanten (fach-)rechtlichen Normen bilden einen wichtigen Bewertungs- und Beurteilungsmaßstab sowohl für die Ableitung von Planungskriterien im Rahmen der Potenzialflächenanalyse als auch und insbesondere für die Vollziehbarkeitsprognose im Zuge der Abwägung in der Einzelfallprüfung. Die für das Planungskonzept wichtigsten fachrechtlichen Vorgaben werden zum besseren Verständnis der im Zuge des Planungskonzepts getroffenen Abwägungsentscheidungen nachfolgend kurz skizziert:

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023)

Das zuletzt [Ende-Anfang](#) des Jahres [2023–2025](#) geänderte EEG setzt in § 2 fest, dass Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie im **überragenden öffentlichen Interesse** liegen und als vorrangiger Belang im Rahmen erforderlicher Schutzgüterabwägungen eingebbracht werden soll. Dies ist sowohl im Rahmen von planerischen Abwägungen als auch in allen Zulassungsentscheidungen zu berücksichtigen, in denen der zuständigen Behörde ein Bewertungs- oder Ermessensspielraum zusteht.

Dies bedeutet für die Windenergieplanung des Landkreises Göttingen, dass der Windenergienutzung im Rahmen der Abwägung mit konkurrierenden Belangen beizumessende Gewicht gegenüber der Situation vor Einführung des § 2 EEG noch einmal als erhöht anzunehmen ist.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass im Rahmen der Festlegung von VR WEN eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG nunmehr verzichtbar wäre.

Diese Abwägung, in der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwegen sind, ist auch unter Beachtung von § 2 EEG weiterhin vollumfänglich durchzuführen. Lediglich das der Windenergienutzung im Rahmen dieser Abwägung zukommende „angemessene“ Gewicht ist als erhöht anzunehmen, wie oben bereits ausgeführt.

Begründung

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen

Nach Auslegung des OVG Greifswald (5 K 171/22) ist § 2 Satz 2 EEG als Sollbestimmung dahingehend zu verstehen, dass sich in den einzelnen Schutzwägungen regelmäßig ein Übergewicht der Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien ergibt und das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen sowie das öffentliche Sicherheitsinteresse nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden können, was fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation begründet werden müsse. Auch die Auslegung des OVG verdeutlicht, dass eine Abwägung auch weiterhin erforderlich ist. Eine pauschale Annahme pro Windenergienutzung ohne nähere Befassung mit den konkreten Gegebenheiten und Raumnutzungsinteressen wäre nicht rechtskonform. Das Gewicht der erneuerbaren Energien (hier Windenergienutzung) hierin jedoch außerordentlich hoch ist.

Der § 2 EEG kann damit insbesondere dann eine Hilfestellung sein, wenn auf Flächen, die als VR WEN festgelegt werden sollen, verschiedene ebenfalls gewichtige Belange entgegenstehen oder der Windenergienutzung aus fachgesetzlichen Gründen sogar eigentlich entzogen sind. Hier kann § 2 EEG dahingehend wirken, dass die Abwägungsentscheidung für die Windenergienutzung getroffen werden kann, bzw. die erkannten fachgesetzlichen Hemmnisse im Genehmigungsverfahren überwunden werden können (bspw. im Wege einer fachrechtlichen Ausnahme, einer Befreiung oder einer anderen Ermessensentscheidung) und diese Überwindbarkeit auch bei der regionalplanerischen Flächenauswahl angenommen werden darf.

Immissionsschutzrechtliche Anforderungen

Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen bedürfen ab einer Anlagenhöhe von 50 m und mehr nach § 4 Abs. Satz 1 und 3 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Anlagen mit einer Gesamthöhe von weniger als 50 m fallen jedoch bereits aufgrund der fehlenden Raumbedeutsamkeit nicht in den Kompetenzbereich der Raumordnung, sodass von der Regionalplanung gesteuerte Anlagen immer einer Genehmigung nach dem Immissionsschutzrecht bedürfen. Voraussetzung für die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen ist, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG). Als schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen zu werten, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG).

Für die Planung bzw. Zulassung von Windenergieanlagen ergeben sich daraus in Anbetracht ihrer bekannten und wissenschaftlich nachgewiesenen Wirkungen insbesondere Anforderungen im Hinblick auf Lärmemissionen (Schall), Lichteffekte (insbesondere Schattenwurf) sowie Eisabwurf und Havarien, welche bereits im Rahmen der Festlegung von VR WEN durch die Regionalplanung mitzudenken sind. Dies ist insbesondere in Bezug auf die Vollziehbarkeitsprognose zwingend erforderlich, in welcher der Plangeber nach dem auf Maßstabs-ebene der Regionalplanung Erkennbaren sicherstellen muss, dass auf den positiv für die Windenergienutzung festgelegten Flächen auch tatsächlich Windenergieanlagen genehmigt und betrieben werden können.

Da die mit den Anlagen verbundenen Immissionen jedoch in Intensität und Reichweite maßgeblich von der Anlagendimension sowie den konkreten Standorten und Standortbedingungen abhängen, welche auf Ebene der Regionalplanung noch nicht bekannt sind und auch nicht vom Plangeber selbst beeinflusst werden können, muss der Plangeber an dieser Stelle u.a. mit Hilfe der festgelegten Referenz-Windenergieanlage typisieren und prognostisch agieren.

Anforderungen nach Bauplanungsrecht (Gebot der Rücksichtnahme)

Windenergieanlagen können gegen das aus § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB abzuleitende „Gebot der Rücksichtnahme“ verstößen, wenn von ihrer Höhe und von den Drehbewegungen ihrer Rotoren eine sogenannte „optisch bedrängende“ Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke ausgeht.

Diesbezüglich § 249 Abs. 10 BauGB klar, dass eine unzulässige optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen in der Regel nicht ausgeht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einem benachbarten Wohngebäude mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage entspricht. Bezogen auf die vom Landkreis Göttingen in Ansatz gebrachte Referenz-Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 240 Metern bedeutet dies, dass eine unzulässige optisch bedrängende Wirkung ab einer Mindestentfernung von 480 Metern zwischen einem festgelegten VR WEN und benachbarten Wohngebäuden ausgeschlossen werden kann.

Ein weiterer Aspekt, der im Zusammenhang mit dem Gebot der Rücksichtnahme eine Rolle spielen kann, ist die „Umzingelung“ von Ortschaften mit Windenergieanlagen und das hierdurch für die Bewohner entstehende „Gefühl des völligen Umstellt- und Eingeschlossenseins“. Anders als für die optisch bedrängende Wirkung gibt es auf die Frage, ab wann eine unzumutbare und durch Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme ggfs. auch unzulässige Umzingelung von Ortschaften vorliegt, derzeit noch keine eindeutige gesetzliche Regelung. Auch in der Rechtsprechung finden sich nur wenige Urteile, die diesbezüglich eindeutige Rückschlüsse zulassen. Einzig das OVG Sachsen-Anhalt hat in seinem Urteil vom 16.03.2012 (2K 2/11; 20) mit der Auffassung, dass ein maximaler Umfassungswinkel von 120° durch einen deutlich sichtbaren, geschlossenen Windpark nicht überschritten werden solle, hierzu eine Orientierung gegeben, die in den vergangenen Jahren mehr und mehr Einzug in die Planungspraxis gehalten hat. Diese Methodik wird auch durch den Landkreis angewandt (siehe Kapitel 4.3.2.2). **Hierbei ist im Unterschied zur optisch bedrängenden Wirkung jedoch nicht regelmäßig davon auszugehen, dass eine Überschreitung eines pauschalen Umfassungswinkels zwingend zu einer unzumutbaren und damit im Genehmigungsverfahren unzulässigen Beeinträchtigung führt.**

Natur- und artenschutzrechtliche Anforderungen (inkl. Landschaftsschutz)

Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen in regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten setzen voraus, dass die naturschutzrechtlichen Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erfüllt werden. Sie gehören zu den Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG und stellen zudem öffentliche Belange dar, welche nach § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen können. Sie sind somit bei der Festlegung von VR WEN soweit bereits erkennbar und möglich mit zu berücksichtigen.

Zu den auf Ebene der Regionalplanung beachtlichen naturschutzrechtlichen Vorgaben gehören insbesondere:

- bestehende Landschafts- und Landschaftsrahmenpläne (§§ 9 ff. BNatSchG)
- einzelne Elemente der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG),
- geschützte Teile von Natur und Landschaft wie bspw. Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete (§§ 20 ff. BNatSchG),
- die Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten (§§ 31 ff. BNatSchG) sowie der besondere Arten- schutz (§§ 44 ff. BNatSchG).

Dabei kommt den unterschiedlichen Normen auch ein differenziertes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu bzw. sind einzelne Normen des BNatSchG als striktes Recht der Abwägung gänzlich entzogen.

- Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach §§ 13 BNatSchG unter besonderer Berücksichtigung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Windenergieanlagen führen im Allgemeinen zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Derartige Beeinträchtigungen stehen der Festlegung eines VR WEN nicht entgegen, da sie zumindest in Teilen planerisch grundsätzlich nicht vermieden werden können. Derartige erhebliche Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten VR WEN sind im Zuge der Genehmigungsverfahren spezifisch zu ermitteln und - sofern sie nicht durch technische Maßnahmen vermieden werden können - auszugleichen. Insoweit ist die Eingriffsregelung nicht bereits im Zuge der Regionalplanung in den Blick zu nehmen.

Gleichwohl sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nach § 13 BNatSchG vorrangig zu vermeiden. Diesem Vermeidungsgrundsatz muss schon die regionalplanerische Steuerung von Windenergieanlagen Rechnung tragen, indem die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes mit angemessenem Gewicht in der Abwägung berücksichtigt und die Windenergienutzung auf möglichst unempfindliche, konfliktärmeren Bereiche des Planungsraumes gelenkt wird.

Eine mithin zulassungskritische und damit auch für die durchzuführende Vollziehbarkeitsprognose relevante Wirkung kann die Eingriffsregelung im Extremfall in Bezug auf die von Windenergieanlagen ausgelösten Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild entfalten. So können innerhalb von VR WEN realisierbare Windenergieanlagen die Landschaft im Einzelfall derart tiefgreifend und dauerhaft verändern, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen weder ausgleich- noch ersetztbar sind. Für einen solchen Fall hat sich der Begriff der „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ in der Praxis etabliert. Eine „Verunstaltung“ der Landschaft verlangt in diesem Zusammenhang einen besonders schwerwiegenden Eingriff, welcher über eine bloße Beeinträchtigung der „Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung einer Landschaft hinausgeht. Derartige Eingriffe dürfen nach § 15 Abs. 5 BNatSchG nicht zugelassen oder durchgeführt werden, sofern die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Dies bedeutet gleichwohl, zusammen mit der erforderlichen besonderen Schwere des Eingriffs, dass unter Berücksichtigung von § 2 EEG nur in absoluten Ausnahmefällen von einer derartigen Unzulässigkeit nach § 15 Abs. 5 BNatSchG auszugehen ist.

- Natura 2000-Gebiete nach §§ 31 ff BNatSchG

Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein Plan unzulässig, wenn er zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Die Natura 2000-Gebiete setzen sich aus den Schutzgebieten der Fauna-Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie¹⁰ (FFH-Gebiete) und der Vogelschutzrichtlinie¹¹ (EU-Vogelschutzgebiete) zusammen. § 7 Abs. 6 ROG verlangt, dass bei der Aufstellung eines Raumordnungsplans die naturschutzrechtlichen Vorschriften der §§ 31 ff BNatSchG Anwendung finden, soweit ein Natura-2000-Gebiet durch den Plan in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt wird. Im Rahmen der Festlegung von VR WEN ist daher in der Maßstabsebene der Raumordnung in angemessener Weise zu prüfen („Ebenengerechtigkeit“¹²), ob durch den Plan unmittelbar oder mittelbar erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets ausgelöst werden können. Kann eine erhebliche Beeinträchtigung hierbei nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, so ist der die Beeinträchtigung auslösende Bestandteil des Planes voraussichtlich unzulässig und damit aus der Planung zu entfernen. Die Regelungen des § 34 BNatSchG entziehen sich zudem der Abwägung und können vom Plangeber entsprechend nicht überwunden werden. Für die festzulegenden VR WEN muss folglich spätestens im Rahmen der Vollziehbarkeitsprognose im Zuge der Einzelfallprüfung sichergestellt werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten nicht auftreten oder sicher vermieden werden. Kann die FFH-Verträglichkeit nicht hinreichend sicher festgestellt werden, ist eine Festlegung als VR WEN nicht möglich.

¹⁰ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992.

¹¹ Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009.

¹² Vgl. Wulfert, K., Köstermeyer, H. & Lau, M. (2018): Arten und Gebietsschutz auf vorgelagerten Planungsebenen. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (FKZ 3515 820100)

- Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Das Bundesnaturschutzgesetz stellt alle im Anhang IVa der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten, die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) sowie weitere Arten aus Verordnungen gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG unter einen besonderen Schutz. Der besondere Artenschutz richtet sich dabei grundsätzlich an die Genehmigungsebene, ist jedoch mit Blick auf das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot sowie als wichtiger öffentlicher Belang bereits auf der vorgelagerten Ebene der Regionalplanung in den Blick zu nehmen.

Auf der Planungsebene der Raumordnung kann zum Artenschutz gleichwohl lediglich eine überschlägige Risikoabschätzung dazu erfolgen, welche artenschutzrechtlichen Konflikte mit einzelnen Festlegungen verbunden sein können. Erkennbare Konflikte sind schändabei mit Blick auf das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot sowie eine möglichst effiziente (ohne umfangreiche Vermeidung-/Schutzmaßnahmen-nach-§ 6 Satz 3 WindBG) Nutzung der der Windenergienutzung zur Verfügung gestellten Flächen - soweit mit Blick auf die vorgegebenen Teilflächenziele möglich – durch eine angepasste Flächenauswahl zu vermeiden.

Überdies ist aufgrund des raumübergreifenden Planungsmaßstabs und der Möglichkeit größere Teillräume innerhalb des Planungsraumes von Windenergieanlagen freizuhalten insbesondere der Schutz von Populationen windkraftempfindlicher Tierarten in den Blick zu nehmen. Artenschutzrechtliche Konflikte können grundsätzlich im Zusammenhang mit den vier Verbotstatbeständen des besonderen Artenschutzes auftreten. Von diesen Verbotstatbeständen sind für die artenschutzrechtliche Beurteilung im Zusammenhang mit der Festlegung von VR WEN das Tötungs- und Störungsverbot von Relevanz. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten kann aufgrund deren punktförmiger bis kleinflächiger Ausprägung regelmäßig durch kleinräumige Anpassungen von Anlagenstandorten oder Zuwegungen im Zuge der Zulassungsverfahren vermieden werden und spielt daher auf dieser Ebene in der Regel keine Rolle.

~~Die vormals erhebliche Bedeutung des besonderen Artenschutzes für die Vollziehbarkeitsprognose im Rahmen der Einzelfallprüfung, in der prognostisch sicherzustellen ist, dass Windenergieanlagen in den festgelegten VR WEN auch zugelassen werden können, ist infolge der EU Notfallverordnung vom 22.12.2022 (Verordnung 2022/2577 des Rates, aktuell gültig bis zum 30.06.2025) und deren Umsetzung in Bundesrecht durch den im WindBG ergänzten § 6 gegenwärtig nicht mehr gegeben¹³. Denn nach § 6 Abs. 1 WindBG ist für Windenergieanlagen, die in einem Windenergiegebiet (also auch einem VR WEN) errichtet werden sollen, im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen, sofern das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark gelegen ist und bei seiner Ausweisung eine Umweltprüfung durchgeführt worden ist. Dies bedeutet, dass innerhalb von Windenergiegebieten (hier VR WEN), die die genannten Bedingungen erfüllen, das besondere Artenschutzrecht nach §§ 44 ff. BNatSchG mit seinen verschiedenen Verbotstatbeständen der Genehmigung von WEA nicht mehr entgegenstehen kann (siehe auch „Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieländerbedarfsgesetz“ des BMWK vom 19.07.2023). Entsprechend kann der Plangeber bei Festlegung eines VR WEN, welches die o.g. Bedingungen erfüllt, gegenwärtig davon ausgehen, dass der besondere Artenschutz nicht zu einer Nicht-Durchführbarkeit der geplanten Nutzung führen wird.~~

¹³ Die am 20.11.2023 in Kraft getretene „RED III“ Richtlinie (RICHTLINIE 2023/2413 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES) verstetigt und ergänzt die mit der Notfall Verordnung vorgenommen ermöglichten Verfahrenserleichterungen in tlw. geringfügig modifizierter Form. Die Umsetzung in nationales Recht bleibt abzuwarten. Eine Rückkehr zur vor der Notfall Verordnung und Einführung des § 6 WindBG geltenden Rechtslage ist jedoch angesichts der Inhalte und Ziele von RED III als äußerst unwahrscheinlich zu erachten.

~~Der besondere Artenschutz bleibt gleichwohl, wie eingangs bereits ausgeführt, ein wichtiger und im Zuge der Abwägung bei der regionalplanerischen Festlegung von VR-WEN zwingend mit angemessenem Gewicht zu berücksichtigender Belang. Erkennbare Konflikte sind schon mit Blick auf das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot sowie eine möglichst effiziente (ohne umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen nach § 6 Satz 3 WindBG) Nutzung der der Windenergienutzung zur Verfügung gestellten Flächen – soweit mit Blick auf die vorgegebenen Teilflächenziele möglich – durch eine angepasste Flächenauswahl zu vermeiden.~~

Neben den zahlreichen gesetzlichen Grundlagen fußt das Planungskonzept des Landkreises Göttingen zur regionalplanerischen Steuerung der Windenergienutzung auf verschiedenen untergesetzlichen Normen und fachlichen Leitfäden, welche einen fachlichen Orientierungs- und Bewertungsrahmen für die Inhalte der Planung bereitstellen. Insbesondere sind hier die raumordnerischen Ziele und Grundsätze des Landesraumordnungsprogrammes von 2022 (LROP 2022), der niedersächsische Windenergieerlass sowie weitere, stärker naturschutzfachlich orientierte Arbeitshilfen wie das sog. NLT-Papier (Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“, 2014) oder auch das „Helgoländer-Papier“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten (LAG-VSW) zu nennen.

Landesraumordnungsprogramm 2022 (LROP 2022)

Aufgrund ihrer Verbindlichkeit für die im deutschen Planungssystem nachgeordnete Regionalplanung sind die Inhalte des LROP, insbesondere soweit sie einen Ziel-Charakter aufweisen, von besonderer Bedeutung für das Planungskonzept. Die Ziele des LROP sind für den Landkreis Göttingen bindend.

Das LROP 2022 enthält an verschiedenen Stellen Aussagen zur Windenergienutzung, welche sich im Planungskonzept des Landkreises Göttingen niedergeschlagen haben. Bereits im Abschnitt zur gesamträumlichen Entwicklung ist unter Ziffer 02 Satz 3 der Grundsatz verankert, nach dem die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes durch die Planungsträger genutzt werden sollen. Diesen den allgemeinen Grundsatz weiter konkretisierenden Festlegungen sind sodann im Abschnitt 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung des LROP benannt. So sollen die Träger der Regionalplanung gemäß Ziffer 01 Sätze 2 und 3 (Grundsatz der Raumordnung) darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft und der Geothermie, raumverträglich ausgebaut wird. In Ziffer 02 Satz 1 ergeht zudem die für die Träger der Regionalplanung bindende Zielfestlegung, wonach sie in ihren Raumordnungsplänen raumbedeutsame Standorte für die Windenergienutzung sichern und als Vorranggebiete Windenergienutzung festlegen müssen. Die Festlegung derartiger Gebiete wird im Anschluss durch die Festlegung weiterer Ziele und Grundsätze genauer definiert, wobei insbesondere Ziffer 02 Sätze 6 bis 9 für das Planungskonzept des Landkreises Göttingen eine besondere Relevanz besitzen. Demzufolge kann der Wald in Niedersachsen unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und unter Beachtung der Festlegungen des LROP in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 (keine Windenergienutzung in festgelegten Vorranggebieten Wald) für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden. Dabei sollen zunächst Waldflächen mit technischen Vorbelastungen oder nährstoffarme, forstlich genutzte Wälder genutzt werden.

4.2 Gesamträumliche Potenzialflächenanalyse

4.2.1 Berücksichtigung von Negativkriterien

Erster Baustein im Planungskonzept zur Festlegung von VR WEN im Landkreis Göttingen ist die gesamträumliche Potenzialflächenanalyse. In dieser wird der Planungsraum zunächst pauschal, aber systematisch auf Basis von Planungskriterien nach möglichst konfliktarmen und potenziell für die Festlegung von VR WEN geeigneten Flächen (Potenzialflächen) untersucht. Aus Sicht des Landkreises für die Windenergienutzung ungeeignete Flächen werden hierbei zunächst durch Anwendung von Negativkriterien herausgefiltert und von den weiteren, detaillierten Betrachtungen und Abwägungen ausgeschlossen. Die angewandten Planungskriterien sind das Ergebnis einer abwägenden Auseinandersetzung mit der Frage, welche Bereiche im Landkreis Göttingen nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen sollen bzw. aufgrund von offensichtlich unüberwindbaren rechtlichen Restriktionen oder kraft des Faktischen nicht für diese zur Verfügung stehen¹⁴.

Durch die Berücksichtigung dieser landkreisweit einheitlichen Negativkriterien als erster Schritt hin zur Festlegung von geeigneten VR WEN will der Landkreis Göttingen mögliche Nutzungskonflikte und Betroffenheiten von öffentlichen und privaten Belangen vorsorgend vermeiden oder minimieren. Die berücksichtigten Planungskriterien sollen dabei in angemessener Weise dem in § 1 ROG und § 1 Abs. 1 NROG verankerten Vorsorgeprinzip Rechnung tragen, nach dem für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen bei gleichzeitiger Konfliktminimierung eine entsprechende Vorsorge vor negativen Einflüssen zu treffen ist. Hieraus leitet sich ferner der raumordnerische Auftrag zum Interessenausgleich und zur Konfliktminimierung zwischen Siedlungsstruktur, Infrastruktur und Freiraumschutz ab, welcher nur im Zuge einer großräumigen Betrachtung erfüllt werden kann. Gleichzeitig soll mit Hilfe der typisierenden und auf pauschalen Planungskriterien fußenden gesamträumlichen Betrachtung die Anzahl der für eine Festlegung als VR WEN sinnvoller Weise in Frage kommenden Gebiete/Standorte im Landkreis Göttingen für die nachfolgende standort-/gebietsbezogene Einzelfallprüfung und Abwägung begrenzt und die einzelfallbezogene Abwägung damit entlastet werden.

Eine Übersicht der im Rahmen der Potenzialflächenanalyse als Negativkriterien berücksichtigten Planungskriterien zeigt die nachfolgende Tabelle. Die dort aufgeführten Negativkriterien werden anschließend gegliedert nach sachlichen Themenbereichen einzeln beschrieben und begründet.

Negativkriterium	Belang/Rechtsgrundlage	Räumliche Dimensionierung	
		Fläche	Pufferzone
Raum- und Siedlungsstruktur			
Gebiete mit überwiegender Wohnnutzung im Innenbereich nach §§ 30 und 34 BauGB (Geltungsbereich Bebauungsplan/Grundstücks-grenzen)	Vorsorgeorientierter Immissions-schutz, Schutz des Ortsbildes und der Ortsentwicklung, Schutz des siedlungsnahen Freiraumes	Fläche <i>(Grundstücksgren-zien, Innenbereichs-satzung, Geltungs-bereich)</i>	1.000 m
Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzge-biete	Vorsorgeorientierter Immissions-schutz, Schutz der Erholungsfunk-tion vor optischen und akustischen Beeinträchtigungen		

¹⁴ Bezuglich der aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen einer Windenergienutzung definitiv nicht zur Verfügung stehenden Flächen/Belange ist darauf hinzuweisen, dass diese bspw. aufgrund ihrer Maßstäblichkeit nicht vollständig bereits in der gesamträumlichen Potenzialflächenanalyse berücksichtigt werden können. Sofern derartige Belange sich erst im Rahmen der Einzelfallprüfung sachgerecht überprüfen und berücksichtigen lassen, sind sie auch erst in diesem Bearbeitungsschritt (insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Vollziehbarkeitsprognose) berücksichtigt worden. Dies betrifft auch den im Zuge der Rotor-Out-Planung mithin zusätzlich erforderlichen Abstand in Höhe des einfachen Rotorradius (75 m).

Begründung

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen

Negativkriterium	Belang/Rechtsgrundlage	Räumliche Dimensionierung	
		Fläche	Pufferzone
Kurbereich/Kurgebiet Krankenhäuser/Kliniken	Vorsorgeorientierter Immissions- schutz, Schutz besonders empfindlicher Nutzungen und Bevölkerungsgruppen	Fläche <i>(Grundstücksgrenzen, Geltungsbereich)</i>	1.200 m
Wohnnutzung im Außenbereich (inkl. Splittersiedlungen) nach § 35 BauGB	Vorsorgeorientierter Immissions- schutz, vorbeugender Nachbarschaftsschutz	Fläche <i>(Grundstücksgrenzen)</i>	600 m
Gewerbe-/Industriegebiet im Innen- oder Außenbereich	Städtebauliche Ziele wie u.a. Schutz der Orts-/Wirtschaftsentwicklung, Ermöglichung der Erweiterung vorhandener Nutzungen, Immissionsschutz (insbesondere im Falle betrieblichen Wohnens), Betriebssicherheit und Brand- schutz.	Fläche (Geltungsbereich/ Grundstück)	480 m
Natur und Landschaft			
Fließgewässer 1. Ordnung, Bundeswasserstraßen sowie stehende Gewässer >1 ha	Schutz der Gewässerfunktionen inkl. der Uferzone, 50 m Bauverbotszone nach § 61 Abs. 1 BNatSchG	Gewässerfläche (ALKIS-Daten)	50 m
Naturschutzgebiet	Gebietsschutz nach § 23 BNatSchG	Schutzgebietsfläche (gem. Schutzgebietsverordnung)	-
Natura 2000-Gebiete	Gebietsschutz nach § 34 BNatSchG	Schutzgebietsfläche (gem. Gebietsmeldung oder Verordnung)	-
Flächenhafte Naturdenkmäler ab einer Größe von 1 ha	Schutz von naturschutzfachlich bedeutenden Einzelschöpfungen nach § 28 BNatSchG	Verordnungsfläche ab einer Mindestgröße von 1 ha	-
Gesetzlich geschützte Biotope ab einer Größe von 1 ha	Biotopschutz nach § 30 BNatSchG	Verordnungsfläche ab einer Mindestgröße von 1 ha	-
Nationalpark	Gebietsschutz nach § 24 BNatSchG	Nationalparkfläche (gem. Verordnung)	-

Negativkriterium	Belang/Rechtsgrundlage	Räumliche Dimensionierung	
		Fläche	Pufferzone
Geschützter Landschaftsbestandteil ab einer Größe von >5 ha	Schutz von besonders erhaltenswerten Teilen von Natur und Landschaft gem. § 29 BNatSchG, Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit besonders schutzwürdiger Landschaftsbestandteile	Fläche (gemäß Verordnung)	-
Vorranggebiet Wald (gem. räumlicher Konkretisierung durch den Landkreis Göttingen)LROP 2022	Berücksichtigung der Vorgaben des LROP Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04, Erhaltung und Entwicklung der besonderen (klima-) ökologischen Funktionen des Waldes innerhalb der in Anlage 2 zum LROP festgelegten Vorranggebiete Wald	Fläche (konkretes Vorranggebiet Wald) Festlegungsfläche	-
Wasserwirtschaft			
Wasserschutzgebiet – Schutzzonen I und II	Trinkwasserschutz nach § 51 WHG i. V. m. § 2 SchuVO	Verordnungsfläche der Schutzzonen I (Fassungszone) und II (engere Schutzzone)	-
Gesetzliche und vorl. ges. Überschwemmungsgebiete (ÜSG)	Hochwasserschutz i. V. m. § 78 WHG, Sicherung des Abflussregimes und Retentionsvermögens der Gewässerauen	Verordnungsfläche (gesetzlich festgesetztes oder vorläufig gesichertes ÜSG)	-
Infrastruktur			
Bundesautobahn	Verkehrssicherheit, 40 m Bauverbotszone nach § 9 Abs. 1 Satz 1 FStrG, Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und vorsorgeorientierter Schutz vor Unfällen durch umherfliegende Anlagenreste o. ä.	Befestigte Fahrbahn (Darstellung aus RROP-Entwurf)	240 m
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit regionaler Bedeutung ¹⁵	Verkehrssicherheit, 20 m Bauverbotszone nach § 9 Abs. 1 Satz 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 1 Satz 1 NStrG	Befestigte Fahrbahn (Darstellung aus RROP-Entwurf)	20 m (Bauverbotszone ab Fahrbahnende)

¹⁵ Die Bauverbotszonen von nicht als „regional bedeutsam“ klassifizierten Straßen werden im Rahmen der Einzelfallprüfung berücksichtigt.

Begründung

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen

Gleisanlage/Schienenweg	Verkehrssicherheit, Gewährleistung der Verkehrssicherheit und vorsorgeorientierte Abwehr von Störungen des Schienenverkehrs	Befestigte Gleisanlage (<i>Darstellung aus RROP-Entwurf, Baukörper aus ALKIS</i>)	-
Hochgeschwindigkeitstrasse ICE		Befestigte Gleisanlage (<i>Darstellung aus RROP-Entwurf, Baukörper aus ALKIS</i>)	240 m
Elektrische Freileitungen ab 110 kV inkl. zugehörigem Umspannwerk sowie Vorranggebiet Leitungstrasse gem. LROP	Betriebssicherheit, Versorgungssicherheit u.a. gem. § 1 EnWG	Leitungstrasse (<i>Darstellung aus RROP-Entwurf, Baukörper gem. ALKIS</i>)	-
Flughafen, Landeplatz, Segelfluggelände	Flugsicherheit u.a. § 21a Abs. 2 Satz 1 LuftVO	Verkehrsfläche zzgl. genehmigter Platzrunde (<i>gem. luftfahrtrechtlicher Genehmigung</i>)	400 m (zu Gegenanflug) 850 m (zu anderen Teilen von Platzrunden)
Vorranggebiete Rohstoffgewinnung gem. RROP-Entwurf	Sicherung der Rohstoffverfügbarkeit, Umsetzung der Vorgaben des LROP.	Geplante Festlegungsfläche (<i>gem. RROP-Entwurf</i>)	-
Militär und Landesverteidigung			
Hubschraubertiefflugkorridore ¹⁶ (ohne Bestands-WEA)	Gemäß Bundeswehr ist die Errichtung von WEA innerhalb von Hubschraubertiefflugstrecken ohne Bestands-WEA in aller Regel nicht möglich.	Flugkorridor (<i>gem. durch die Bundeswehr bereitgestelltem Datensatz vom 27.04.2023</i>)	-

Tab. 43: Negativkriterien im Rahmen der gesamtstädtischen Potenzialflächenanalyse

¹⁶ Hubschraubertiefflugkorridore, in denen bereits Windenergieanlagen vorhanden sind, werden im Zuge der Einzelfallprüfung berücksichtigt, da hier im Einzelfall ein Repowering möglich ist, soweit dies nicht zu einer lateralen Vergrößerung des bestehenden Windparks führt.



Erläuterung der Negativkriterien

Raum- und Siedlungsstruktur

- **Gebiete mit überwiegender Wohnnutzung im Innenbereich nach §§ 30 und 34 BauGB (Geltungsbereich Bebauungsplan/Grundstücksgrenzen¹⁷⁾ inkl. 1.000 m Schutzabstand**

Die vorhandene Bebauung innerhalb der geschlossenen Ortslagen steht aus tatsächlichen Gründen dem Errichten einer Windenergieanlage entgegen. Dies gilt überdies auch für nicht bebaute Grundstücke, für die jedoch wirksame Baugenehmigungen oder entsprechende Bebauungspläne bestehen.

Über die bebauten Flächen und Grundstücke hinaus besteht aufgrund der zu beachtenden Immissionsschutz- und baurechtlichen Regelungen eine Pufferzone um die empfindlichen Nutzungen (überwiegend dem Wohnen dienende Bereiche) herum, innerhalb derer die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen regelmäßig rechtlich ausgeschlossen ist. Ursächlich hierfür sind die akustischen und optischen Emissionen der Windenergieanlagen sowie ihre potenziell bedrängende Wirkung. Aufgrund der Planungsziele des Landkreises Göttingen wird für überwiegend dem Wohnen dienende Siedlungsgebiete im Innenbereich jedoch ein noch über diesen zwingend erforderlichen Mindestabstand hinausgehender Vorsorgeabstand angewendet.

Für moderne Windenergieanlagen kann basierend auf Erfahrungswerten von folgenden Wirkradien¹⁸ in Bezug auf Hörschall (ohne Berücksichtigung schallreduzierter Betriebsmodi) ausgegangen werden, auf deren Grundlage die weitergehende Abwägung erfolgt ist:

- 45 dB(A) in 400 m bis 500 m Entfernung
- 40 dB(A) in 800 m bis 900 m Entfernung
- 35 dB(A) in 1.400 m bis 1.600 m Entfernung

In Bezug auf tieffrequenten Schall und Infraschall zeigen diverse Untersuchungen verschiedener WEA-Typen und -größen, dass die Wahrnehmbarkeitsschwelle im tieffrequenten und Infraschallbereich selbst bei geringen Entfernungen (250 m) zur WEA in der Regel nicht nicht überschritten werden. Windenergieanlagen erzeugen nur einen Bruchteil des in der Umgebung messbaren Infraschalls erzeugen¹⁹. Der Hauptanteil kommt vom Wind selbst, und zwar unabhängig von der Windenergieanlage. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall von Windenergieanlagen konnten bisher nicht durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt werden. Bereits ab dem o.g. Abstand von 250 m von einer Windenergieanlage sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten. Auch in der Rechtsprechung wird zudem die Auffassung vertreten, dass zumindest ab einer Entfernung von mehr als 500 m zum Immissionsort erhebliche Belästigungen durch tieffrequenten Schall und Infraschall sicher und ohne weitergehende Prüfung ausgeschlossen werden können.²⁰

Für Beeinträchtigungen durch Schattenwurf gilt, dass diese unabhängig von der Anlagenhöhe bis in eine maximale Entfernung von 1.300 m auftreten können. Oberhalb dieser Grenze treten aufgrund des geringen, nicht mehr als störend wahrgenommenen Schattenkontrastes, keine Störungen mehr auf. Diese gilt daher auch für größere Windenergieanlagen.

¹⁷ Die erforderliche Datengrundlage wurde durch Auswertung aller Bebauungspläne im Kreisgebiet zzgl. Einzelfallprüfung im Hinblick auf nicht durch Bebauungspläne gesicherte, aber als „im Zusammenhang bebaute“ und überwiegend dem Wohnen dienende Siedlungsbereiche erkennbare/zu bewertende Bereiche (u.a. auf Basis von ALKIS-Daten) ermittelt.

¹⁸ Vgl. u.a. Landesamt für Umwelt Baden-Württemberg, abrufbar unter: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/erneuerbare-energien/laerm>

¹⁹ Vgl. u.a. https://www.lfu.bayern.de/buerger/doc/uw_117_windkraftanlagen_infraschall_gesundheit.pdf, <https://www.bayceer.uni-bayreuth.de/infraschall/de/aktuelles/gru/html.php>, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/texte_163-2020_laermwirkungen_von_infraschallimmissionen_0.pdf

²⁰ OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 28.03.2023 (5KS25/21) unter Randnummer 51; Landgericht Paderborn – Az.: 3 O 172/19 – Urteil vom 11.11.2019, Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20

Je weiter die Windenergieanlagen zudem von der benachbarten Bebauung entfernt sind, desto kürzer wird die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer. Überdies bestehen auch hier mit automatischen Abschaltzeiten Möglichkeiten zur Vermeidung entsprechender Belästigungen.

Dies berücksichtigende hält der Landkreis Göttingen ~~hält~~ auf Grundlage der Siedlungsstruktur im Landkreis und der 240 m hohen Referenzwindenergieanlage einen Gesamtabstand ~~fläche~~ von 1.000 m zu ~~derartigen Nutzungen~~ ~~Wohnnutzungen im Innenbereich~~ für gerechtfertigt. Ferner Hierdurch soll weitestmöglich ausgeschlossen werden, dass die immissionsschutzrechtlichen Grenzen volumnfänglich ausgereizt werden müssen.

Nicht zuletzt hat der Kreistag des Landkreises Göttingen einen Vorsorgeabstand zur Wohnbebauung im Innenbereich auch politisch beschlossen. Dieser dient dem vorsorgenden Schutz der Bevölkerung vor Immissionen (insbesondere Lärm und Schattenwurf) und sonstigen Belästigungen durch Windenergieanlagen und soll dazu beitragen, dass potenziell erhebliche bzw. unzumutbare Beeinträchtigungen der Bevölkerung unter Berücksichtigung von im Genehmigungsverfahren bei Bedarf anzuordnenden technischen Vermeidungsmaßnahmen durch die letztlich festgelegten VR WEN von Vornherein ausgeschlossen werden können.

Über diese immissionsschutzrechtlichen Aspekte hinaus soll der gewählte Mindestabstand auch einen hinreichenden Schutz des Wohnumfeldes und der wohnortnahen (Feierabend-) Erholung sicherstellen. Die siedlungsnahen Freiflächen stellen im Landkreis Göttingen im Umfeld der größeren Siedlungen einen wichtigen Naherholungsraum dar. Für die Erholungsfunktion dieser Bereiche ist die fußläufige Erreichbarkeit sowie die im Kreisgebiet vielerorts relativ geringe Lärmbelastung maßgebend. Der gewählte 1.000 m Gesamtabstand soll daher auch das siedlungsnahe Wohnumfeld vor übermäßigen Belastungen und Störungen schützen.

~~Nicht zuletzt hat der Kreistag des Landkreises Göttingen einen Vorsorgeabstand zur Wohnbebauung im Innenbereich auch politisch beschlossen. Dieser dient dem vorsorgenden Schutz der Bevölkerung vor Immissionen (insbesondere Lärm und Schattenwurf) und sonstigen Belästigungen durch Windenergieanlagen und soll dazu beitragen, dass potenziell erhebliche bzw. unzumutbare Beeinträchtigungen der Bevölkerung durch die letztlich festgelegten VR WEN von Vornherein ausgeschlossen werden können. Ferner soll weitestmöglich ausgeschlossen werden, dass die immissionsschutzrechtlichen Grenzen volumnfänglich ausgereizt werden müssen. Über diese immissionsschutzrechtlichen Aspekte hinaus soll der gewählte Mindestabstand auch einen hinreichenden Schutz des Wohnumfeldes und der wohnortnahen (Feierabend-) Erholung sicherstellen. Die siedlungsnahen Freiflächen stellen im Landkreis Göttingen im Umfeld der größeren Siedlungen einen wichtigen Naherholungsraum dar. Für die Erholungsfunktion dieser Bereiche ist die fußläufige Erreichbarkeit sowie die im Kreisgebiet vielerorts relativ geringe Lärmbelastung maßgebend. Der gewählte 1.000 m Gesamtabstand soll daher auch das siedlungsnahe Wohnumfeld vor übermäßigen Belastungen und Störungen schützen.~~

Mit diesem Vorgehen stellt der Landkreis Göttingen zudem nicht allein ein hinreichendes und einheitliches Schutzniveau für seine Bevölkerung sicher, sondern erhöht auf diese Weise auch die Planungssicherheit für nachfolgende Genehmigungsverfahren auf den verbleibenden Potenzialflächen.

- **Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete inkl. 1.000 m Schutzabstand**

Die vorhandene Bebauung innerhalb der Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete steht aus tatsächlichen Gründen dem Errichten einer Windenergieanlage entgegen. Dies gilt überdies auch für nicht bebaute Grundstücke innerhalb dieser Gebiete.

Die genannten Gebiete dienen der Erholung und halten für Erholungszwecke aufgesuchte Wohngelegenheiten (Unterbringungsmöglichkeiten für Erholungssuchende) bereit. Ihre Schutzwürdigkeit leitet sich direkt aus der Erholungsfunktion ab. Entsprechend der Einteilung der DIN 18005 Teil 1 (Schallschutz im Städtebau) sollen Wochenendhaus- und Ferienhausgebiete wie reine Wohngebiete und Campingplatzgebiete wie allgemeine Wohn- und Kleinsiedlungsgebiete beurteilt werden.

Insoweit sind im Hinblick auf den Lärmschutz²¹ derartige Gebiete aus Sicht des Plangebers ebenso zu behandeln wie die überwiegend dem Wohnen dienenden Bereiche des baurechtlichen Innenbereichs. Sie werden daher wie diese mit einem planerisch gewollten Vorsorgeabstand von 1.000 m versehen. Auf diese Weise kann eine unzumutbare und vom Plangeber nicht gewollte übermäßige Beeinträchtigung der Erholungsfunktion innerhalb der ausgewiesenen Gebiete sowie in ihrem direkten Umfeld landkreisweit ausgeschlossen werden.

- **Kurbereiche/Kurgebiete inkl. 1.200 m Schutzabstand**
- **Krankenhäuser und Kliniken inkl. 1.200 m Schutzabstand**

Kurbereiche und Kurgebiete sowie Krankenhäuser und Kliniken gehören zu den besonders schutzwürdigen Einrichtungen, da sie die im Genesungsprozess befindlichen Menschen in diesem unterstützen sollen und generell dem Aufenthalt besonders empfindlicher Bevölkerungsgruppen dienen. Die bebauten Bereiche stehen schon aus tatsächlichen Gründen dem Errichten einer Windenergieanlage entgegen. Gleichzeitig unterliegen derartige Gebiete aber auch einem besonders strengen Immissionsschutz²². Die Tageslärmgrenzwerte der TA Lärm²³ sind für Kurgebiete und Kurbereiche mit lediglich 45 dB(A) noch einmal strenger als jene für reine Wohngebiete. Aufgrund ihrer besonderen Empfindlichkeit möchte der Landkreis diese Gebiete zudem noch einmal stärker vor potentiellen Beeinträchtigungen schützen. Sie werden daher mit einem Mindestabstand von 1.200 m im Rahmen der Potenzialflächenanalyse berücksichtigt.

- **Wohnnutzung im Außenbereich (inkl. Splittersiedlungen) nach § 35 BauGB inkl. 600 m Schutzabstand**

Die vorhandene Wohnbebauung steht auch im baurechtlichen Außenbereich aus tatsächlichen Gründen dem Errichten einer Windenergieanlage entgegen. Ebenso ist im Außenbereich aufgrund der zu beachtenden immissionsschutz- und baurechtlichen Regelungen²⁴ eine Pufferzone zu berücksichtigen, die über die bebauten Flächen und Grundstücke hinaus geht. Die im Außenbereich zu beachtenden immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte sind jedoch weniger streng als im Innenbereich. So ist bspw. ihr Schutzanspruch im Hinblick auf Lärmimmissionen mit jenem der gemischten Bauflächen und Dorfgebiete (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO) vergleichbar. Sie sind insoweit anders zu behandeln, als die überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete des baurechtlichen Innenbereichs nach § 34 BauGB. Gleichwohl ist der Schutzbedarf von Wohnnutzungen auch im Außenbereich gegeben, sodass der Plangeber auch hier einen über das absehbar rechtlich zwingend erforderliche Schutzniveau vorsorgend hinausgehen möchte. Der Landkreis Göttingen ist unter diesen Prämissen zu der Auffassung gelangt, dass durch einen Mindestabstand von 600 m zu Wohngebäuden im Außenbereich, ein bestmöglichster Ausgleich der sich gegenüberstehenden Interessen von Windenergienutzung (hier insbesondere mit Blick auf die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele) und Außenbereichsschutz erzielt werden kann. Der gewählte Abstand gewährleistet, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Vornherein abgewendet werden. Ferner wird auf diese Weise dem Ziel eines vorsorgenden Immissionsschutzes im Wege der bedarfsgerechten und mit Augenmaß betriebenen Planung Rechnung getragen.

²¹ Zu den Wirkradien siehe „Wohnnutzung im Innenbereich“.

²² Zu den Wirkradien siehe „Wohnnutzung im Innenbereich“.

²³ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)

²⁴ Zu den Wirkradien siehe „Wohnnutzung im Innenbereich“.

- **Gewerbe-/Industriegebiet im Innen- oder Außenbereich zzgl. Schutzabstand von 480 m (2-fache Kipphöhe)**

In Gewerbe- und Industriegebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zwingend und auf Dauer bereits von Vornherein ausgeschlossen (§§ 8-9 BauNVO). Allerdings dürfte in der überwiegenden Zahl der Fälle schon der Gebietscharakter (Flächennutzung, Flächengröße, Höhenbeschränkung etc.) gegen die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen. Nach Auffassung des Plangebers sollen diese Flächen jedenfalls pauschal und verbindlich für gewerbliche und industrielle Nutzungen im klassischen, engeren Sinne gesichert werden. Dies ist neben den Aspekten der Arbeitssicherung und des vorsorgenden Unfall- bzw. Brandschutzes auch insoweit als erforderlich anzusehen, dass die angesiedelten industriell-gewerblichen Betriebe besondere Anforderungen an eine ausreichende Größe des Areals und vorhandener Freiflächen sowie der Verkehrsanbindung stellen, die mit einer planerischen Konzentration von Windenergieanlagen nicht vereinbar sind.

Über die jeweiligen Gebietsflächen hinaus wird zudem ein Schutzabstand von 480 m (2-fache Kipphöhe) zur vorsorgenden Abwehr von Gefahren für die Betriebssicherheit und für die arbeitende Bevölkerung durch Havariens o.Ä. in Ansatz gebracht. Ergänzend wird mit diesem Schutzabstand auch das städtebauliche Ziel verfolgt, das zukünftige Entwicklungspotenzial u.a. auch durch räumliche Erweiterungen bestehender Gewerbe- und Industriegebiete an geeigneten Standorten nicht zu gefährden. Dies soll es nicht zuletzt auch den Kommunen im Planungsraum weiterhin ermöglichen, durch die Bündelung gewerblich-industrieller Nutzungen entstehende Synergie-/Effizienzeffekte sowie hiermit einhergehende Minderungseffekte in Bezug auf potentiell negative Umweltauswirkungen sinnvoll zu nutzen.

Hinweise zur Differenzierung zwischen den im Planungskonzept unterschiedenen Siedlungstypen (räumliche Abgrenzung):

Die im Planungskonzept unterschiedlich behandelten Siedlungsgebiete hat der Landkreis Göttingen durch eine flächendeckende Auswertung der vorhandenen Bebauungspläne ermittelt. Hierbei wurden allgemeine und reine Wohngebiete, Dorf- und Mischgebiete, Camping- und Ferienhausgebiete, Kurgebiete und Sondergebiete mit empfindlicher Nutzung (Krankenhäuser, Pflegeheime etc.), Gemeinbedarfsflächen, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen (u.a. Schulen) sowie Innenbereichssatzungen (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1-3 BauGB) als überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete im flächenhaften Umgriff gem. der jeweiligen Verordnung berücksichtigt.

Jegliche Wohnbebauung, die außerhalb der o.g. Gebiete gelegen ist, hat der Plangeber im Anschluss an eine zusätzliche Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der gängigen Verwaltungspraxis der zuständigen Immisionsschutzbehörde sowie deren Orts- und Sachkenntnisse dem baurechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB zugeordnet und entsprechend abweichende Schutzvorkehrungen getroffen. Für alle Verwaltungseinheiten und Teilräume, für die keine Bebauungspläne vorliegen, hat der Landkreis Göttingen ebenfalls die bereits erwähnte Einzelfallprüfung durchgeführt, mit dem Ziel die dort vorhandene Bebauung dahingehend zu überprüfen, ob es sich dem Wesen nach um im Zusammenhang bebaute Ortsteile gem. § 34 BauGB handelt und diese somit ebenfalls als überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete des Innenbereichs zu berücksichtigen sind. Auf diese Weise konnten die Wohn- und Erholungsnutzungen des Innenbereichs von entsprechenden Nutzungen im baurechtlichen Außenbereich sowie überwiegend gewerblich oder industriell genutzten Gebieten für das vorliegende Planungskonzept sinnvoll differenziert werden. Die Anregungen aus den Stellungnahmen zum 1. Entwurf des RROP 2020 sind entsprechend eingeflossen.

Natur und Landschaft

- **Fließgewässer 1. Ordnung, Bundeswasserstraßen sowie stehende Gewässer >1 ha zzgl. 50 m Bauverbotszone**

Nach § 61 Abs. 1 BNatSchG dürfen im Außenbereich an Bundeswasserstraßen, Gewässern 1. Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 ha im Abstand bis 50 m von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich verändert werden. Die Ausnahmebedingungen des § 61 Abs. 3 BNatSchG werden durch bis zu 240 m hohe Windenergieanlagen nicht erfüllt, sodass die Errichtung solcher Anlagen in den genannten Bereichen generell rechtlich ausgeschlossen ist.

- **Naturschutzgebiet**

Im Rahmen des naturschutzrechtlichen Gebietsschutzes stellt der Schutzgebietstyp des „Naturschutzgebiets“ (§ 23 BNatSchG) die strengste Form der Unterschutzstellung dar. Der Naturschutz hat innerhalb solcher Gebiete grundsätzlich Vorrang vor anderweitigen Nutzungen. Das Naturschutzgebiet unterliegt nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG einem generellen Veränderungsverbot. Nach dem Wortlaut des § 23 Abs. 2 BNatSchG („führen können“) reicht zudem bereits die Möglichkeit des Eintritts von Beeinträchtigungen aus, um das Veränderungsverbot zu aktivieren, was dazu führt, dass Windenergieanlagen in Naturschutzgebieten generell unzulässig sind. Windenergieanlagen, die mit ihren Gesamthöhen bis zu 240 m in jedem Fall unmaßstäbliche Fremdkörper in der Landschaft darstellen und durch ihre Rotorbewegung ferner eine naturfremde Unruhequelle schaffen, stellen in einem Naturschutzgebiet einen nicht akzeptablen Fremdkörper dar, welcher auch nicht Gegenstand von Ausnahmen sein kann. Naturschutzgebiete werden daher innerhalb ihrer Verordnungsflächen als nicht für die Windenergienutzung geeignet in der Potenzialflächenanalyse berücksichtigt.

- **Natura 2000-Gebiete (FFH-/SPA-Gebiet)**

Gemäß den §§ 31 ff. BNatSchG unterliegen Natura 2000-Gebiete (FFH- und EU-Vogelschutzgebiete) einem besonderen gesetzlichen Schutz. Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG können daher Projekte und Pläne unzulässig sein, wenn sie die Schutz- und Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebiets erheblich beeinträchtigen. Eine solche erhebliche Beeinträchtigung kann grundsätzlich auch im Zuge bzw. als Folge der Errichtung und insbesondere der räumlichen Konzentration von Windenergieanlagen auftreten. In diesem Fall wäre die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des betroffenen Schutzgebietes bereits rechtlich unzulässig²⁵. Jedoch können Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen in anderen Fällen als unerheblich zu bezeichnen sein, wenn das schutzgebietsspezifische Erhaltungsziel bzw. die spezifisch unter Schutz gestellten Arten und Lebensräume nachweislich nicht empfindlich ggü. Windenergieanlagen sind und demgemäß kein Wirkpfad besteht. In diesem Fall wäre eine Errichtung von Windenergieanlagen auch innerhalb eines Natura 2000-Gebiets grundsätzlich rechtlich möglich. Diese Schutzgebiete bzw. die jeweiligen Schutz- und Erhaltungsziele gem. der Regelungen des § 34 BNatSchG stehen der Festlegung von VR WEN dann nicht zwingend entgegen.

Unabhängig von der tatsächlichen Empfindlichkeit ihrer Schutz- und Erhaltungsziele ggü. Windenergieanlagen und den oben beschriebenen gesetzlich normierten Folgen besitzen alle Natura 2000-Gebiete eine besondere, internationale (europäische) naturschutzfachliche Bedeutung. Sie bilden ein europaweites kohärentes Netzwerk ökologisch sensibler und schützenswerter Lebensräume, dessen Leitbild sich der Landkreis Göttingen verpflichtet sieht. Eine intensive Nutzungsform wie die Windenergienutzung soll daher in diesen sensiblen, geschützten Lebensräumen grundsätzlich und unabhängig vom Ergebnis einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG nicht erfolgen. Innerhalb der Schutzgebiete soll vielmehr den naturschutzfachlichen Schutz- und Entwicklungszielen der Vorrang gewahrt werden, sodass alle Natura 2000-Gebiete im Landkreis Göttingen als nicht für die Festlegung als VR WEN geeignet berücksichtigt werden.

²⁵ In diesem Zusammenhang etwaig einzuhaltende Schutzabstände zu betroffenen Natura 2000-Gebieten werden soweit erforderlich im Rahmen der Einzelfallprüfung mit integrierter FFH-Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt.

- **Flächenhafte Naturdenkmäler ab einer Größe von mindestens 1 ha**

Nach § 28 BNatSchG sind die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen (Verordnung) verboten. Aufgrund der Kleinräumigkeit von max. 5 ha (gem. § 28 BNatSchG) wäre im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb eines flächenhaften Naturdenkmals in jedem Fall aufgrund der unter dem Punkt „Naturschutzgebiete“ beschriebenen Wirkungen der Anlagen mit einer erheblichen Veränderung bis hin zur Zerstörung des geschützten Naturelements zu rechnen, sodass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb solcher flächenhaften Naturdenkmale ausgeschlossen ist. Derartige Bereiche werden daher in der Potenzialflächenanalyse als Negativkriterium von der Windenergienutzung ausgenommen, sofern sie eine Mindestgröße von 1 ha überschreiten.

Da die flächenhaften Naturdenkmäler, wie beschrieben, häufig nur geringe Flächengrößen aufweisen, erscheint auf der groben bzw. kleinen Maßstabsebene der Regionalplanung die Einführung einer Mindestgröße zu ihrer Berücksichtigung sinnvoll. So können besonders kleinflächige Naturdenkmäler angesichts der technisch und wirtschaftlich definierten Mindestabstände zwischen einzelnen Windenergieanlagen vom Drei- (orthogonal zur Hauptwindrichtung) bis Fünffachen des Rotordurchmessers²⁶ ohne relevante Einschränkung der Flächennutzbarkeit für die Windenergienutzung im Zuge der konkreten Anlagenpositionierung im Zulassungsverfahren Berücksichtigung finden. Aus diesem Grund werden flächenhafte Naturdenkmäler mit einer Größe von weniger als 1 ha von der weitergehenden Betrachtung auf Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen.

- **Gesetzlich geschützte Biotope ab einer Größe von 1 ha**

Nach § 30 BNatSchG sind die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen führen können, verboten. Aufgrund der zumeist gegebenen Kleinräumigkeit derartiger Biotope (es werden lediglich einzelne, homogene Biotoptypen entsprechend geschützt) wäre im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb eines gesetzlich geschützten Biotops in jedem Fall aufgrund von u.a. der unter dem Punkt „Naturschutzgebiete“ beschriebenen Wirkungen der Anlagen mit einer erheblichen Veränderung und häufig gar einer Zerstörung des geschützten Biotops zu rechnen, sodass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb gesetzlich geschützter Biotope generell ausgeschlossen ist. Gesetzlich geschützte Biotope werden daher in der Potenzialflächenanalyse als Negativkriterium von der Windenergienutzung ausgenommen, sofern sie eine Mindestgröße von 1 ha überschreiten.

Da gesetzlich geschützte Biotope jedoch sehr häufig nur geringe Flächengrößen aufweisen, werden analog zur Vorgehensweise bei den flächenhaften Naturdenkmälern gesetzlich geschützte Biotope mit einer Größe von weniger als 1 ha mit identischer Begründung von der weitergehenden Betrachtung auf Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen.

Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des vorliegenden 2. Entwurfs des TP Windenergie liegt dem Landkreis ggü. dem Planungsstand des 1. Entwurfs eine aktualisierte Kulisse der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Göttingen vor. Die hierin enthaltenen zusätzlichen geschützten Biotopflächen werden im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung bei Erreichen der Mindestgröße im Zuge der Einzelfallprüfung berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt. Ein pauschaler Ausschluss dieser aktualisierten Flächen auf Ebene der Potenzialflächenanalyse erfolgt aufgrund ihrer allein für bereits ermittelte und vertiefend in den Blick genommene Potenzialflächen bestehenden Relevanz nicht.

²⁶ Hieraus ergeben sich unter Ansatz der Referenzwindenergieanlage Abstände von 450 m bis 750 m und eine theoretisch aufgespannte Fläche zwischen 4 Windenergieanlagen von knapp 34 ha.

- **Nationalparke**

Die zum Naturschutzgebiet gemachten Ausführungen gelten vom Grundsatz her auch für „Nationalparke“, da diese in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen müssen (§ 24 Abs. Nr. 2 BNatSchG) und Nationalparke gemäß § 24 Abs. 3 BNatSchG wie Naturschutzgebiete zu schützen sind. Nationalparke unterliegen damit dem allgemeinen Zerstörungs-, Beschädigungs-, Veränderungs- und Störungsverbot nach § 23 Abs. 2 BNatSchG. Die Errichtung und Konzentration von Windenergieanlagen ist daher auch in Nationalparken generell ausgeschlossen und entsprechend den Ausführungen zum Naturschutzgebiet auch keinen Ausnahmen oder Befreiungen (§ 67 BNatSchG) zugänglich. Nationalparke werden folglich vom Landkreis Göttingen als Negativkriterium im Rahmen der Potenzialflächenanalyse berücksichtigt.

- **Geschützter Landschaftsbestandteil ab einer Größe von >5 ha**

Nach § 29 BNatSchG sind die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung geschützten Landschaftsbestandteils führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen (Verordnung) verboten. Sofern lediglich eine Bestandsminderung auftritt, besteht die Möglichkeit bzw. Verpflichtung zu einer angemessenen Ersatzmaßnahme oder -zahlung. Da Windenergieanlagen insbesondere in ihrem Nahbereich zu sehr deutlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen, sind sie i.d.R. nicht mit geschützten Landschaftsbestandteilen vereinbar. Jedenfalls möchte der Landkreis Göttingen derartige Bereiche der Landschaft vor Eingriffen durch Windenergieanlagen schützen und schließt diese ab einer Mindestgröße von 5 ha als Negativkriterium von der Festlegung als VR WEN aus. Die Mindestgröße von 5 ha wurde vor dem Hintergrund des groben Planungsmaßstabs der Regionalplanung im Rahmen einer Abwägungsentscheidung gewählt und trägt darüber hinaus der Tatsache Rechnung, dass kleinere Flächen aufgrund der Mindestabstände zwischen einzelnen Windenergieanlagen ohne Probleme im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren von Eingriffen freigehalten werden können.

- **Vorranggebiet Wald (gem. räumlicher Konkretisierung durch den Landkreis Göttingen LROP 2022)**

Das LROP 2022 legt in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 in Zusammenhang mit Anlage 2 zum LROP erstmalig Vorranggebiete Wald zeichnerisch fest. In diesen Vorranggebieten ist der Wald zu erhalten und zu entwickeln. Die Festlegung dient laut Begründung zum LROP dazu, wichtige Waldstandorte zu erhalten und ihre Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung zu verhindern. Insbesondere dient die Regelung dem Schutz sog. historisch alter Waldstandorte. Insbesondere gilt der Schutz auch den sensiblen Waldböden. Diese sind anders als die meisten anderen Böden unserer Kulturlandschaft zumeist von tiefgreifenden Veränderungen des Bodenkörpers und Eingriffen in ihre Struktur verschont geblieben. Da in ihnen zudem überproportional viel Kohlenstoff gebunden ist, soll ihre Erhaltung nicht zuletzt auch dem Klimaschutz dienen und ihrer Funktion als Aufwuchsgrundlage künftiger, klimastabiler Wälder Rechnung tragen. Da die landesplanerischen Ziele des LROP von den Trägern der Regionalplanung zu beachten sind und die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete Wald nicht mit dem vorrangigen Ziel des Walderhalts bzw. der Waldentwicklung vereinbar ist, ist eine Festlegung von VR WEN innerhalb der im LROP definierten Vorranggebiete Wald nicht möglich. Diese Bereiche werden entsprechend in der Potenzialflächenanalyse als Negativkriterien berücksichtigt und von der Windenergienutzung ausgenommen.

Hierbei gilt es jedoch zu beachten, dass die im LROP festgelegten Vorranggebiete Wald gem. Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 2 LROP „*in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen*“ sind. Die regionalen Planungsträger sind dementsprechend dazu aufgefordert, eine maßstabsbedingte räumliche Konkretisierung vorzunehmen. Darüber hinaus besteht gleichwohl kein weiterer Abwägungsspielraum, da die Vorranggebiete Wald des LROP sachlich-inhaltlich letztabgewogene Ziele der Landesplanung darstellen.

Begründung

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen

Die maßstabsbedingte Überprüfung und räumliche Konkretisierung des Vorranggebietes Wald aus dem LROP hat der Landkreis Göttingen im Zuge der Teilplanerarbeitung im Einzelfall vorgenommen. Hierbei ist der laufenden Überarbeitung des 1. Entwurfs des RROP 2020 vorgenommen. Der Potenzialflächenanalyse im Zuge der Festlegung von VR WEN liegt er diese nachfolgend auch im RROP festgelegte Vorranggebietkulisse zu grunde und schließt sie von der Windenergienutzung aus. Die räumliche Konkretisierung des Vorranggebiets Wald aus dem LROP erfolgte in zwei aufeinander aufbauenden Schritten 1. Ein Abgleich der Vorranggebiete des LROP mit der Realnutzung auf Basis des Digitalen Landschaftsmodells (DLM) zur Korrektur von maßstabsbedingten Fehlern (bspw. fehlerhafte Berücksichtigung des Verlaufs von Autobahnen und Bundesstraßen oder großen Freileitungstrassen) sowie „Hierbei ergab sich die räumliche Konkretisierung im Vergleich zu den Festlegungen des LROP 2022 durch die Verwendung höher aufgelöster Grundlagendaten zur Landnutzung sowie zu demzufolge entgegenstehenden, insbesondere linearen Nutzungen, wie bspw. Straßenverläufen oder Leitungstrassen, in deren Bauwerks-/Schutzbereichen faktisch kein Wald vorhanden ist.“ 2. Konkretisierung der im LROP gem. Begründung berücksichtigten Vorbelastungen und Prüfung auf Vereinbarkeit mit ggf. konkurrierenden, überlagernden raumordnerischen Zielen. Im zweiten Schritt wurden eine Überprüfung die in auf ein Vorliegen von in der Begründung des LROP (Begründung Teil B, zu Ziffer 02 Satz 9 LROP) angeführten Vorbelastungen, die gegen eine Festlegung als bei der Festlegung der LROP-Kulisse maßstabsbedingt nicht korrekt berücksichtigt worden sind Vorranggebiet Wald sprechen, erfolgt überprüft und maßstabsbedingt konkretisiert. Im Ergebnis wird lediglich im Bereich der ehemaligen Luftpunktsanstalt Lengern eine von der LROP-Kulisse abweichende Konkretisierung vorgenommen. Hierbei handelt es sich um eine mit Kampfmitteln vorbelastete bzw. inzwischen großflächig beräumte Konversionsfläche, in deren Bereich offensichtlich keine ungestörten historischen Waldböden mehr vorliegen.

Neben einer etwaigen Vorbelastung, die gegen das tatsächliche Vorhandensein eines (ungestörten) alten Waldstandorts spricht, wurden in diesem Schritt auch mögliche Zielkonflikte mit anderen, bereits bestehenden raumplanerischen Zielen überprüft, die auf der höheren Maßstabsebene der Landesplanung offensichtlich noch unberücksichtigt geblieben sind. Im Fokus dieser Überprüfung standen insbesondere Festlegungen zu linienhaften Infrastrukturen, da diese in der zeichnerischen Darstellung zunächst lediglich durch eine Linie repräsentiert sind, jedoch in der Realität auch einen Flächenbedarf besitzen. Die Festlegung eines Vorranggebiets Wald darf in derartigen Fällen nicht der Verwirklichung der mit der linienhaften Festlegung definierten Ziele entgegenstehen. Als Beispiel sei hier eine potenzielle Überlagerung des Vorranggebiets Wald mit einem linienhaften Vorranggebiet Autobahn angeführt. Ein direktes Heranreichen des Vorranggebiets Wald an die Liniendarstellung ist zudem auch aufgrund der unterschiedlichen Richtlinien zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit (z.B. Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug Rückhaltesysteme) nicht zulässig und sinnvoll.

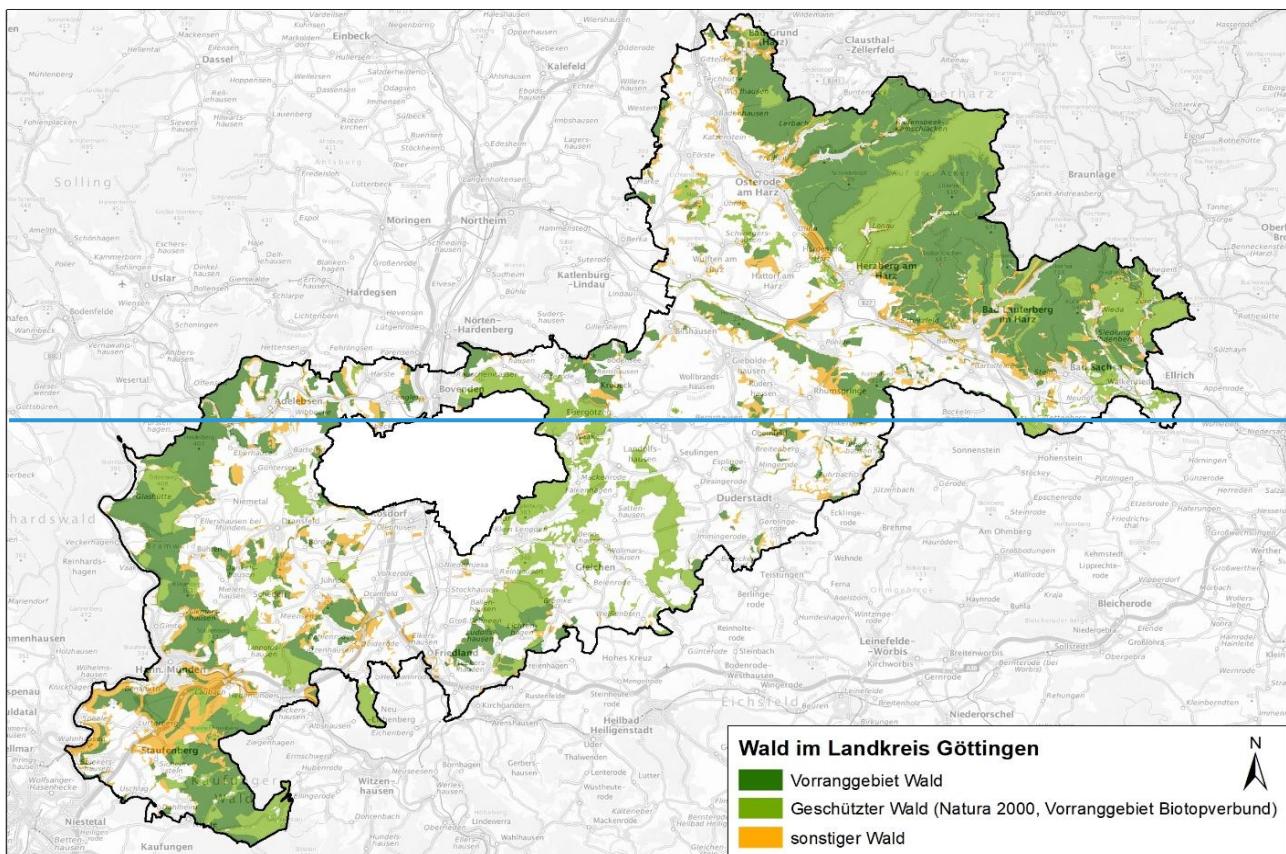


Abb. 7: Vorranggebiet Wald und weitere Waldegebiete im Landkreis Göttingen

Wasserwirtschaft

• **Wasserschutzgebiet - Schutzzonen I und II**

Die Wasserschutzgebiete der Zone I schützen die unmittelbare Umgebung der Fassungsanlagen vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen. Als Grundlage für den Ausschluss der Schutzone I gilt der § 51 WHG in Verbindung mit dem Regelwerk des DVGW (Arbeitsblatt W 101), wonach das Errichten und Erweitern baulicher Anlagen innerhalb dieser Schutzone grundsätzlich eine unzulässige Gefährdung darstellt. Gleches gilt für den als Zone II festgelegten engeren Schutzbereich um die Fassungsanlagen. Auch hier sind gem. § 51 WHG und Arbeitsblatt W 101 bauliche Anlagen im Regelfall nicht genehmigungsfähig. Zwar besteht für die Schutzone II gem. § 52 WHG die grundsätzliche Möglichkeit einer Befreiung, doch ähnlich den Ausführungen zum Naturschutzgebiet kann eine solche, lediglich ausnahmsweise zu erteilende Befreiung nicht zum Regelfall erhoben werden. Dies gilt umso mehr, da im Zuge der Festlegung von VR WEN nicht einzelne Anlagen zu beurteilen sind, sondern Flächen für die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen geplant werden. Einer Konzentration von Windenergieanlagen, also der Errichtung mehrerer Anlagen, ist die Zone II ausgewiesener Wasserschutzgebiete auch unter Berücksichtigung der Befreiungsmöglichkeit nicht zugängig. Die Schutzone II wird daher ebenso wie die Schutzone I als Negativkriterium in der Potenzialflächenanalyse berücksichtigt.

• **Gesetzlich festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete**

Innerhalb der gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete gem. § 76 Abs.2 WHG sowie der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 3 WHG ist nach § 78 Abs. 4 WHG (i.V.m. § 78 Abs. 8 WHG) die Errichtung baulicher Anlagen nach den §§ 30 und 33-35 des BauGB zunächst untersagt.

Jedoch kann die zuständige Genehmigungsbehörde bauliche Anlagen nach § 78 Abs. 5 WHG im Einzelfall zu lassen, wenn die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt, Wasserstand und Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und das Vorhaben hochwasserangepasst ausgeführt wird. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür gegeben, dass die genannten Ausnahmeveraussetzungen erfüllt werden, so dass häufige Ausnahmen zu antizipieren sind. Gleichwohl sieht der Landkreis Göttingen davon ab, derartige Bereiche für die planerische Konzentration von Windenergieanlagen vorzusehen und schließt sie pauschal als Negativkriterium für eine Festlegung als VR WEN aus. Dies ist damit zu begründen, dass – wenngleich die Ausnahmemöglichkeit besteht – innerhalb von Überschwemmungsgebieten wichtige, durch Gesetze repräsentierte Belange gegen die Konzentration von Windenergieanlagen sprechen und die Belange des Hochwasserschutzes auch vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren eingetretenen Hochwasserereignisse hier generell Vorrang vor im Raum konkurrierenden Nutzungen genießen sollen. Diese Auffassung ist zusätzlich damit zu begründen, dass gemäß Kap. 3.2.4 Ziffer 12 Nr. 2 LROP raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Ausnahmeanforderungen des WHG entsprechen, nur dann in Überschwemmungsgebieten erfolgen sollen, wenn Alternativstandorte außerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind. Dieser Fall ist im Landkreis Göttingen jedoch nicht gegeben.

Infrastruktur

• *Bundesautobahn zzgl. 240 m Schutzabstand*

Nach § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen längs der Bundesautobahnen bis zu einem Abstand von 40 m zur Außengrenze der befestigten Fahrbahn Hochbauten jeglicher Art nicht errichtet werden. Somit sind in diesem Bereich auch Windenergieanlagen generell unzulässig.

Über die gesetzlich vorgeschriebene Bauverbotszone des § 9 FStrG bzw. § 24 NStrG hinaus hält der Landkreis Göttingen überdies einen zusätzlichen Abstand von 200 m für erforderlich, sodass sich ein Gesamtabstand von 240 m zum Rand der befestigten Fahrbahn ergibt. Dies entspricht der einfachen Kipphöhe der dem Planungskonzept zugrunde gelegten Referenzwindenergieanlage. Zu begründen ist dieser zusätzliche Schutzabstand an den stark befahrenen Autobahnen mit dem Erfordernis, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf diesen Hauptverkehrsadern der Region dauerhaft zu gewährleisten. Möglichen – wenngleich statistisch seltenen – Unfällen infolge von technischen Defekten (u. a. Brände), umherfliegenden Anlagenteilen oder Eiswurf benachbarter Windenergieanlagen soll hierdurch effektiv vorgebeugt werden.

• *Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit regionaler Bedeutung zzgl. 20 m Schutzabstand*

Nach § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. § 24 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) sind bis zu einer Entfernung von 20 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn auch an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen Hochbauten jeglicher Art verboten. Auch hier sind Windenergieanlagen demnach grundsätzlich unzulässig, sodass diese Bereiche als Negativkriterium in der Potenzialflächenanalyse berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung der Bauverbotszone von nicht als „regional bedeutsam“ klassifizierten Straßen erfolgt im Rahmen der Einzelfallprüfung.

• *Gleisanlage/Schienenweg (allgemein)*

Auf Bahntrassen ist aus faktischen Gründen und aufgrund der Widmung der Flächen das Errichten von Windenergieanlagen nicht möglich bzw. unzulässig. Verbindliche gesetzliche Abstandsregelungen existieren jedoch nicht. Aus diesem Grund wird lediglich der Gleiskörper der Schienenwege als Negativkriterium bereits im Zuge der Potenzialflächenanalyse von der Festlegung als VR WEN ausgenommen.

- **Hochgeschwindigkeitstrasse ICE zzgl. 240 m Schutzabstand**

Für den Gleiskörper gelten die bereits zum Kriterium „Gleisanlage/Schienenweg“ getätigten Ausführungen. Entsprechend gibt es auch in Bezug auf Hochgeschwindigkeits-Bahntrassen keinerlei rechtsverbindliche Abstandsempfehlungen. Das Eisenbahnbusdesamt empfiehlt jedoch im Rahmen von Beteiligungsverfahren im Regelfall einen vorsorgeorientierten Mindestabstand vom 2-Fachen des Rotordurchmessers bzw. zumindest der Gesamthöhe der Windenergieanlage zu allen Schienenwegen. Analog zum Vorgehen in Bezug auf Bundesautobahnen soll aufgrund der herausragenden Bedeutung der Hochgeschwindigkeitstrasse ein Mindestabstand im Umfang der einfachen Kipp Höhe der Referenzwindenergieanlage entlang der Trasse nicht für die Festlegung von VR WEN zur Verfügung stehen. Ein derartiger Abstand wird für die mit hohen Geschwindigkeiten und hoher Frequenz befahrenen ICE-Trassen erforderlich gehalten, um die Sicherheit und den störungsfreien Ablauf des Schienenfernverkehrs nicht zu gefährden bzw. mögliche Gefahren und Beeinträchtigungen von Vornherein auszuschließen. In der Potenzialflächenanalyse wird die Hochgeschwindigkeitstrasse daher mit einem Schutzabstand von 240 m als Negativkriterium berücksichtigt.

Zu allen nachgeordneten Gleisanlagen und Schienenwegen des Kreisgebiets werden aufgrund der geringeren Geschwindigkeiten und Frequentierung keine Mindestabstände festgelegt.

- **Elektrische Freileitungen ab 110 kV inkl. zugehörigem Umspannwerk sowie Vorranggebiet Leitungstrasse gem. LROP (nur Freileitungen)**

Innerhalb von elektrischen Hoch- und Höchstspannungstrassen in technischer Ausführung als Freileitung ist aus faktischen Gründen (bauliche Anlagen) das Errichten von Windenergieanlagen nicht möglich bzw. zulässig. Darüber hinaus ist aus Gründen der Betriebssicherheit in Verbindung mit der DIN VDE 0210 in Abhängigkeit vom Leitungstyp ein Schutzbereich sowohl von höherer Vegetation als demzufolge auch von baulichen Anlagen freizuhalten. Dieser Schutzbereich ist einzelfallabhängig und kann bei Höchstspannungsfreileitungen (380 kV) bis zu 70 m betragen (35 m zu beiden Seiten der Leitungstrasse). Der leitungsbezogene Schutzbereich wird, sofern erforderlich, im Rahmen der Einzelfallprüfung in der Vollziehbarkeitsprognose berücksichtigt.

Darüber hinaus sind auch die im LROP dargestellten Vorranggebiete Leitungstrassen (Freileitung) als Ziele der Raumordnung für die Ebene der Regionalplanung bindend. Da die Errichtung von Windenergieanlagen offensichtlich nicht mit der vom Land hier vorrangig bewerteten Nutzung für Leitungstrassen vereinbar ist, sind diese Gebiete ebenfalls zu berücksichtigen und von Festlegungen zur Windenergienutzung freizuhalten.

Hinsichtlich der Leitungskorridore für Erdkabel-Vorhaben erfolgt gegenüber den Freileitungstrassen eine abweichende Vorgehensweise. Die unterirdisch verlaufenden Erdkabeltrassen benötigen keinen vergleichbaren Mindestabstand zu Windenergieanlagen. Hier ist i.d.R. ein Freihalten des ca. 20 bis 30 m breiten Leitungsstreifens hinreichend. Somit können die entsprechenden Trassenführungen auch innerhalb der Korridore bei der konkreten Anlagenpositionierung auf nachfolgender Planungsebene im Regelfall ohne eine Einschränkung der Flächennutzbarkeit hinreichend berücksichtigt und beide Nutzungen miteinander vereinbar gestaltet werden. Ein pauschaler Zielkonflikt ist hier nicht erkennbar. Ob im Einzelfall räumliche Rahmenbedingungen vorliegen, die dieser Annahme entgegenstehen, wird im Rahmen der Einzelfallprüfung und Vollziehbarkeitsprognose im jeweiligen Gebietsblatt (regionalplanerische Belange) geprüft und in die Abwägung eingesetzt. [Gleches gilt für die von der Bundesnetzagentur ab dem Netzentwicklungsplan 2023-2037 für Hochspannungs-Gleichstromübertragungs-Vorhaben festgelegten Präferenzräume.](#)

- **Flughafen, Landeplatz, Segelfluggelände zzgl. genehmigter Platzrunden und spezifischer Schutzabstände**

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen sind die Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zu berücksichtigen. So beinhalten die §§ 12 bis 18a LuftVG Baubeschränkungen, welche auch die Errichtung von Windenergieanlagen betreffen. Im Bereich der Flugplätze ist die Errichtung von Windenergieanlagen aus Gründen der Flugsicherheit ausgeschlossen.

Über das Flughafengelände hinaus müssen zudem ggf. sog. Platzrunden und weitergehende Abstandserfordernisse berücksichtigt werden. Nach den gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, wie von der DFS in den Nachrichten für Luftfahrer Nr. 92/13²⁷ unter Punkt veröffentlicht, besteht ein Hindernisverbot innerhalb von festgelegten Platzrunden sowie innerhalb eines zusätzlichen Schutzpuffers von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden und 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inklusive Kurventeilen). Die im Landkreis Göttingen vorhandenen Platzrunden bzw. Mindestabstände um Segelflugplätze schließt der Plangeber daher zur Gewährleistung der Luftfahrtssicherheit als Negativkriterium bereits in der Potenzialflächenanalyse pauschal für eine Festlegung als VR WEN aus.

- **Geplante Vorranggebiete Rohstoffgewinnung gem. 1. Entwurf RROP 2020**

In Gebieten, die vom Landkreis Göttingen als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung festgelegt werden sollen, ist eine Konzentration raumbedeutsamer Windenergieanlagen vom Plangeber nicht gewollt. Innerhalb der geplanten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung genießen die Belange des Rohstoffabbaus nach dem Willen des Landkreises Vorrang vor im Raum widerstrebenden Belangen. Im Planungsraum sichern die geplanten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung ausschließlich den länger- bis langfristigen Abbau von bodennahen oberflächennahen Rohstoffen. Insofern schließt die vorgesehene vorrangige Nutzung für die Rohstoffgewinnung die Windenergienutzung als andere raumbedeutsame Nutzung aus (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG). Diese vom Landkreis Göttingen im 1. Entwurf des RROP 2020 dargestellten und damit zu berücksichtigende geplanten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung leiten sich sowohl aus Übernahmen aus dem LROP 2017/2022 (inkl. räumlicher Modifikationen und Konkretisierungen) als auch ergänzend aus den regionalen Bestrebungen zur Sicherung bedeutsamer Rohstofflagerstätten ab.

Militär und Landesverteidigung

- **Hubschraubertiefflugkorridore (ohne Bestands-WEA)**

Gemäß verschiedener Stellungnahmen der Bundeswehr im Rahmen ihrer Beteiligung bei windkraftbezogenen Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie nicht zuletzt entsprechend der Ergebnisse der im Zuge der landesweiten Potenzialanalyse zur Ermittlung der Teilflächenziele durch das Land Niedersachsen mit der Bundeswehr erfolgten Abstimmungen ist die Errichtung von WEA innerhalb von Hubschraubertiefflugstrecken ohne Bestands-WEA²⁸ in aller Regel nicht möglich. Diese der Geheimhaltung unterliegenden Korridore werden in der Potenzialflächenanalyse daher als Negativkriterium für die Festlegung als VR WEN ausgeschlossen.

²⁷ NfL 92 / 13

²⁸ Die Prüfung auf eine rein bestandssichernde Festlegungsmöglichkeit erfolgt im Zusammenhang mit der Berücksichtigung der unter 4.2.2 und 4.2.3 erläuterten Positivkriterien.



4.2.2 Berücksichtigung von Positivkriterien (Repoweringpotenzial, bestehende Bauleitplanung)

Neben den unter 4.2.1 umfassend beschriebenen Planungskriterien, die als Negativkriterien zu einem pauschalen Verzicht auf die Festlegung als VR WEN führen, hat der Landkreis Göttingen im Zuge der systematischen Potenzialflächenanalyse auch Positivkriterien berücksichtigt. Diese sprechen für eine Festlegung als VR WEN im Bereich der betroffenen Flächen und werden nach einer Zwischenprüfung auf ihre Vereinbarkeit mit den weiteren Planungszielen des Landkreises und insbesondere auf mglw. entgegenstehende Belange des strikten Rechts in die ermittelte Potenzialflächenkulisse integriert. Das den Positivkriterien in der Abwägung beigemessene Gewicht kann dabei u. U. höher bewertet werden, als überlagernde Negativkriterien. Eine Festlegung als VR WEN ist damit unter der Bedingung eines positiven Ergebnisses der anschließenden Einzelfallprüfung und Vollziehbarkeitsprognose im Gebietsblatt bei den erfüllten Positivkriterien auch dann möglich, wenn eines oder mehrere Negativkriterien erfüllt sind. Ein Beispiel hierfür wäre ein bestehender Windpark, dessen Bestands-Windenergieanlagen teilweise bereits weniger als 240 m, aber mehr als 40 m (gesetzliche Bauverbotszone) von einer Bundesautobahn entfernt stehen. Hier könnte der Bereich zwischen dem eigentlich in der Potenzialflächenanalyse angestrebten (aber hier faktisch nicht mehr erreichbaren) Mindestabstand von 240 m bis zu der der Autobahn am nächsten gelegenen Bestandsanlage aufgrund des erfüllten Positivkriteriums als VR WEN festgelegt werden.

Als Positivkriterien werden im Planungskonzept lediglich zwei Planungskriterien definiert. Dies sind:

- Vorhandene Windenergieanlagen ohne bauleitplanerische Sicherung (Repoweringpotenzial)
- Sondergebiete oder Sonderbauflächen für Windenergieanlagen aus rechtswirksamen kommunalen Bauleitplänen

4.2.3 Berücksichtigung von Positivkriterien (Repoweringpotenzial, bestehende Bauleitplanung)

Neben der unter 4.2.1 umfassend beschriebenen Planungskriterien, die als Negativkriterien zu einem pauschalen Verzicht auf die Festlegung als VR WEN führen, hat der Landkreis Göttingen im Zuge der systematischen Potenzialflächenanalyse auch Positivkriterien berücksichtigt. Diese sprechen für eine Festlegung als VR WEN im Bereich der betroffenen Flächen und werden nach einer Zwischenprüfung auf ihre Vereinbarkeit mit den weiteren Planungszielen des Landkreises und insbesondere auf mglw. entgegenstehende Belange des strikten Rechts in die ermittelte Potenzialflächenkulisse integriert. Das den Positivkriterien in der Abwägung beigemessene Gewicht kann dabei dem Gewicht überlagernder Negativkriterien überwiegen. Eine Festlegung als VR WEN ist damit unter der Bedingung eines positiven Ergebnisses der anschließenden Einzelfallprüfung und Vollziehbarkeitsprognose im Gebietsblatt im Bereich erfüllter Positivkriterien auch dann möglich, wenn eines oder mehrere Negativkriterien erfüllt sind. Ein Beispiel hierfür wäre ein bestehender Windpark, dessen Bestands-Windenergieanlagen teilweise bereits weniger als 240 m, aber weiter als 40 m (gesetzliche Bauverbotszone) von einer Bundesautobahn entfernt stehen. Hier könnte der Bereich zwischen dem eigentlich in der Potenzialflächenanalyse angestrebten (aber hier faktisch nicht mehr erreichbaren) Mindestabstand von 240 m bis zu der der Autobahn am nächsten gelegenen Bestandsanlage aufgrund des erfüllten Positivkriteriums als VR WEN festgelegt werden.

Als Positivkriterien werden im Planungskonzept lediglich zwei Planungskriterien definiert. Dies sind:

- Vorhandene Windenergieanlagen ohne bauleitplanerische Sicherung (Repoweringpotenzial)
- Sondergebiete oder Sonderbauflächen für Windenergieanlagen aus rechtswirksamen kommunalen Bauleitplänen

Vorhandene Windenergieanlagen (Repoweringpotenzial)

Unter einem Repowering wird u.a. im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) die Modernisierung der vollständige oder teilweise Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität einer Windenergieanlage verstanden. Alle in Betrieb befindlichen Bestandsanlagen im Planungsraum kommen somit für ein mögliches Repowering in Frage.

Dies wird im Planungskonzept aufgrund der für ein Repowering geltenden besonderen rechtlichen Rahmenbedingungen gesondert berücksichtigt. Maßgeblich für den besonderen Rechtsrahmen sind u.a. die Änderungen des Baugesetzbuchs durch Artikel 2 Nr. 5 und Nr. 6 des Wind-an-Land-Gesetzes (WaLG) und die Querverbindungen zum Raumordnungsgesetz, die durch Artikel 3 WaLG geschaffen werden. Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 führt bspw. das Erreichen der Flächenbeitragswerte bzw. Teilstoffziele in Bezug auf potenziell zu repowernde Bestandsanlagen außerhalb von Windenergiegebieten nicht zu einer „Entprivilegierung“ nach § 249 (3) BauGB.

Trotz der privilegierten Stellung des Repowerings von Windenergieanlagen gemäß § 245e Abs. 3 BauGB bzw. gemäß § 249 Abs. 3 BauGB werden im Planungskonzept zum Teilplan Wind planerische Zielsetzungen verfolgt, die einer pauschalen Festlegung aller Bestandsanlagen als VR WEN entgegenstehen. Ziel des Planungskonzepts ist es daher vielmehr, ein ausreichend attraktives Angebot an Repoweringflächen zu schaffen, das mit dem planerischen Konzept zur Festlegung von VR WEN harmonisiert.

Gemäß § 16b BlmSchG gelten die besonderen Bestimmungen für das Repowering von Windenergieanlagen nur in einem Raum, der durch die **zweifache-fünffache** Gesamthöhe der neuen Anlage definiert wird (§ 16b Abs. 2 BlmSchG). **Zum Zeitpunkt der Konzepterarbeitung galt jedoch noch eine inzwischen durch eine weitere Gesetzesänderung überkommene Regelung, die sich auf einen Raum der lediglich zweifachen Anlagenhöhe bezog.** In Anlehnung an diese Regelung wird zur Ermittlung des Repowering-Potenzials im Landkreis Göttingen die zweifache Anlagenhöhe der Referenzanlage des RROP (240 m) als Suchraum für **Bestandsanlagen angenommen**. Ein Suchraum mit der fünffachen Anlagenhöhe wird für eine Nutzung als Positivkriterium im Rahmen der Suche nach geeigneten Standorten für die Festlegung von VR WEN als zu weitgehend bewertet und würde häufig ein nicht gewolltes, extremes Heranrücken an Wohnnutzungen ermöglichen. Die gesetzlichen Regelungen zum Repowering werden hierdurch jedoch nicht betroffen, da mit dem TP Windenergie außerhalb der festgelegten VR WEN keine Ausschlusswirkung erzeugt wird.

Der Suchraum beträgt also jeweils 480 m um den Mastfuß. In einem ersten Schritt zur Berücksichtigung des vorhandenen Repoweringpotenzials als Positivkriterium im Planungskonzept wird auf dieser Grundlage ermittelt, an welchen Stellen sich die o.g. 480 m-Suchräume für ein Repowering mit den zuvor beschriebenen Negativkriterien des Planungskonzepts überlagern und somit Konflikte erkennbar werden (siehe Tab. 5).

	WEA	Negativkriterien	Artenschutz	Gebietsschutz
Bischhausen	Bischhausen 1	Innenbereich 1.000 m	pot. Konflikt	pot. Konflikt
	Bischhausen 2	---	pot. Konflikt	pot. Konflikt
	Bischhausen 3	---	pot. Konflikt	pot. Konflikt
	Bischhausen 4	---	pot. Konflikt	pot. Konflikt
	Bischhausen 5	---	pot. Konflikt	pot. Konflikt
	Bischhausen 6	---	pot. Konflikt	pot. Konflikt
	Bischhausen 7	---	pot. Konflikt	pot. Konflikt

Dransfeld	Dransfeld 1	Innenbereich 1.000 m	---	---
	Dransfeld 2	Innenbereich 1.000 m	---	---
	Dransfeld 3	Innenbereich 1.000 m	---	---
	Dransfeld 4	Innenbereich 1.000 m	---	---
	Dransfeld 5	Innenbereich 1.000 m	pot. Konflikt	---
Deiderode	Deiderode 2	Innenbereich 1.000 m, Außenbereich 600 m, Gewerbe Außenbereich 480 m	---	---
	Deiderode 3	Innenbereich 1.000 m, Außenbereich 600 m, Gewerbe Außenbereich 480 m	---	---
	Deiderode 4	Innenbereich 1.000 m, Außenbereich 600 m, Gewerbe Außenbereich 480 m	---	---
Höherberg	Gieboldehausen 1	Innenbereich 1.000 m	---	---
	Gieboldehausen 2	---	---	---
	Gieboldehausen 3	Innenbereich 1.000 m	---	---
	Gieboldehausen 4	---	---	---
	Bodensee 6	---	---	---
	Bodensee 5	---	---	---
	Gieboldehausen 7	---	---	---
	Gieboldehausen 8	---	---	---
	Wollbrandshausen 9	---	---	---
	Wollbrandshausen 10	---	---	---
	Gieboldehausen 11	---	---	---
	Gieboldehausen 12	---	---	---
Güntersen	Güntersen 1	Innenbereich 1.000 m	---	pot. Konflikt
	Güntersen 2	Innenbereich 1.000 m	---	pot. Konflikt
	Güntersen 3	---	---	pot. Konflikt
	Güntersen 4	---	---	pot. Konflikt
Vogelsang	Elbickerode 1	---	---	pot. Konflikt
	Elbickerode 2	---	---	pot. Konflikt
	Elbickerode 3	---	---	pot. Konflikt
	Elbickerode 4	Außenbereich 600 m	---	pot. Konflikt
	Elbickerode 5	Außenbereich 600 m	---	pot. Konflikt
Klingsberg	Ebergötzen 2			
	Ebergötzen 3	Innenbereich 1.000 m	pot. Konflikt	pot. Konflikt
	Ebergötzen 4	Außenbereich 600 m	pot. Konflikt	pot. Konflikt

Begründung

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen

Osterode	Osterode am Harz 1	Innenbereich 1.000 m, Außenbereich 600 m	pot. Konflikt	
Elbingerode	Hattorf am Harz 1	---	---	---
	Hattorf am Harz 2	---	---	---
	Hattorf am Harz 3	---	---	---
Hattorf	Hattorf am Harz 4	---	---	---
	Hattorf am Harz 5	Gewerbe Außenbereich 480 m	---	---
	Hattorf am Harz 6	Innenbereich 1.000 m	---	---
	Hattorf am Harz 7	Innenbereich 1.000 m	pot. Konflikt	---
	Hattorf am Harz 8	---	pot. Konflikt	---
	Hattorf am Harz 9	Gewerbe Außenbereich 480 m	pot. Konflikt	---
Pöhle	Herzberg am Harz 1	---	---	---
	Herzberg am Harz 2	Innenbereich 1.000 m	---	---
Tettenborn	Bad Sachsa 3	Innenbereich 480 m, Außenbereich 480 m		
	Bad Sachsa 4	Innenbereich 1.000 m		
	Bad Sachsa 5	Innenbereich 1.000 m		
Neuhof	Bad Sachsa 1	Innenbereich 1.000 m	---	pot. Konflikt
	Bad Sachsa 2	Innenbereich 1.000 m	---	---
Barbis	Bad Lauterberg 1	---	pot. Konflikt	pot. Konflikt
	Bad Lauterberg 2	---	pot. Konflikt	pot. Konflikt
	Bad Lauterberg 3	---	pot. Konflikt	pot. Konflikt
Mariengarten	Mariengarten 1	---	pot. Konflikt	
	Mariengarten 2	---	pot. Konflikt	
	Mariengarten 3	---	pot. Konflikt	
	Mariengarten 4	---	pot. Konflikt	

Tab. 54: Konfliktanalyse Repoweringpotenzial

Auf Basis der überschlägigen Konfliktermittlung werden anschließend Anpassungen an den Negativkriterien vorgenommen, die ausschließlich auf Flächen im Umfeld von 480 m zu Bestandsanlagen (Repoweringflächen) zur Geltung kommen. Ziel der Anpassung von Negativkriterien im Umfeld von Bestandsanlagen ist insbesondere auch die Möglichkeit, bestehende Windparks sinnvoll zu erweitern und etablierte bzw. akzeptierte Standorte in die Kulisse der Vorranggebiete aufzunehmen, um damit gleichzeitig den Umfang neu und erstmalig für die Windenergienutzung in Anspruch genommener Flächen im Planungsraum zu verringern. Nicht zuletzt wird durch die gewählte Vorgehensweise aber auch dem überragenden öffentlichen Interesse an den bereits vorhandenen Windenergieanlagen gemäß § 2 EEG 2023 Rechnung getragen.

Die Anpassungen beinhalten bspw. eine mit der vorhandenen Vorbelastung und den Gewöhnungseffekten begründete, maßvolle Reduktion des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen. Das planerische Konzept des Landkreises berücksichtigt dabei weiterhin Aspekte der Vorsorge; beispielsweise indem der auf 800 m reduzierte Vorsorgeabstand zu Ortschaften deutlich auch weiterhin deutlich über die zweifache Anlagenhöhe hinausreicht. Der Vorsorgeabstand zu Wohnnutzungen im Außenbereich wird indes auf 480 m (zweifache Anlagenhöhe) reduziert. Die Anpassung der Siedlungsabstände ist dabei nicht zuletzt auch damit begründet, dass die Bestandsanlagen teilweise schon deutlich näher an benachbarte Siedlungen heranreichen.

Im Weiteren wird auch der im Zuge der Einzelfallprüfung als Abwägungskriterium mit besonderem Gewicht berücksichtigte „Verbreitungsschwerpunkt Rotmilan“ im Bereich von Repoweringflächen differenziert bewertet. Überlagert der Verbreitungsschwerpunkt bestehende Windparks oder Anlagen, führt der Verbreitungsschwerpunkt hier nicht zwingend zu einem Verzicht auf eine Festlegung als VR WEN. Im Weiteren wird auf die zusätzlichen Vorsorgeabstände zu Bundesautobahnen und Gleistrassen verzichtet. Eine Übersicht aller für die Repoweringflächen angesetzten, modifizierten Negativkriterien ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Schutzgegenstand	Fläche	Mindestabstand
Gebiete mit überwiegender Wohnnutzung im Innenbereich nach §§ 30 und 34 BauGB (Geltungsbereich Bebauungsplan/Grundstücksgrenzen)	Grundstücksgrenze, Innenbereichssatzung	800 m
Wohngebäude im Außenbereich (inkl. Splittersiedlungen) nach § 35 BauGB		480 m
Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete		800 m
Kurbereich/Kurgebiet		800 m
Krankenhäuser/Kliniken		800 m
Gewerbe-/Industriegebiet im Innenbereich	Geltungsbereich / Grundstück	480 m
Gewerbe-/Industriegebiet im Außenbereich	Geltungsbereich / Grundstück	---
Bundesautobahn	Befestigte Fahrbahn (Darstellung aus RROP-Entwurf)	40 m
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit regionaler Bedeutung	Befestigte Fahrbahn (Darstellung aus RROP-Entwurf)	20 m
Gleisanlage/Schienenweg	Befestigte Gleisanlage (Darstellung aus RROP, Baukörper aus ALKIS)	10 m

Tab. 65: Auf Repoweringflächen angewandte, modifizierte Negativkriterien

Die nach Anwendung der modifizierten Negativkriterien verbleibenden Repoweringflächen werden als zusätzliche Potenzialflächen in die nach der Potenzialflächenanalyse verbliebenen Potenzialflächenkulisse integriert. Für diese Flächen erfolgt dann gemeinsam und gleichberechtigt die eigentliche Einzelfallprüfung (siehe Abschnitt 4.2.2), welche für als VR WEN festgelegte Potenzialflächenkomplexe in den zugehörigen Gebietsblättern dokumentiert ist. Das hierdurch hinzukommende Repowering-Potenzial im Landkreis Göttingen ist in Tab. 7 dargestellt. Nicht berücksichtigt sind hierin Überschneidungen mit bereits bestehenden Sondergebieten für die Windenergie (Bauleitplanung) sowie die Überlagerungen mit den ohnehin mit den Negativkriterien in Einklang stehenden Potenzialflächen.

Begründung

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen

Windpark	Suchraum [ha]	Repowering-Potenzial [ha]
Barbis	137,81	0,00
Bischhausen	233,23	98,47
Deiderode	106,74	22,44
Dransfeld	142,71	72,55
Elbingerode	109,31	18,07
Güntersen	115,61	77,39
Hattorf	267,92	189,76
Höherberg	467,64	368,33
Klingsberg	100,52	31,54
Mariengarten	175,25	110,79
Osterode	72,35	3,18
Pöhlde	81,47	40,85
Tettenborn	175,49	35,41
Vogelsang	192,27	78,87
gesamt	4464,73	1147,64

Tab. 76: Isoliertes Repoweringpotenzial

Sonderbauflächen/Sondergebiete für Windenergieanlagen aus kommunalen Bauleitplänen

Von den 18 Kommunen des Landkreises Göttingen treffen 14 in ihren rechtswirksamen Flächennutzungsplänen Aussagen zur Windenergienutzung durch die Festlegung von Sonderbauflächen (S) oder Sondergebieten (SO) Windenergienutzung (nachfolgend einheitlich benannt als Sondergebiete). Bei etwa einem Drittel dieser Pläne bzw. Planänderungen erfolgten die Flächenausweisungen bereits vor über 20 Jahren (fünf Pläne aus 2001 und älter). Ein weiteres Drittel, ebenfalls fünf Pläne stammen aus der Zeitspanne 2004 bis 2007. Erst die drei Pläne aus den Jahren 2013 bis 2016 sowie ein Plan aus 2021 entstanden nach dem Beschluss des Atomausstiegs der Bundesregierung im Zeichen der Energiewende. Die rechtswirksamen Sondergebiete dieser Flächennutzungspläne sollen gleichwohl, sofern möglich, mit Rücksicht auf die kommunalen Interessen sowie Privatinteressen von betroffenen Eigentümern/Betreibern möglichst erhalten und als VR WEN auch regionalplanerisch gesichert werden. Überdies sollen auch die drei im Entwurfsstadium befindlichen kommunalen Planungen, deren Aufstellungsverfahren allerdings alle seit vier und mehr Jahren ruhen, berücksichtigt und auf ihre Übernahmefähigkeit hin überprüft werden. Gleichermaßen gilt für die ehemals rechtswirksamen Sondergebietesflächen des Flecken Bovenden. Bei Neuaufstellung des F-Plans in 2022 wurde im Hinblick auf das bestehende Windenergiekonzept des Landkreises zum 1. Entwurf des RROP von einer erneuten Ausweisung jener Sondergebiete abgesehen. Auch diese Flächen werden berücksichtigt und auf ihre Übernahmefähigkeit hin überprüft.

Aus diesem Grund ist nach Durchführung der Potenzialflächenanalyse eine systematische Überprüfung der Vereinbarkeit aller rechtswirksamen und verfestigt geplanten kommunalen Sondergebiete für Windenergieanlagen erfolgt. Hierbei wurde die Vereinbarkeit dieser Flächen mit den Planungszielen und ein mögliches Abweichen von den pauschalen Negativkriterien im Einzelfall und unter Berücksichtigung von möglicherweise bestehenden, unüberwindlichen rechtlichen Ausschlussgründen untersucht.

Sonderbauflächen oder Teilflächen von diesen, die im Rahmen dieser systematischen Prüfung als mit den Planungszielen vereinbar und rechtlich durchführbar bewertet wurden, werden der auf Grundlage der Potenzialflächenanalyse mit Negativkriterien erzeugten Flächenkulisse hinzugefügt, sofern sie nicht ohnehin bereits Bestandteil dieser Kulisse sind.

Die erfolgte Überprüfung ist in nachstehender Tabelle zur Übersicht dokumentiert.

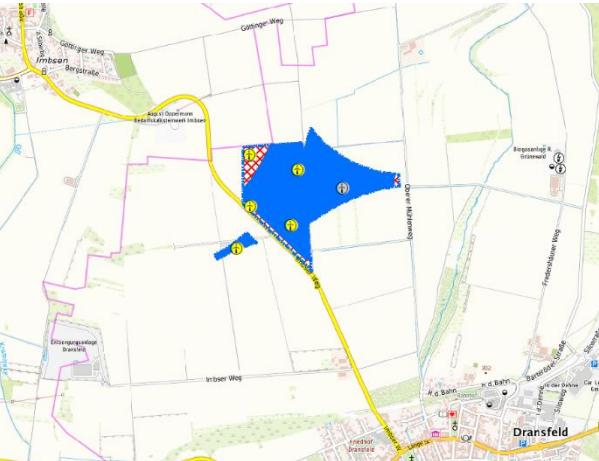
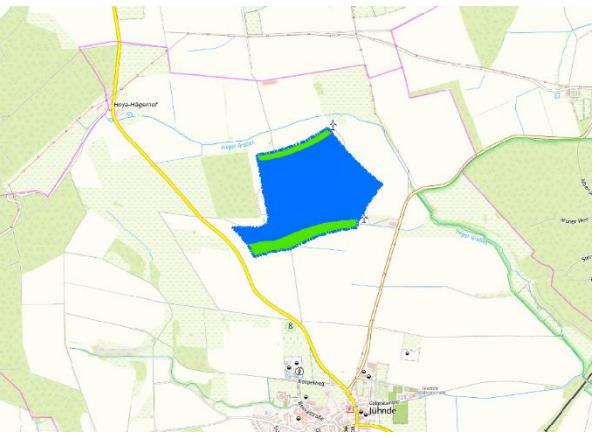
Begründung

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen

Legende

-  Windenergieanlage (in Betrieb)
-  Windenergieanlage (Repowering)
-  Sondergebiet Windenergie (F-Plan)
-  Sondergebiet Windenergie ohne Rechtskraft (F-Plan)
-  SO in Potenzialflächenkulisse
-  Abweichung Planungskonzept möglich
-  Prüfbedarf HTK/Wohnnutzung/gepl. WEA
-  entfällt

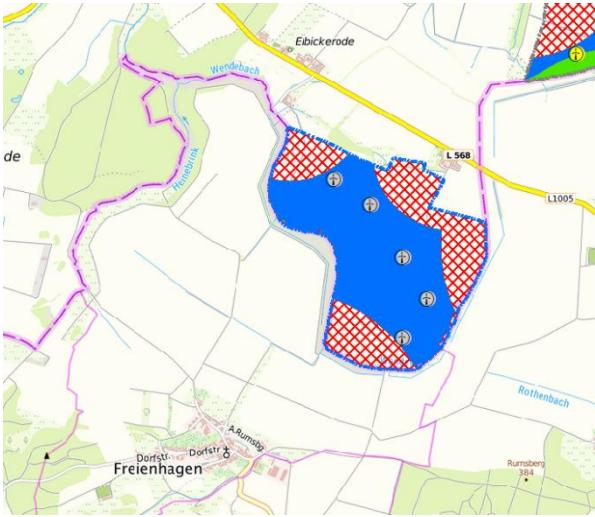
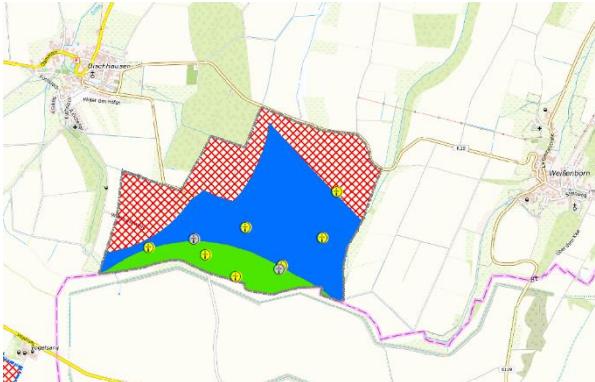
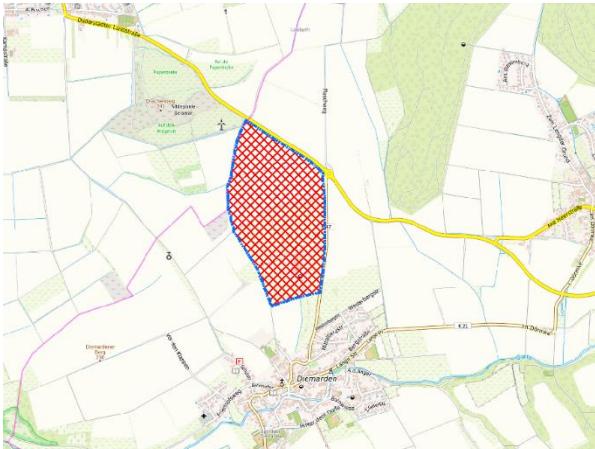
Kartenausschnitt	Kurzbewertung	Ergebnis
25. Änderung des Flächennutzungsplans Bad Grund (rechtswirksam)		
SO bei Eisdorf, 10,6 ha, Höhenbeschränkung auf 100 m, nicht bebaut	Angestrebter Siedlungsabstand (Innenbereich) von 1000 m wird deutlich unterschritten, Minimalabstand beträgt tlw. weniger als das 2-Fache der Höhe der Referenzanlagen und großflächig lediglich 500 m. Zudem sind keine WEA vorhanden, sodass weder besondere private Belange noch Gewöhnungseffekte oder eine sonstige Vorbelastung bestehen.	entfällt
		
10. Änderung des Flächennutzungsplans Bad Sachsa, Teilplan 3a (rechtswirksam)		
SO bei Tettenborn, 49,0 ha, Höhenbeschränkung auf 100 m, 5 WEA vorhanden	Angestrebter Siedlungsabstand von 1000 m wird sehr deutlich unterschritten, Minimalabstand unter 500 m; bestehende WEA nur 100 m hoch; die Teilflächen des SO, die den Siedlungsabstand nicht einhalten, sind angesichts der 240 m hohen Referenzanlage nicht geeignet, da dort bisher allenfalls 100 m hohe Anlagen stehen.	Teilflächen mit zu geringem Siedlungsabstand entfallen
		

10. Änderung des Flächennutzungsplans SG Dransfeld (rechtswirksam)		
SO südl. Imbsen, 25,1 ha, 5 WEA vorhanden	 <p>Gesamtfläche befindet sich in einem militärischen Interessensbereich; ein Repowering der bestehenden Windenergieanlagen ist ggf. möglich, dieser Bereich ist jedoch ohnehin bereits Bestandteil der ermittelten Potenzialflächenkulisse.</p> <p>Die nicht mit Windenergieanlagen bestandenen Teilflächen sind aufgrund der militärischen Belange nicht geeignet.</p>	Teilflächen, die nicht mit WEA bestanden sind, entfallen
SO Jühnde, 40,9 ha, 5 WEA vorhanden	 <p>Angestrebter Siedlungsabstand zum Innenbereich von 1000 m geringfügig um max. 75 m unterschritten, große Teile ohne Konflikt mit Negativkriterien, 5 moderne WEA genehmigt. Vollständige Aufnahme in Potenzialflächenkulisse.</p>	Übernahme
Entwurf 12. Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Duderstadt (nicht rechtswirksam)		
SO-Entwurf Esplingerode, 35,0 ha, nicht bebaut	 <p>Große Teile konzeptkonform, im Norden aber Siedlungsabstand Außenbereich sehr deutlich unterschritten. Da noch nicht bebaut und keine Rechtswirksamkeit, hier Verzicht auf Übernahme in Potenzialflächenkulisse.</p>	Teilflächen mit zu geringem Siedlungsabstand entfallen

Begründung

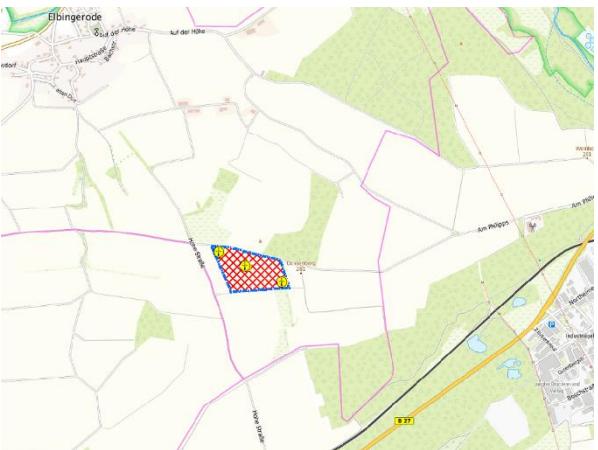
Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen

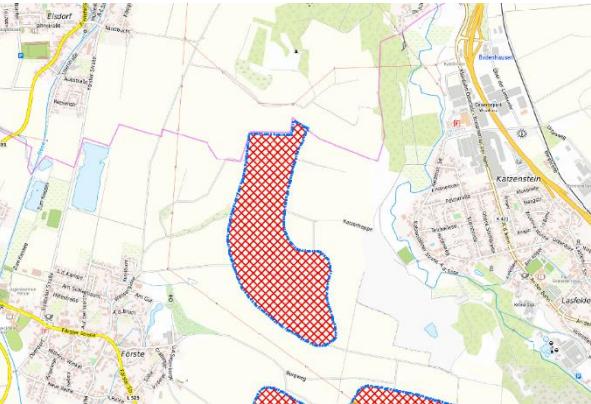
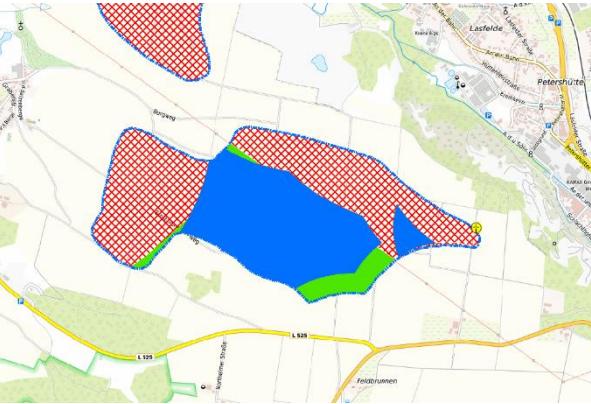
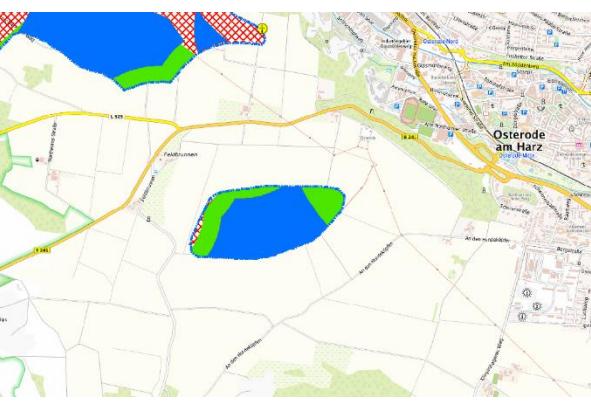
Neuaufstellung des Flächennutzungsplans Friedland 2006 (rechtswirksam)		
SO Deiderode, 27,8 ha, 3 80 m hohe WEA	 <p>Vollständig von entgegenstehenden militärischen Belangen überlagert; vorhandene Anlagen nur 80 m hoch, Repowering mit 3fach höheren Anlagen absehbar nicht möglich; SO sollte zudem im Rahmen des derzeit ruhenden Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan entfallen.</p>	entfällt
Entwurf 6. Änderung des Flächennutzungsplans Friedland (nicht rechtswirksam)		
SO-Entwurf Groß Schneen, 44,0 ha, nicht bebaut	 <p>F-Plan nicht rechtswirksam, Entwurf ruht, westliche Teilfläche überlagert sich mit entgegenstehenden militärischen Belangen; östliche Teilfläche unterschreitet Siedlungsabstand von 1000 m zum Innenbereich. Da nicht mit WEA bebaut und ruhender Planentwurf kein Abweichen von überlagernden Negativkriterien.</p>	entfällt
SO-Entwurf Wendebach-Stausee, 24,4 ha, nicht bebaut	 <p>F-Plan nicht rechtswirksam und Plangungsabsicht zurückgenommen; Siedlungsabstand 1.000 m um maximal 250 m unterschritten; kein Anlagenbestand und entsprechend weder Vorbelastung, noch Gewöhnungseffekte; allerdings gewisse Abschirmung benachbarter Orte durch Relief und Gehölze, zudem bestehen Vorplanungen (WEA Reinhäuser Berg). Direkt angrenzend sind Potenzialflächen gem. Potenzialflächenanalyse vorhanden. Daher Aufnahme in Potenzialflächenkulisse. Aufgrund fehlender Bestandsanlagen sowie Rücknahme des kommunalen Planungswillens keine Übernahme in die Potenzialflächenkulisse.</p>	Übernahmeentfällt

2. Änderung des Flächennutzungsplans Gleichen (rechtswirksam)		
<p>SO Elbickerode, 127,3 ha, 5 WEA vorhanden</p> 	<p>Größere Teilflächen sind konzeptkonform, innerhalb dieser Flächen befinden sich auch bereits 5 Windenergieanlagen; im Norden wird der gesetzlich anzunehmende Minimalabstand zu Wohngebäuden unterschritten, hier keine Aufnahme in Potenzialflächenkulisse möglich. Im Süden und Osten zudem Teilbereiche mit Unterschreitung 1000 m Siedlungsabstand zum Innenbereich, da hier derzeit keine Windenergieanlagen vorhanden Entfall dieser Teilflächen</p>	<p>Teilflächen mit zu geringem Siedlungsabstand entfallen <i>Hinweis: Fläche wird aufgrund Nähe zu Natura 2000-Gebieten nicht als Vorranggebiet WEN festgelegt!</i></p>
<p>SO Bischhausen, 148,2 ha, 6 WEA vorhanden</p> 	<p>Große Teilfläche konzeptkonform, im Nordosten Überlagerung mit entgegenstehenden militärischen Belangen, dieser Bereich entfällt; im Westen Unterschreitung 1000 m Siedlungsabstand zum Innenbereich, da hier noch kein Anlagenbestand und auch keine Planung, entfällt auch dieser Bereich. Südliche Teilfläche unterschreitet Siedlungsabstand geringfügiger, da hier zudem bereits 2 WEA vorhanden, Aufnahme der Teilfläche in die Potenzialflächenkulisse</p>	<p>Teilflächen mit zu geringem Siedlungsabstand und militärischen Belangen im Norden entfallen <i>Hinweis: Fläche wird aufgrund Nähe zu Natura 2000-Gebieten nicht als Vorranggebiet WEN festgelegt!</i></p>
<p>SO Diemarden, 46,6 ha, nicht bebaut</p> 	<p>Unterschreitet großflächig den 1000 m-Siedlungsabstand zum Innenbereich teils um mehrere Hundert Meter, zudem keine Windenergieanlagen vorhanden, sodass keine Vorbelastung und Gewöhnungseffekte vorhanden sind. Da-her keine Aufnahme in Potenzialflächenkulisse.</p>	<p>entfällt</p>

Begründung

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen

Fortschreibung des Flächennutzungsplans Hann.-Münden 2000 (rechtswirksam)		
SO Lippoldshausen 1+2, 10,5 ha, nicht bebaut	 <p>Beide Flächen unterschreiten vollständig den Siedlungsabstand von 1.000 m zum Innenbereich um bis zu 300 m. Zudem wird teilweise der 240 m Korridor der BAB 7 tangiert. Da keine Bestandsanalgen und entsprechend keine Gewöhnung und Vorbelastung vorhanden ist und zudem eine heute völlig unrealistische Höhenbegrenzung auf 50 m Nabenhöhe besteht, erfolgt keine Übernahme in die Potenzialflächenkulisse.</p>	entfällt
9. und 14. Änderung des Flächennutzungsplans SG Hattorf am Harz (rechtswirksam)		
SO Deponie Hattorf, 89,0 ha, 6 WEA vorhanden	 <p>Großflächig konzeptkonform, nur kleiner Teil im Norden unterschreitet Siedlungsabstand um bis zu 150 m; alle bestehenden WEA liegen in den konzeptkonformen Flächen; die Teilfläche im Norden entfällt daher, um ausreichenden Siedlungsabstand auch weiterhin zu gewährleisten.</p>	Teilfläche mit zu geringem Siedlungsabstand entfällt
SO Ochsenberg, 7,3 ha, 3 WEA vorhanden	 <p>Fläche liegt komplett im Bereich der genehmigten Platzrunde Segelflugplatz Hattorf bzw. in dessen Schutzbereich, vorhandene WEA sind nur 100 m hoch, größere moderne Anlagen vsl. wegen luftfahrtrechtlicher Belange nicht mehr genehmigungsfähig; daher keine Aufnahme in Potenzialflächenkulisse.</p>	entfällt

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Osterode am Harz 1998 (rechtswirksam)		
SO Katzenstein, 55,4 ha, nicht bebaut 	Nur sehr kleinflächig im Norden konzeptkonform, sonst großräumig den 1000 m Siedlungsabstand (Innenbereich) unterschreitend, dazu erhöhte Lage ggü Osterode am Harz mit verstärkter bedrückender Wirkung. Stark veralteter Plan aus 1998 ohne Bestandsanlagen, so dass keine Vorbelastung und Gewöhnungseffekte bestehen; daher keine Übernahme in die Potenzialflächenkulisse.	entfällt
SO Burgweg, 128,4 ha, 1 WEA vorhanden 	Größere Teile im zentralen Bereich sind konzeptkonform, an West-, Nord- und Ostrand jedoch z.T. deutliche Unterschreitung des Siedlungsabstand von 1.000 m zum Innenbereich um mehrere Hundert Meter; dies wird in Richtung Osterode am Harz aufgrund von Betroffenenzahl und Reliefsituation als problematisch bewerten; aktuelle Planungen liegen zudem nicht in diesen Teilbereichen. Diese entfallen daher. Südlicher Teil, mit allen geplanten WEA, wird in die Potenzialflächenkulisse aufgenommen.	Nicht bebaute/beplante Teilflächen mit zu geringem Siedlungs-abstand entfallen
SO Feldbrunnen, 27,3 ha, nicht bebaut 	Großteil der Fläche ist konzeptkonform, an den Rändern jedoch Unterschreitung Siedlungsabstände zu Innenbereich (im Osten) und Außenbereich (Norden) um ca. 125 m, keine Bestandsanlagen aber 3 geplante WEA, geplante Standort teils noch näher an den Siedlungen; aufgrund geringfügiger Unterschreitung und vorhandener Planungen erfolgt Aufnahme in die Potenzialflächenkulisse	Nahezu komplette Übernahme

Begründung

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans SG Radolfshausen 2006 (rechtswirksam)		
SO Ebergötzen, 32,5 ha, 2 WEA vorhanden	Südhälfte konzeptkonform, der Nordteil unterschreitet den Siedlungsabstand zum Innenbereich von 1.000 m sehr deutlich (lediglich 550 m); 2 WEA im Bestand vorhanden, jedoch nur 100 m hoch und nicht im Nordteil; der nicht konzeptkonforme Nordteil entfällt daher.	Teilfläche mit zu geringem Siedlungsabstand entfällt
Neuaufstellung des Flächennutzungsplans Staufenberg (rechtswirksam)		
SO Benterode, 19,6 ha, nicht bebaut	Komplette Fläche unterschreitet den Siedlungsabstand von 1000 m (Innenbereich) um bis zu 500 m. Zudem sind angestrebte Mindestabstände zur BAB 7 sowie umliegenden Gewerbegebieten unterschritten. Da überdies keinerlei Bebauung mit WEA vorliegt und die vorhandene Höhenbegrenzung auf 100 m moderne Anlagen ausschließt, erfolgt keine Übernahme in die Potenzialflächenkulisse.	entfällt
SO Lutterberg, 25,1 ha, nicht bebaut	Lediglich ein kleiner Teilbereich im Nordosten ist konzeptkonform. Größere Teile insbesondere nach Südosten und Süden unterschreiten den Siedlungsabstand zum Innenbereich um bis zu 250 m; im Norden zudem Unterschreitung Siedlungsabstand zum Außenbereich. Da keine Bestandsanlagen und entsprechend keine Vorbelastung und Gewöhnungseffekte vorliegen, erfolgt keine Übernahme in die Potenzialflächenkulisse.	entfällt

6. und Entwurf 13. Änderung des Flächennutzungsplans Adelebsen (6. Änderung rechtswirksam, 13. Änderung im Entwurf)

Die windenergiebezogenen Sondergebiete des rechtswirksamen Flächennutzungsplans Adelebsen sowie des ruhenden Entwurfs liegen vollständig innerhalb der ermittelten Potenzialflächenkulisse und weisen daher keine Konflikte mit Negativkriterien auf. Eine entsprechende Überprüfung ist nicht erforderlich und alle Flächen sind Bestandteil der Potenzialflächenkulisse für die Einzelfallprüfung.

Adelebsen Gütersen, 10,6 ha



Adelebsen-West, 31,4 ha



Adelebsen Barterode, 139,3 ha



37. Änderung des Flächennutzungsplans Gieboldehausen (rechtswirksam)

Die beiden windenergiebezogenen Sondergebiete des Flächennutzungsplans Gieboldehausen liegen vollständig innerhalb der ermittelten Potenzialflächenkulisse und weisen daher keine Konflikte mit Negativkriterien auf. Eine entsprechende Überprüfung ist nicht erforderlich und alle Flächen sind Bestandteil der Potenzialflächenkulisse für die Einzelfallprüfung.

Gieboldehausen Höherberg, 205,3 ha



Gieboldehausen Pinnekenberg, 35,0 ha



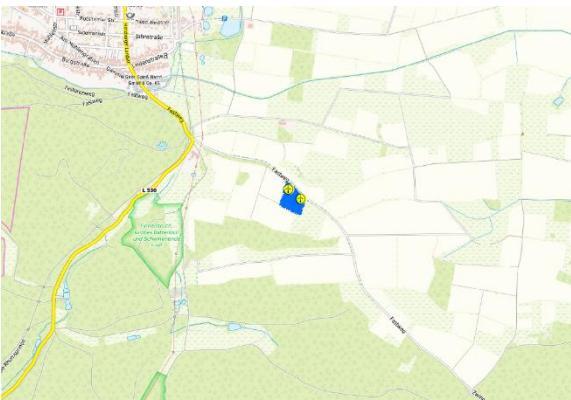
Begründung

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen

11. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herzberg am Harz (rechtswirksam)

Das windenergiebezogene Sondergebiet des Flächennutzungsplans Herzberg am Harz liegt vollständig innerhalb der ermittelten Potenzialflächenkulisse und weist daher keine Konflikte mit Negativkriterien auf. Eine entsprechende Überprüfung ist nicht erforderlich und alle Flächen sind Bestandteil der Potenzialflächenkulisse für die Einzelfallprüfung.

Herzberg Pöhlide, 1,6 ha



15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rosdorf (rechtswirksam)

Das windenergiebezogene Sondergebiet des Flächennutzungsplans Rosdorf liegt vollständig innerhalb der ermittelten Potenzialflächenkulisse und weist daher keine Konflikte mit Negativkriterien auf. Eine entsprechende Überprüfung ist nicht erforderlich und alle Flächen sind Bestandteil der Potenzialflächenkulisse für die Einzelfallprüfung.

Rosdorf Mariengarten, 60,9 ha



Tab. 87: Überprüfung kommunaler windenergiebezogener Planungen auf Vereinbarkeit mit dem Planungskonzept und Aufnahme in die Potenzialflächenkulisse

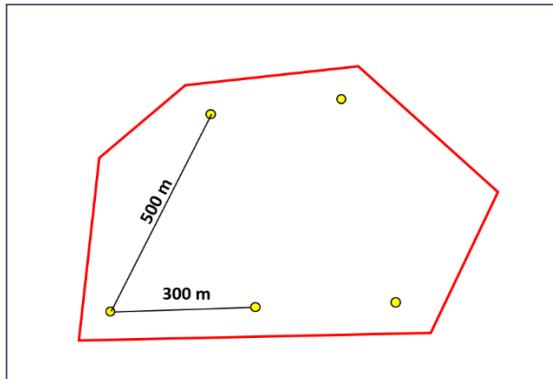
4.2.4 Ergebnis der Potenzialflächenanalyse auf Grundlage von Negativ- und Positivkriterien

Nach dem pauschalen Abzug der beschriebenen Negativkriterien vom Planungsraum und der anschließenden Überprüfung auf nachträgliche Ergänzung der auf diese Weise ermittelten Flächenkulisse auf Basis der beiden Positivkriterien ergeben sich die für eine Festlegung als VR WEN infrage kommenden Potenzialflächen im Landkreis Göttingen zunächst als Rohkulisse.

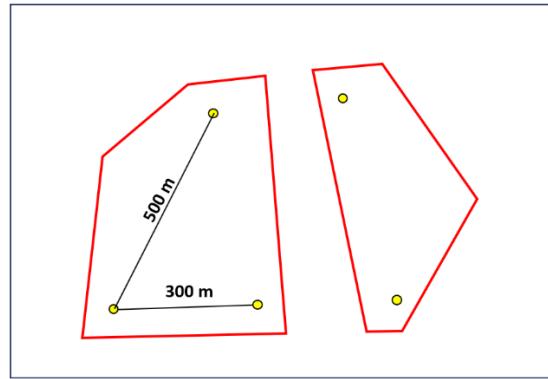
Diese Potenzialfläche, welche die Grundlage für die anschließende Einzelfallprüfung darstellt, weist eine Gesamtfläche von **10.949,410.701,7 Hektar** entsprechend **6,686,53 Prozent** der Landkreisfläche auf. Aus dieser Rohkulisse werden im Zuge der Einzelfallprüfung die festzulegenden VR WEN entwickelt.

4.2.5 Bildung von Potenzialflächenkomplexen (Pfk)

Relativ eng benachbarte Potenzialflächen wirken in der Realität auf den Betrachter und auf die Umwelt oftmals faktisch gemeinsam, da Windenergieanlagen untereinander aus verschiedenen Gründen ohnehin mehrere Hundert Meter Abstand halten. Diesen Effekt skizziert die nachfolgende 0. In beiden gezeigten Fällen ergibt sich bei Umsetzung der Planung ein potenziell deckungsgleiches Anlagenraster mit den entsprechend identischen Wirkungen.



Fall a) zusammenhängende Potenzialfläche mit einer Größe von 35 ha bei einem Anlagenabstand von 500 m in Hauptwindrichtung und 300 m abseits der Hauptwindrichtung



Fall b) durch lineare Elemente geteilte Potenzialflächen mit einer Größe von 19 ha und 12 ha bei einem Anlagenabstand von 500 m in Hauptwindrichtung und 300 m abseits der Hauptwindrichtung

Abb. 8: Bildung von Potenzialflächenkomplexen

Eine getrennte Beurteilung der in Fall b) der Abbildung skizzierten Potenzialflächen, wäre nicht sachgerecht und würde die zu erwartenden Auswirkungen in unzulässiger Weise in Teilwirkungen aufteilen, welche unter Umständen die bei Umsetzung beider Flächen tatsächlich zu erwartenden summarischen Auswirkungen verschleiern würden. Die ermittelten Potenzialflächen werden aus diesem Grund zu sog. Potenzialflächenkomplexen (Pfk) zusammengefasst.

Hierzu hat sich der Landkreis Göttingen mit der Frage auseinandergesetzt, bis zu welchem Abstand einzelne oder Gruppen von Windenergieanlagen für den Betrachter und in Bezug auf ihre Umweltauswirkungen gemeinsam wirken. Ausgehend von diesem Abstand wird eine Maximalentfernung zwischen einzelnen Potenzialflächen definiert, bis zu welcher diese zu Pfk zusammengefasst werden. Diesen Maximalabstand beziffert der Landkreis ausgehend von der maximalen Entfernung zwischen Windenergieanlagen des Referenztyps mit einem Rotordurchmesser von 165 m bei einem gängigen Aufstellungsraster (Abstand in Hauptwindrichtung: 5facher Rotordurchmesser, Abstand quer zur Hauptwindrichtung: 3facher Rotordurchmesser) unter Berücksichtigung eines Sicherheitsabschlags auf einen Wert von 700 m. Im Zuge der Zusammenfassung der Potenzialflächen auf Basis des 700 m-Wertes wurde zudem in Grenzfällen (Abweichung um maximal 100 m vom Regelwert) die Sinnhaftigkeit im Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten überprüft, sodass im Einzelfall geringfügig (bis maximal 100 m) und entsprechend begründet vom Pauschalwert abgewichen werden kann.

Im Ergebnis wurden die ermittelten Potenzialflächen zu insgesamt 51 Pfk für die Einzelfallprüfung zusammengefasst. Siehe nachfolgende Tab. 9 auf Seite 68.

Begründung

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen

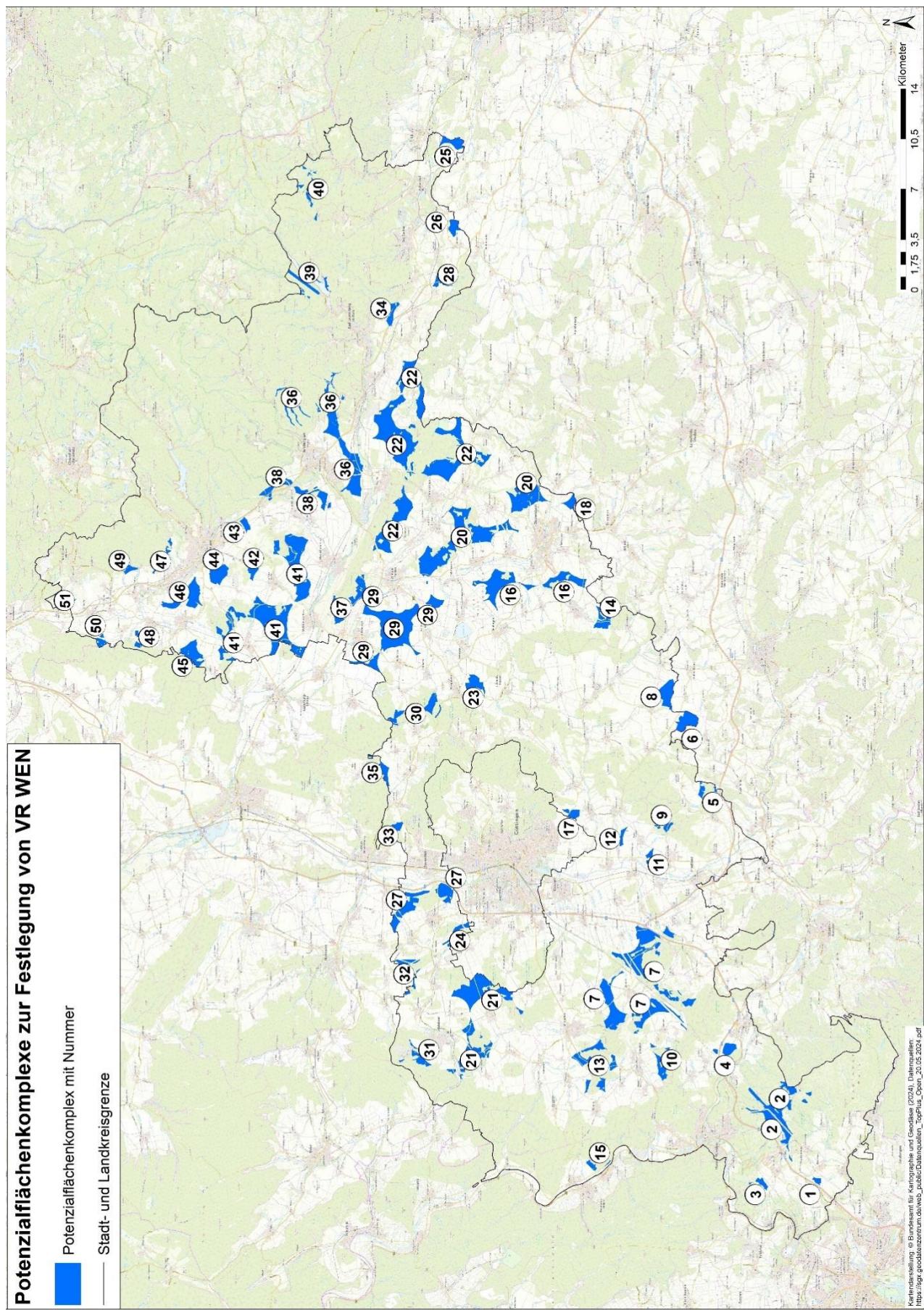


Abb. 9: Übersicht der Potenzialflächenkomplexe für die Festlegung als VR WEN

4.3 Einzelfallprüfung der PFK mit Vollziehbarkeitsprognose und Letztabwägung

Die im Zuge der Potenzialflächenanalyse ermittelten 51 Potenzialflächenkomplexe (PFK) werden im Zuge der Einzelfallprüfung einer weitergehenden, flächenbezogenen Prüfung unterzogen. Da die PFK mit einer Gesamtfläche von [11.00010.696](#) ha weit über das gesetzlich geforderte und als raumverträglich anzusehende Maß hinausgehen, sind nicht alle PFK als VR WEN festzulegen. Im Sinne der vorgenommenen Positivplanung muss die vollständige Einzelfallprüfung inkl. Vollziehbarkeitsprognose jedoch nur für die als VR WEN festgelegten Flächen vollständig durchgeführt werden (siehe hierzu auch § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Daher erfolgt zunächst eine Grobprüfung und Vorauswahl der 51 PFK auf der Basis der Planungsziele des Landkreises sowie als besonders gewichtig erachteter, jedoch nicht pauschal, sondern nur im Wege der Einzelfallprüfung sinnvoll und sachgerecht zu berücksichtigender Belange (siehe Abschnitt 4.3.1.). Nur diese vorausgewählten PFK, welche nach dem Willen des Landkreis Göttingen für eine Festlegung als VR WEN ausgewählt werden sollen, werden sodann im Einzelnen zu den flächenspezifisch konkurrierenden Nutzungen/Belangen in Beziehung gesetzt

4.3.1 Grobprüfung und Vorauswahl vertieft zu prüfender PFK

Ausgangspunkt der Grobprüfung und Vorauswahl sind die Planungsziele des Landkreis Göttingen. Hierzu gehört, dass zur Vermeidung unnötiger Neu-Inanspruchnahme bisher nicht vorbelasteter Flächen sowie zur angemessenen Würdigung bestehender kommunaler und privater Belange bereits vorhandene Windparks und windenergiebezogene Bauleitplanungen nach Möglichkeit als VR WEN festgelegt und als Kristallisierungskerne weiterer Festlegungen dienen sollen. Derartige Flächen enthaltende PFK werden aus diesem Grund vorrangig für die vertiefte Betrachtung ausgewählt.

Überdies werden die nicht pauschal zur Anwendung gebrachten, aber in der Abwägung mit besonderem Gewicht versehenden und damit im Regelfall zu einem Verzicht auf die Festlegung als VR WEN führenden Aspekte

- Artenschutz (Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans²⁹, Nahbereiche zu kollisionsgefährdeten Vogelarten nach § 45b BNatSchG),
- Natura 2000-Verträglichkeit,
- Landschaftsschutz inkl. Vermeidung einer übermäßigen teilarräumlichen Kumulation
- und das Ziel, einer bestmöglichen Konzentrations-/Bündelungswirkung durch Auswahl ausreichend großer Flächen

herangezogen und auf diese Weise nicht weiter zu verfolgende PFK ausgeschieden. Die nachfolgende Tabelle beinhaltet die Ergebnisse der Vorauswahl sowie eine kurze Begründung der Auswahlentscheidung.

PFK-Nummer	Bei Entfall PFK: Kurzbegründung	Ergebnis der Vorauswahl
1	PFK wird aufgrund des negativen Prüfergebnisses der Überprüfung kommunaler, windenergiebezogener Planungen (siehe Tab. 8) nicht weiterverfolgt.	entfällt
2	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
3	Geringe Größe i.V.m. fehlender Kompaktheit, Beeinträchtigung von Erholungsnutzung am direkt angrenzenden Golfplatz, umfangreiche Erschließung innerhalb von Wald für gleichzeitig kleine nutzbare Flächen	entfällt
4	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
5	Direktes Angrenzen an EU-Vogelschutzgebiet „Untereichsfeld-Ohmgebirge“ mit Schutzziel Rotmilan	entfällt

²⁹ Zur Vertiefung siehe Umweltbericht, Kap. 3.5.2.

Begründung

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen

PFK-Nummer	Bei Entfall PFK: Kurzbegründung	Ergebnis der Vorauswahl
6	<i>Mehr oder weniger eingefasst in das EU-Vogelschutzgebiet „Untereichsfeld-Ohmgebirge“ mit Schutzziel Rotmilan</i>	entfällt
7	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
8	<i>Direktes Angrenzen an EU-Vogelschutzgebiete „Untereichsfeld-Ohmgebirge“ (im Süden) und „Unteres Eichsfeld“ (im Norden) mit jeweiligem Schutzziel Rotmilan</i>	entfällt
9	<i>Direktes Angrenzen an FFH-Gebiet „Reinhäuser Wald“ Natura 2000 problematisch (i.V.m. EU-Vogelschutzgebiet „Unteres Eichsfeld“ ist hier auch der Rotmilan als Schutz- und Erhaltungsziel definiert), Waldgebiet tlw. ökologisch wertvoll, verhältnismäßig umfangreiche Erschließung im Wald für kleine Nutzfläche erforderlich</i>	entfällt
10	<i>Direktes Angrenzen an FFH-Gebiet „Buchenwälder und Kalkmagerrasen zwischen Dransfeld und Hedemünden“, Nahbereich mehrerer Rotmilanvorkommen betroffen</i>	entfällt
11	<i>PFK wird aufgrund des negativen Prüfergebnisses der Überprüfung kommunaler, windenergiebezogener Planungen (siehe Tab. 8) nicht weiterverfolgt.</i>	entfällt
12	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
13	<i>PFK wird vertieft geprüft. Großflächige artenschutzrechtliche Konflikte, im Zusammenspiel mit dem Potenzialflächenkomplex Nr. 7 bestehen Konflikte in Bezug auf eine übermäßige Umfassung, großflächig Konflikte durch Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen</i>	<i>Vertiefte Einzelfallprüfung fällt</i>
14	<i>Direktes Angrenzen an EU-Vogelschutzgebiet „Unteres Eichsfeld“ mit Schutzziel Rotmilan</i>	entfällt
15	<i>Eingriff in besonders schutzwürdige und bisher ungestörte Landschaft (Bramwald) und dabei vglw. geringe Größe mit entsprechend geringer Konzentrations-/Bündelungswirkung</i>	entfällt
16	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
17	<i>PFK wird aufgrund des negativen Prüfergebnisses der Überprüfung kommunaler, windenergiebezogener Planungen (siehe Tab. 8) nicht weiterverfolgt.</i>	entfällt
18	<i>Direktes Angrenzen an EU-Vogelschutzgebiet „Untereichsfeld-Ohmgebirge“ mit Schutzziel Rotmilan</i>	entfällt
19	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
20	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
21	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
22	<i>Großflächig im Verbreitungsschwerpunkt Rotmilan, nur kleine Teilflächen nicht hiervon betroffen, Vermeidung übermäßiger teilarräumlicher Kumulation im Raum Duderstadt-Rhumspringe</i>	entfällt
23	<i>Direktes und großflächiges Angrenzen an EU-Vogelschutzgebiet „Unteres Eichsfeld“ mit Schutzziel Rotmilan</i>	entfällt
24	<i>Vglw. geringe Konzentrations-/Bündelungswirkung aufgrund fehlender Kompaktheit und geringerer Größe, im Umfeld besser geeignete PFK vorhanden</i>	entfällt
25	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
26	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
27	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
28	<i>Große Teilflächen im Verbreitungsschwerpunkt Rotmilan, verbleibende Teilflächen zu klein und mit zu geringer Konzentrations-/Bündelungswirkung</i>	entfällt

PKF-Nummer	Bei Entfall PFK: Kurzbegründung	Ergebnis der Vorauswahl
29	PKF wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
30	PKF wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
31	<i>Ungünstige Lage an südexponierten Waldrändern in Hanglage, Nähe zur Burg Adelebsen als Erholungszielpunkt und landschaftsprägendes Element, besser geeignete PFK in der Umgebung vorhanden</i>	entfällt
32	<i>Vglw. geringe Konzentrations-/Bündelungswirkung aufgrund fehlender Kompaktheit und geringerer Größe, zudem geringe Entfernung zur landesweit bedeutenden historischen Kulturlandschaft „Weper“³⁰</i>	entfällt
33	<i>Lage in kleinräumig hochwertigem Landschaftsraum, besser geeigneter PFK im näheren Umfeld</i>	entfällt
34	<i>Unmittelbares Angrenzen an FFH-Gebiet „Butterberg/Hopfenbusch“, zudem direkt am landschaftsbildprägenden Harzrand gelegen</i>	entfällt
35	PKF wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
36	PKF wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
37	<i>Vglw. geringe Konzentrations-/Bündelungswirkung aufgrund fehlender Kompaktheit und geringerer Größe, mehrere Nahbereiche bekannter Rotmilan-Brutplätze betroffen</i>	entfällt
38	<i>Vglw. geringe Konzentrations-/Bündelungswirkung aufgrund fehlender Kompaktheit und geringerer Größe, Nähe zu einem Segelflugplatz und Konflikt mit luftfahrtrechtlichen Belangen sowie i.V.m. besser geeigneten benachbarten PFK <u>unzumutbare-übermäßige</u> Umfassung von Herzberg und Hattorf am Harz</i>	entfällt
39	<i>Sehr geringe Konzentrations-/Bündelungswirkung aufgrund fehlender Kompaktheit und schlauchförmiger Geometrie, zudem tlw. unmittelbar am Talsperrenrand gelegen und nicht bebaubar</i>	entfällt
40	<i>Sehr geringe Konzentrations-/Bündelungswirkung aufgrund fehlender Kompaktheit und schlauchförmiger Geometrie, zudem Lage innerhalb der landesweit bedeutenden historischen Kulturlandschaft „Harzer Bergwiesen bei Hohegeiß und Zorge“³⁰</i>	entfällt
41	PKF wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
42	<i>Lage vollständig innerhalb Verbreitungsschwerpunkt Rotmilan, dazu direktes Angrenzen an FFH-Gebiet</i>	entfällt
43	<i>Lage zu großen Teilen innerhalb Verbreitungsschwerpunkt Rotmilan, dazu direktes Angrenzen an FFH-Gebiet und Lage unmittelbar am landschaftsbildprägenden Harzrand</i>	entfällt
44	<i>Geringe Größe und entsprechend unzureichende Konzentrations-/Bündelungswirkung, zudem technische Umsetzbarkeit aufgrund Lage in einem Erdfallgebiet fraglich</i>	entfällt
45	<i>Lage vollständig innerhalb Verbreitungsschwerpunkt Rotmilan</i>	entfällt
46	PKF wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
47	<i>Geringe Konzentrations-/Bündelungswirkung aufgrund fehlender Kompaktheit und schlauchförmiger Geometrie, zudem unmittelbar am landschaftsbildprägenden Harzrand entlang verlaufend</i>	entfällt
48	<i>Vglw. geringe Konzentrations-/Bündelungswirkung aufgrund fehlender Kompaktheit, zudem in der Nachbarschaft besser geeignete PFK vorhanden</i>	entfällt
49	<i>Geringe Größe und Lage unmittelbar am landschaftsbildprägenden Harzrand</i>	entfällt

³⁰ Siehe Anhang 4a LROP-VO.

PFK-Nummer	Bei Entfall PFK: Kurz begründung	Ergebnis der Vorauswahl
50	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
51	<i>Geringe Größe und Lage unmittelbar am landschaftsbildprägenden Harzrand</i>	entfällt

Tab. 98: Ergebnis der Grobprüfung und Vorauswahl von PFK für die Festlegung von VR WEN

Im Ergebnis der Grobprüfung und Vorauswahl von PFK für die vertiefte Einzelfallprüfung zur Festlegung als VR WEN werden 19-18 PFK mit einer Gesamtfläche von knapp über 4.000 rd. 5.900 ha weiterverfolgt. Für alle 19-18 PFK erfolgt eine ausführliche Einzelfallprüfung und -abwägung, die in Gebietsblättern dokumentiert und der Begründung als Anlage beigefügt ist.

4.3.2 Einzelfallprüfung in Gebietsblättern

Im Zuge der in Gebietsblättern dokumentierten ausführlichen Einzelfallprüfung sind diejenigen öffentlichen und privaten Belange, die gegen die Festlegung als VR WEN sprechen, flächenspezifisch mit dem gesetzlich verankerten sowie politisch vom Landkreis beschlossenen Erfordernis abzuwegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Entwicklungschance zu geben. Dabei werden alle auf Ebene der Regionalplanung bekannten und relevanten öffentlichen und privaten Belange berücksichtigt. In den Gebietsblättern erfolgen diese flächenbezogene Abwägung ebenso wie die erforderliche Vollziehbarkeitsprognose, in deren Rahmen sichergestellt werden muss, dass in den schließlich festgelegten VR WEN auch tatsächlich Windenergieanlagen genehmigt und errichtet werden können.

Im Zuge dieser Abwägung sind verschiedene Leitgedanken zu beachten:

- Die Abwägung der Belange muss im Verhältnis zu ihrem objektiven Gewicht erfolgen. Die gesetzliche Zielvorgabe des § 2 NWindG i.V.m. § 3 WindBG, nach der im Landkreis Göttingen bis Ende 2027 eine Fläche von 1.468 Hektar und bis Ende 2032 eine Fläche von 1.900 Hektar als VR WEN festzulegen sind, bedingt dabei – unterstützt durch die Regelungen des § 2 EEG – ein grundsätzlich hohes Gewicht der Windenergienutzung in der Abwägung gegen mithin konkurrierende Nutzungen und Belange.
- Die Abwägung von Belangen, die bereits auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar sind, darf nicht bewusst unterbleiben.
- Die Abwägung muss im Sinne einer sog. Vollziehbarkeitsprognose im Ergebnis erkennen lassen, dass die letztlich als VR WEN festgelegten Flächen auch tatsächlich für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet sind. Denn anderenfalls könnte sich die innergebietliche Steuerungswirkung des festgelegten Vorranges nicht durchsetzen und würden die gesetzlich normierten Flächenziele bezüglich des Ausbaus der Windenergienutzung ins Leere laufen.

Eine besondere Bedeutung im Rahmen der abwägenden Einzelfallprüfung besitzen zudem naturschutzfachliche Konflikte. Mit dem Ziel diese Belange frühzeitig und mit angemessenem Gewicht in der Planung zu berücksichtigen, hat sich der Landkreis Göttingen dazu entschieden, die im Rahmen der nach § 8 ROG durchzuführende gebietsbezogene Umweltprüfung unmittelbar in die regionalplanerische Einzelfallprüfung und Abwägung zu integrieren. Auf diese Weise werden die umweltfachlichen Belange ohne weitergehende Rückkopplungsschleifen bei der Flächenauswahl und Vollziehbarkeitsprognose berücksichtigt.



Anforderungen an Abwägungsergebnis und Vollziehbarkeitsprognose

Die schließlich im Teilplan Windenergie festgelegten VR WEN sind das Ergebnis des beschriebenen Abwägungs- und Optimierungsprozesses. Sie müssen in Summe die gesetzlichen Flächenziele erfüllen und in ihnen müssen nach allem, was bereits auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar ist, Windenergieanlagen genehmigungsfähig sein. Dabei ist es jedoch nicht erforderlich, dass jeder Quadratmeter innerhalb der festgelegten Vorranggebiete einer Genehmigung zur Errichtung einer Windenergieanlage offensteht. Da Windenergieanlagen in einem Windpark schon aus technischen und wirtschaftlichen Gründen mehrere Hundert Meter voneinander entfernt errichtet werden, ist es lediglich erforderlich, dass angesichts gängiger Aufstellungsrasier von Windenergieanlagen absehbar ist, dass hierfür ausreichend Standorte innerhalb der VR WEN zur Verfügung stehen. So können bspw. kleinräumige Belange wie u.a. linienhafte Gewässerläufe, die einer Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen, im Rahmen der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren ohne wirtschaftliche Einbußen sowie ohne relevante Reduktion der Flächeneffizienz, berücksichtigt werden. Dies ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Aufbau der dokumentierenden Gebietsblätter

Die Gebietsblätter sind grundsätzlich in drei Kapitel untergliedert. Sie dokumentieren den gesamten Abwägungs- und Entscheidungsprozess ausgehend von der räumlichen Abgrenzung des jeweils betrachteten PFK bis hin zur daraus entwickelten Abgrenzung des VR WEN. Für das festgelegte VR WEN wird in der sog. „raumordnerischen Letztentscheidung“ dargelegt, welche konkurrierenden Belange von der Festlegung ggfs. betroffen sind und begründet, weshalb diese der Genehmigung von Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete (ggfs. unter Berücksichtigung von im Zuge der Genehmigungsverfahren noch zu ergreifenden Vermeidungsmaßnahmen) nicht entgegenstehen.

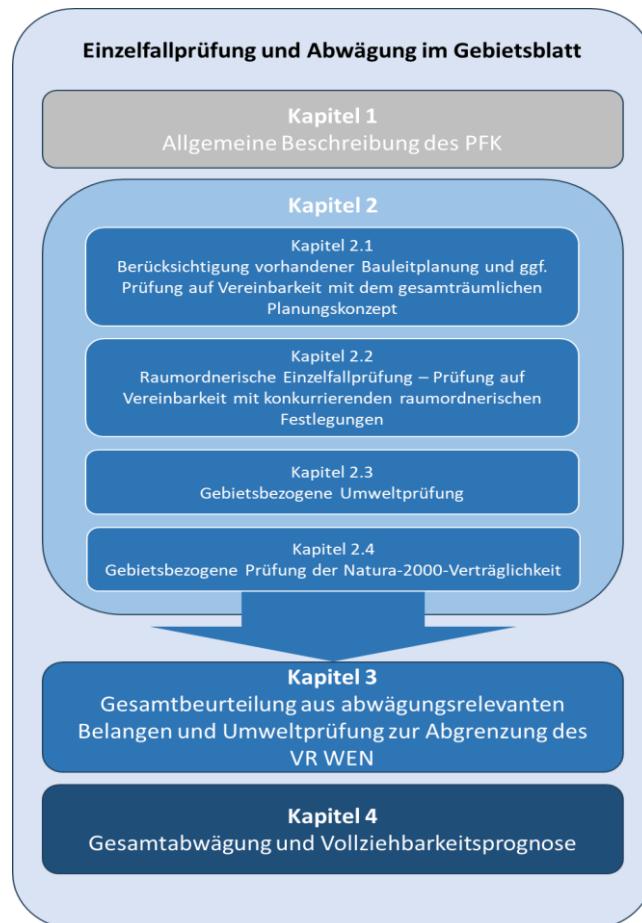


Abb. 10: Aufbau und Ablauf der Einzelfallprüfung in Gebietsblättern

Im einführenden **Kapitel 1** erfolgt zunächst eine allgemeine Beschreibung des geprüften PFK mit Angaben zur räumlichen Lage, Größe sowie Vorbelastungen und vorhandenen Windenergieanlagen.

~~Daran anschließend erfolgt in Kapitel 2 direkt die Gesamtbeurteilung des PFK inklusive der raumordnerischen Letztentscheidung als abschließenden Abwägungsvorgang. Hierin werden die im Detail untersuchten und abgewogenen Belange zusammenfassend dargestellt und ihre Abwägung beschrieben. Zudem werden das Ergebnis und das letztlich festgelegte VR WEN dargestellt und beschrieben.~~

In **Kapitel 23** ist die auf die einzelnen abwägungsrelevanten Belange bezogene, spezifische Betroffenheitsprüfung und Abwägung ~~für den gesamten PFK~~ dokumentiert. Hierin werden also alle potenziellen Konflikte ermittelt und dargestellt, die bei einer Festlegung des vollständigen PFK als VR WEN auftreten würden. Dieser Abschnitt ist ~~zudem noch einmal~~ in vier eigenständige Unterabschnitte gegliedert und beinhaltet

- die Prüfung auf Vereinbarkeit bestehender Bauleitplanung mit dem gesamträumlichen Planungskonzept (**Kapitel 32.1 Gebietsblatt**, vgl. Abschnitt 4.2.2),
- die Prüfung auf abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung (**Kapitel 32.2 Gebietsblatt**, vgl. Abschnitt 4.3.2.1),
- die gebietsbezogene Umweltprüfung als Bestandteil der parallel und in den Planungsprozesse integrierten Strategischen Umweltprüfung (**Kapitel 32.3 Gebietsblatt**, vgl. Abschnitt 4.3.2.2) und
- die gebietsbezogene Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit (**Kapitel 32.4 Gebietsblatt**, vgl. Abschnitt 4.3.2.3)

Die Unterkapitel enthalten jeweils eine eigenständige Gesamtbeurteilung sowie Hinweise zu daraus im Einzelfall als Abwägungsergebnis resultierenden Anpassungserfordernissen hinsichtlich der Gebietsabgrenzung (**Zuschnitt des geprüften PFK**). Derartige Flächenanpassungen erfolgen immer dann, wenn auf Teilflächen des PFK einzelne oder mehrere zusammenwirkende Belange/Nutzungen, die gegen eine Festlegung als VR WEN sprechen, als gewichtiger eingeschätzt werden als die Windenergienutzung oder auf diesen Teilflächen die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen nicht mit hinreichender Sicherheit prognostiziert werden kann. Sofern dies nicht nur Teilflächen eines geprüften PFK betrifft, kann der betroffene PFK nicht als VR WEN festgelegt werden.

~~Daran anschließend erfolgt in Kapitel 23 direkt die Gesamtbeurteilung des PFK mit allen ermittelten Konflikten sowie die Abwägung zur Abgrenzung eines VR WEN aus dem betrachteten PFK dokumentiert. Hierbei wird u.a. geprüft ob nach Berücksichtigung aller als erforderlich bewerteten Flächenanpassungen (Verkleinerung zur Konfliktvermeidung) eine für die mit der Planung verfolgte raumordnerische Konzentration von Windenergieanlagen an dafür geeigneten Standorten auf der verbleibenden Potenzialfläche voraussichtlich möglich ist. Als Mindestanforderung an eine entsprechende Konzentrationswirkung setzt der Landkreis Göttingen die Errichtbarkeit von mindestens 3 Windenergieanlagen (Abmessungen gem. Referenz-Windenergieanlage) innerhalb von festzulegenden VR WEN voraus.~~

~~Im abschließenden **Kapitel 4** erfolgt die raumordnerische Letztentscheidung und wird die Vollziehbarkeit des VR WEN beurteilt. inklusive der raumordnerischen Letztentscheidung als abschließenden Abwägungsvorgang. Hierin werden die im Detail untersuchten und abgewogenen Belange zusammenfassend dargestellt und ihre Abwägung beschrieben. Zudem werden das Ergebnis und das Für das letztlich festgelegte VR WEN werden hierin alle trotz der erfolgten Vermeidungsmaßnahmen (insbesondere durch Verkleinerung) verbleibenden Konfliktpotenziale mit abwägungsrelevanten Belangen dargestellt und beschrieben.~~

4.3.2.1 Berücksichtigung raumordnerischer Festlegungen (Raumverträglichkeit)

Der Festlegung eines VR WEN als Ziel der Raumordnung dürfen keine anderen Erfordernisse der Raumordnung entgegenstehen. Entsprechend sind die für eine Festlegung als VR WEN infrage kommenden PFK auf eine Betroffenheit bzw. Überlagerung mit derartigen Erfordernissen hin zu überprüfen und bei erkannter Betroffenheit eine Abwägung vorzunehmen, in deren Ergebnis entweder der Windenergienutzung oder den konkurrierenden Erfordernissen der Vorrang eingeräumt wird. Von besonderer Bedeutung sind im Zuge dieser Prüfung andere Ziele der Raumordnung, soweit diese Nutzungen repräsentieren oder Anforderungen definieren, die nicht mit der geplanten Windenergienutzung vereinbar wären. In diesem Fall wird in der Einzelfallprüfung zudem geprüft, ob auch das Überstreichen von Rotoren durch die entgegenstehende Festlegung ausgeschlossen ist. Ist dies der Fall, wird ein zusätzlicher Abstand von 75 m erforderlich und der PFK bei der Abgrenzung des VR WEN entsprechend verkleinert. Sofern die jeweiligen Nutzungen nicht in Konkurrenz zueinanderstehen, ist im Einzelfall gleichwohl auch eine überlagernde Festlegung von VR WEN mit bereits vorhandenen raumordnerischen Zielen möglich.

Neben den Zielen der Raumordnung sind auch ggfs. bestehende und überlagernde raumordnerische Grundsätze in der Prüfung zu berücksichtigen, soweit sie mit der Windenergienutzung in Konkurrenz stehen. Bei betroffenen Grundsatzfestlegungen, die grundsätzlich der Abwägung unterliegen, ist vor dem Hintergrund der Regelungen des § 2 EEG jedoch im Regelfall von einem höheren Gewicht der Windenergienutzung ggü. diesen Festlegungen auszugehen. Aus diesem Grund werden die raumordnerischen Vorbehaltsgebiete in den Kartenausschnitten im Gebietsblatt zum Zweck der besseren Lesbarkeit nicht dargestellt.

Landes-Raumordnungsprogramm (LROP)

Von besonderer Relevanz für die Vollziehbarkeitsprognose sind im Rahmen der Berücksichtigung raumordnerischer Festlegungen die Ziele der Landesplanung aus dem in der Planungshierarchie übergeordneten Landesraumordnungsprogramm (LROP 2022). Diese sind für die Regionalplanung bindend und von ihr im Rahmen der Aufstellung von RROP zu beachten. Sofern ein PFK oder Teilstück dieses PFK gegen eine oder mehrere landesplanerische Zielfestlegungen verstößen bzw. nicht mit diesen vereinbar sind, ist eine Festlegung als VR WEN auf den betroffenen Flächen nicht zulässig. In diesem Fall wird in der Einzelfallprüfung zudem geprüft, ob auch das Überstreichen von Rotoren durch die entgegenstehende Festlegung ausgeschlossen ist. Ist dies der Fall, wird ein zusätzlicher Abstand von 75 m erforderlich und der PFK bei der Abgrenzung des VR WEN entsprechend verkleinert. Dabei ist nicht bei jeder räumlichen Überlagerung eines PFK mit einer Zielfestlegung des LROP per se von einem Ausschluss der Windenergienutzung auszugehen. Wie bereits ausgeführt ist die räumliche Überlagerung eines VR WEN mit einem Ziel (Vorranggebiet) des LROP durchaus möglich, wenn die dann überlagernd festgelegte Windenergienutzung der im LROP als vorrangig festgelegten Nutzung nicht zuwiderläuft oder deren Durchsetzungsfähigkeit erschwert. Als Beispiel sei hier die Überlagerung eines PFK mit einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung gemäß Abschnitt 3.2.4 Ziffer 09 LROP 2022 angeführt. Gemäß LROP-Verordnung sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Schutzanforderungen der Trinkwassergewinnung zu beachten und sind in diesen Vorranggebieten raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unzulässig, die geeignet sind, Qualität oder Quantität des jeweils zugehörigen Grundwasservorkommens erheblich zu beeinträchtigen. Sofern also die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb eines überlagernden VR WEN aller Voraussicht nach nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Grundwasservorkommens führt, steht das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung einer Festlegung als VR WEN nicht entgegen. Dass die eher punktuellen Eingriffe von Windenergieanlagen mit im Verhältnis geringen Flächenverbräuchen und nicht zu erwartenden relevanten Einträgen schädlicher Stoffe in das Grundwasser zu entsprechend erheblichen Beeinträchtigungen führen, ist allenfalls in besonderen Einzelfällen zu erwarten, sodass das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung des LROP einer Festlegung als VR WEN im Teilplan im Regelfall nicht entgegensteht. Hierzu geht offensichtlich auch das Land Niedersachsen aus, denn in den Teilflächenzielen des NWindG zugrundeliegenden landesweiten Windenergiopotenzialstudie wurden die Vorranggebiete Trinkwassergewinnung des LROP weder als Ausschluss-, noch als Restriktion berücksichtigt.

Die auf der dargestellten methodischen Grundlage erforderliche einzelfallspezifische Auseinandersetzung mit den räumlich abgegrenzten Zielfestlegungen des LROP ist ein wesentlicher Gegenstand des Kapitel 3.2 der Gebietsblätter.

1. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) für den Landkreis Göttingen 2020

Neben den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung sind im Zuge der Prüfung auf Vereinbarkeit mit Festlegungen der Raumordnung auch die eigenen Festlegungen des Landkreis Göttingen in seinem RROP zu berücksichtigen. Anders als bei den Zielfestlegungen des LROP unterliegen diese jedoch unabhängig davon, ob es sich um eine Ziel- oder Grundsatzfestlegung handelt grundsätzlich der Abwägung und können auf diesem Wege auch überwunden werden. Denn der Landkreis Göttingen legt diese Ziele selbst fest und kann sich in Konfliktfällen dazu entscheiden, der Windenergienutzung künftig ein höheres Gewicht beizumessen als der bisher als vorrangig erachteten Nutzung und aus diesem Grund das bisherige, mit der Windenergienutzung konkurrierende, Vorranggebiet nicht weiter festzulegen. Dieses muss jedoch eine bewusst getroffene und im Einzelfall begründete Entscheidung sein, sodass auch Überlagerungen/Betroffenheiten von derartigen, im eigenen RROP getroffenen Festlegungen systematisch zu erfassen und abzuwagen sind. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die erfolgte Prüfung die Festlegungsvorschläge des aktuell in Überarbeitung befindlichen 1. Entwurfs zum RROP 2020 [als sog. „in Aufstellung befindliche“ Ziele und Grundsätze der Raumordnung](#) berücksichtigt. Ein rechtswirksames RROP liegt für den Landkreis Göttingen derzeit nicht vor.

Weitere raumordnerische Belange

Neben den Festlegungen aus Raumordnungsplänen werden in diesem Abschnitt auch weitere der Raumordnung zuzuordnende Belange auf ihre Vereinbarkeit mit den geplanten VR WEN geprüft. Dies betrifft vorhandene lineare Infrastrukturtrassen (inkl. Planungen), Belange der Sicherheit des Luftverkehrs sowie militärische Belange. Auch hier gilt, dass sofern ggf. angrenzende Belange vorhanden sind, die rechtlich ein Überstreichen von Rotoren ausschließen (u.a. Anbauverbotszonen um Fernstraßen, Eisenbahntrassen, Hubschraubertiefflugkorridore), ein zusätzlicher Mindestabstand von 75 m berücksichtigt und das geplante VR WEN entsprechend verkleinert wird.

4.3.2.2 Berücksichtigung umweltfachlicher Belange (gebietsbezogene Umweltprüfung)

Gemäß § 8 ROG ist im Zuge der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese hat zum Ziel, die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planfestlegungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten, damit diese sodann mit angemessenem Gewicht in der Abwägung zur Planaufstellung berücksichtigt werden können. Dementsprechend ist auch für den vorliegenden Teilplan Windenergie eine Umweltprüfung entsprechend der Vorgaben des § ROG vorgenommen worden. Dokumentiert ist diese grundsätzlich in einem eigenständigen Umweltbericht. Mit dem Ziel die umweltbezogenen Belange möglichst unmittelbar im regionalplanerischen Abwägungsprozess mit angemessenem Gewicht zu berücksichtigen, hat sich der Landkreis Göttingen dazu entschieden, die im Rahmen der Umweltprüfung durchzuführende gebietsbezogene Umweltprüfung nicht im Umweltbericht zu dokumentieren, sondern direkt in die regionalplanerische Einzelfallprüfung und Abwägung im Gebietsblatt zu integrieren. Entsprechend erfolgen hierin auch die artenschutzrechtliche Risikoabschätzung sowie die auf die einzelne Festlegung bezogene Prüfung auf Natura 2000-Verträglichkeit (FFH-Verträglichkeit)³¹.

Die gebietsbezogene Umweltprüfung erfolgt anhand weiterer Abwägungskriterien, die den Schutzzügen des UPG zugeordnet sind (siehe Tab. 10).

³¹ Die gesonderten Steckbriefe für Artenschutz und Natura 2000-Verträglichkeit, wie sie noch im 1. Entwurf des RROP enthalten waren, sind damit entfallen.

Schutzbau Mensch, menschliche Gesundheit
Auswirkungen auf die Bevölkerung und die Gesundheit des Menschen durch Schall, Schattenwurf und andere optische Effekte
Umfassung von Siedlungsflächen und Riegelbildung für Ortslagen
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
Umgebungsschutz von Naturschutzgebieten
Auswirkungen auf den Biotopverbund
Auswirkungen auf Waldfunktionen
Artenschutzrechtliche Risikoabschätzung
Boden, Fläche, Wasser
Auswirkungen auf schutzwürdige Böden
Auswirkungen auf Geotope
Auswirkungen auf die Überschwemmungsgebiete
Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete (Zone III)
Landschaft
Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete (LSG)
Auswirkungen auf das Landschaftsbild
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
Auswirkungen auf Bau- und Kulturdenkmäler mit Umgebungsschutz

Tab. 109: Abwägungskriterien/Belange der gebietsbezogenen Umweltprüfung³²

Die Kriterien werden anhand einer ordinalen Skala entsprechend ihrer jeweiligen einzelfallspezifischen Betroffenheit bewertet. Die Zuordnung der ermittelten Betroffenheiten zu unterschiedlichen Bewertungsklassen der Konfliktintensität ist zudem im Umweltbericht in einem Bewertungsschlüssel definiert (siehe Tabelle 2 Umweltbericht), wobei die prognostizierte Konfliktschwere und das potenzielle Ausmaß (räumlicher Umfang) des jeweiligen Konfliktes maßgebend für die Bewertung sind.

Es werden die nachfolgend dargestellten vier Bewertungsklassen unterschieden und entsprechend der Amselfarben auch visuell im Gebietsblatt differenziert:

- Keine oder positiven Umweltauswirkungen
- Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen geringer Intensität (gering)
- Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mäßiger Intensität (mäßig)
- Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hoher Intensität (hoch)

Die Einstufung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen in Konfliktriskoklassen dient zum einen der Gewichtung dieser Belange im Zuge der Abwägung zur Festlegung von VR WEN und zum anderen der gesetzlich geforderten Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen als Teil der Umweltprüfung gem. § 8 ROG (hierzu siehe auch Umweltbericht).

³² Kriterien mit besonderer Bedeutung und besonderem Gewicht in der Einzelfallprüfung sind durch Fettdruck hervorgehoben.

Begründung

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen

Mit zunehmender Intensität bzw. zunehmender Konfliktrisikoklasse der erwarteten negativen Umweltauswirkungen nimmt das Gewicht dieser gegen eine Festlegung als VR WEN sprechenden Belange im Rahmen der Abwägung zu. Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hoher Intensität sprechen häufig gegen eine Festlegung als VR WEN auf den betroffenen (Teil-)Flächen.

Es ist jedoch zu beachten, dass die Feststellung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen im Sinne des ROG und der zugrundeliegenden SUP-Richtlinie der EU (in nationales Recht umgesetzt durch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG) keinesfalls per se und unmittelbar eine Abwägungsentscheidung gegen die Windenergienutzung bewirkt. Auch stehen ermittelte voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen einer Festlegung oder späteren Genehmigung von Windenergieanlagen rechtlich nicht entgegen, soweit sie nicht gleichzeitig mit zu prognostizierenden Verstößen gegen strikter gefasstes Fachrecht (wie bspw. Naturschutzgebietsverordnungen) verstoßen. Soweit ein Angrenzen an striktes Fachrecht vorliegt, welches auch ein Überstreichen von Rotoren ausschließt (bspw. Naturschutzgebiete) wird im Ergebnis der Einzelfallprüfung ein zusätzlicher Abstand von 75 m erforderlich und der PFK bei der Abgrenzung des VR WEN entsprechend verkleinert.

Die mithin im Zuge der gebietsbezogenen Umweltprüfung ermittelten, voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen sind vielmehr entsprechend ihrer Konfliktintensität (Bewertungsklasse) mit unterschiedlichem Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen und es ist auf dieser Basis eine sachgerechte Abwägungsentscheidung zu treffen. Hierbei steht der Plangeber nicht zuletzt vor der Herausforderung, die mit der vorgelagerten Planungsebene der Regionalplanung sowie der Geltungsdauer eines Regionalplans von etwa 10 Jahren einhergehende Prognoseunsicherheit abzubilden und angemessen in die Bewertung einzubeziehen. Dies betrifft insbesondere auch artenschutzfachliche Belange, bei denen die Volatilität der Verteilung windkraftempfindlicher Tierarten im Planungsraum im Zuge der Abwägung berücksichtigt werden muss. Bestimmte voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen sind zudem im Zusammenhang mit der Festlegung von VR WEN unvermeidbar. Dies betrifft bspw. die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds. Moderne Windenergieanlagen führen aufgrund ihrer Größe und dominanten Sichtbarkeit in jeder Landschaft als naturfremde, technische und unmaßstäbliche Landschaftselemente zu einer dauerhaften und nachhaltigen – und damit erheblichen – Beeinträchtigung des Landschaftsbilds. Diese Beeinträchtigungen müssen jedoch angesichts der energie- und klimapolitischen Ziele des Bundes, des Landes und des Landkreises, welche sich u.a. in den gesetzlichen Normen des WindBG und NWindG niederschlagen, hingenommen werden.

Ziel und Aufgabe der Regionalplanung im Landkreis Göttingen im Allgemeinen und des beschriebenen Abwägungsprozesses im Speziellen ist es diesbezüglich, die festgelegten VR WEN auf möglichst konfliktarme und weniger empfindliche Bereiche zu lenken. Eine vollständige Vermeidung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist jedoch weder möglich, noch gefordert.

Aus der bei den einzelnen umweltfachlichen Kriterien/Belangen ermittelten Betroffenheit und Konfliktintensität wird auch für die gebietsbezogene Umweltprüfung eine Gesamtbeurteilung des betrachteten PFK aus umweltfachlicher Sicht abgeleitet. Hierbei wird auch die mögliche Vermeidung ermittelter erheblicher Umweltauswirkungen durch einen veränderten Flächenzuschnitt des PFK bzw. des hieraus resultierenden VR WEN und die damit einhergehende umweltfachliche Optimierung des Standortes berücksichtigt. Treten im Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen besonderer Schwere auf, welche die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen innerhalb des geplanten VR WEN infrage stellen, und können diese nicht durch einen veränderten Flächenzuschnitt vermieden werden, wird der betrachtete PFK als für die Festlegung eines VR WEN „ungeeignet“ bewertet. Treten nur auf Teilflächen derartige Umweltauswirkungen auf oder treten auf Teilflächen vermeidbare Umweltauswirkungen hoher Intensität auf (ohne, dass unmittelbar die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen infrage steht), aber können diese durch eine veränderte, verkleinerte Gebietsabgrenzung vermieden werden, so erfolgt die Gesamtbewertung mit „Teilflächen geeignet“. Ist der geprüfte PFK auch ohne einen veränderten Flächenzuschnitt für die Festlegung als VR WEN geeignet, erfolgt die Gesamtbewertung als „geeignet“.

Erläuterung der wichtigsten Abwägungskriterien

Nachstehend werden die in Tab. 10 in **Fettdruck** dargestellten Kriterien/Belange mit besonderer Bedeutung im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung in der Reihenfolge ihrer Nennung in der Tabelle weitergehend erläutert.

Vermeidung einer unzumutbaren übermäßigen Umfassung von Ortslagen

Als Umfassung bezeichnet man im Rahmen der planerischen Steuerung der Windenergienutzung eine Situation, in der geschlossene Ortschaften (baurechtlicher Innenbereich) entweder durch große zusammenhängende oder durch mehrere einzelne Windparks eingekreist bzw. umstellt werden. Derartige Beeinträchtigungen des Schutzguts Mensch möchte der Landkreis Göttingen vermeiden. Daher soll neben der Begrenzung von Beeinträchtigungen durch Schallemissionen, Schattenwurf oder bedrängende Wirkung mit Hilfe der pauschal im Zuge der Potenzialflächenanalyse berücksichtigten Mindestabstände zu Siedlungsbereichen auch eine unverhältnismäßige, unzumutbare vom Landkreis Göttingen als übermäßig bewertete Belastung von Ortslagen infolge einer Umfassung mit Windenergieanlagen vermieden werden. Die Belastung von Anwohnern durch eine Umfassung ist im Wirkungskontext der optisch bedrängenden Effekte von Windenergieanlagen zu sehen und hinsichtlich der Wirkweise vergleichbar. Im Extremfall kann eine übermäßige Umfassung von Ortslagen zu erheblichen Einschränkungen der Lebensqualität führen und gegen das im Baurecht verankerte Gebot der „nachbarschaftlichen Rücksichtnahme“ verstößen. Das Vorhaben ist in diesem Fall unzulässig. Diese Auffassung wird u.a. von verschiedenen Verwaltungsgerichten vertreten. So urteilte bspw. das OVG Sachsen-Anhalt im Jahr 2012 (Urteil vom 16.03.2012, Az. 2L 2/11), dass auf die Ausweisung solcher (Windenergie-)Gebiete zu verzichten sei, die zu einer Einkreisung von Siedlungsbereichen führen und damit auf die Bewohner bedrohlich wirken und sie belästigen. Eine nicht mehr tolerierbare zulässige Umfassungswirkung auf Ortslagen ist gleichwohl an eine besonders hohe, vom unvoreingenommenen Betrachter als bedrückend und beengend empfundene Wirkintensität gebunden. Eine derart ausgeprägte Belastung ist nur im Einzelfall und nicht bereits auf Ebene der Regionalplanung abschließend feststellbar. Der Landkreis Göttingen wendet das Kriterium zur Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen daher ausdrücklich im Rahmen seines eigenen **Abwägungsermessens** an und geht nicht davon aus, dass selbst bei negativem Ergebnis der Prüfung, die Errichtung von Windenergieanlagen oder die Festlegung von VR WEN auf den betroffenen Flächen rechtlich unzulässig wäre. Der Landkreis Göttingen legt diese Flächen im Rahmen seiner Abwägungsentscheidung nicht als Vorranggebiet WEN fest, weil er den Schutz der Bevölkerung in diesen Fällen höher gewichtet, als das Interesse an der Windenergienutzung. Eine nicht mehr tolerierbare Umfassungswirkung auf Ortslagen ist gleichwohl an eine besonders hohe, vom unvoreingenommenen Betrachter als bedrückend und beengend empfundene Wirkintensität gebunden.

Zur Vermeidung derartiger, unzumutbarerer einer nach seiner planerischen Überzeugung übermäßigen Umfassung von Ortslagen-Auswirkungen greift der Landkreis Göttingen die im o.g.auf eine im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom Büro -Umwelt-Plan-Gutachten von 2013 entwickelte und 2021 aktualisierte Vorgehensweise auf fachliche Herleitung und Methodik³³ zurück.

Dies kann entsprechend eines von der Firma UmweltPlan im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern erarbeiteten Fachgutachtens zum Thema Umfassung („Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ 2013/2021)

³³ Fehmel et al. (2021): „Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“

Eine abwägungsrelevante Umfassungswirkung kann demnach dann angenommen werden, „wenn eine Ortschaft derartig von Windenergieanlagen umstellt ist und diese als eine deutlich sichtbare, optisch geschlossene und den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse visuell wahrnehmbar sind,

- sodass die umgebende Landschaft im Nahbereich nicht mehr ohne technische Störungen erlebbar und unverhältnismäßig überprägt ist,
- die Windkraftanlagen das Landschaftserleben aus oder an der Siedlung dominieren und
- sich hierdurch aus Sicht der Siedlung und ihrer Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktion der Eindruck des „Eingesperrtseins“ und einer „erdrückenden“ Raumwahrnehmung“ ergibt.“ ([UmweltPlan Fehmel et al. 2021](#))

Maßstab für die Bewertung der Umfassungswirkung ist [gemäß der o.g. Studiesomit](#) der Mensch mit seinem horizontalen und vertikalen Sichtfeld wobei die horizontalen und vertikalen Dimensionen der Windenergieanlagen eines Windparks im Verhältnis zur Ausdehnung des menschlichen Sichtfeldes und zur umgebenden Landschaft stehen. Eine [erhebliche und unzumutbare abwägungsrelevante](#) Umfassungswirkung entsteht immer dann, wenn das Verhältnis von Windenergieanlagen zur freien Landschaft innerhalb des Sichtfeldes „überschritten oder gesprengt“ wird.

[Zur Vermeidung derartiger, unzumutbarer Auswirkungen greift der Landkreis Göttingen die im o.g. Umwelt-Plan Gutachten von 2013 entwickelte und 2021 aktualisierte Vorgehensweise auf.](#)

Demzufolge gerätNach Femel et al. (2021) gerät eine Umfassung von Ortschaften mit Windenergieanlagen im Allgemeinen ab einer Beeinträchtigung von mehr als 2/3 des horizontalen menschlichen Sichtfeldes in einen schwerwiegenden Konflikt mit dem baurechtlichen Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme. Dies entspricht einem **Umfassungswinkel von 120 Grad**. Hieran orientiert sich der Landkreis Göttingen und will die entsprechenden Konflikte durch Begrenzung der von seinen Festlegungen ausgehenden Umfassungswinkel auf den Wert von 120 Grad im Rahmen der Einzelfallabwägung vermeiden. Als Ausgangspunkt der Beeinträchtigungsprüfung dient ein fiktiver Betrachter, **welcher im Mittelpunkt (geometrischer Schwerpunkt) der betrachteten Ortschaft** positioniert ist (siehe 0). Für die erfolgte Umfassungsprüfung im Landkreis Göttingen werden daher in einem ersten Schritt unter Einsatz eines Geoinformationssystems die Ortsmittelpunkte aller Ortschaften im Landkreis Göttingen und den angrenzenden Verwaltungseinheiten ermittelt. Weiterhin spielt für Bewertung der Umfassungswirkung und Intensität der optischen Wirkung von Windenergieanlagen naturgemäß die Entfernung zur betroffenen Ortschaft eine zentrale Rolle, da die Anlagen schon aufgrund des Perspektiveneffekts mit zunehmender Entfernung zum Betrachter immer kleiner wirken. Diesbezüglich definiert das Fachgutachten von UmweltPlan den zu betrachtenden Wirkraum durch einen Radius von **2,5 km, gemessen vom Ortsrand** aus, innerhalb dessen umstellende Windenergieanlagen in die Prüfung einzubeziehen sind. Dementsprechend werden im zweiten Schritt der Umfassungsprüfung die o.g. Ortschaften wiederum unter Einsatz eines Geoinformationssystems mit einem Radius von 2,5 km gepuffert, um die Betrachtungsräume abzugrenzen. Im dritten Schritt der Prüfung erfolgt anschließend die systematische Ermittlung der durch die geprüften PFK potenziell ausgelösten Umfassungswinkel sowie die anschließende Bewertung der Zumutbarkeit, in deren Rahmen auch bereits bestehende Windenergieanlagen im Betrachtungsraum mitberücksichtigt werden.

Zudem werden gem. der angewandten Methodik auch benachbarte PFK berücksichtigt, soweit zwischen den PFK (oder Bestandsanlagen) kein ausreichend großer Windenergieanlagen freier Korridor besteht. Als ausreichend groß ist der **belastungsfreie Korridor dann anzusehen, wenn er einen Winkel von mindestens 60 Grad** aufweist. Dieses Maß leitet sich aus dem sog. „Fusionsblickfeld“ des Menschen ab, welches jenen Bereich definiert und abgrenzt, der für einen freien Blick in die Landschaft erforderlich und somit von WEA freizuhalten ist. Im Ergebnis der Prüfung sind daher vier unterschiedliche Fallkonstellationen möglich.

Ist die untersuchte Ortschaft nur von einem PFK betroffen und ist der ermittelte Umfassungswinkel kleiner als 120 Grad, kann eine **unzumutbare-vom Landkreis nicht gewollte, übermäßige** Umfassung ausgeschlossen werden (Fall D). Ist der Umfassungswinkel bereits dieses einzelnen Windparks größer als 120 Grad, muss indes von einer **unzumutbaren-übermäßigen** Umfassungswirkung ausgegangen werden (Fall A, siehe auch 0). Sind mehrere benachbarte PFK in die Umfassungsprüfung einzubeziehen, muss der oben beschriebene belastungsfreie Korridor zusätzlich ermittelt werden. Ist dieser Korridor kleiner als 60 Grad und ist die Summe der von den zu berücksichtigenden PFK ausgelösten Umfassungswinkel größer als 120 Grad, muss ebenfalls von einer **Unzumutbarkeit-nicht gewollten, übermäßigen Umfassung** ausgegangen werden (Fall B, siehe auch 0). Ist der belastungsfreie Korridor indes größer als 60 Grad, sind die beiden PFK getrennt voneinander zu beurteilen, sodass im Extremfall auch das Vorliegen zweier PFK zu je 120 Grad noch als **zumutbar zu bewerten wäretolerierbar bewertet würde** (Fall C, siehe auch 0). In den Fällen A und B, in denen eine **unzumutbare übermäßige** Umfassungswirkung indiziert wird, wird zusätzlich in einem vierten Schritt geprüft, ob im Einzelfall sichtverschattende Landschaftselemente vorliegen, welche die geforderte gemeinsame und zusammenhängende Wirkung potenzieller Windenergieanlagen in den PFK auf eine benachbarte Ortslage ausschließen würden. Ist dies nachweislich der Fall, ist auch in diesen Fällen von einer **Zumutbarkeit-tolerierbaren Umfassung** auszugehen.

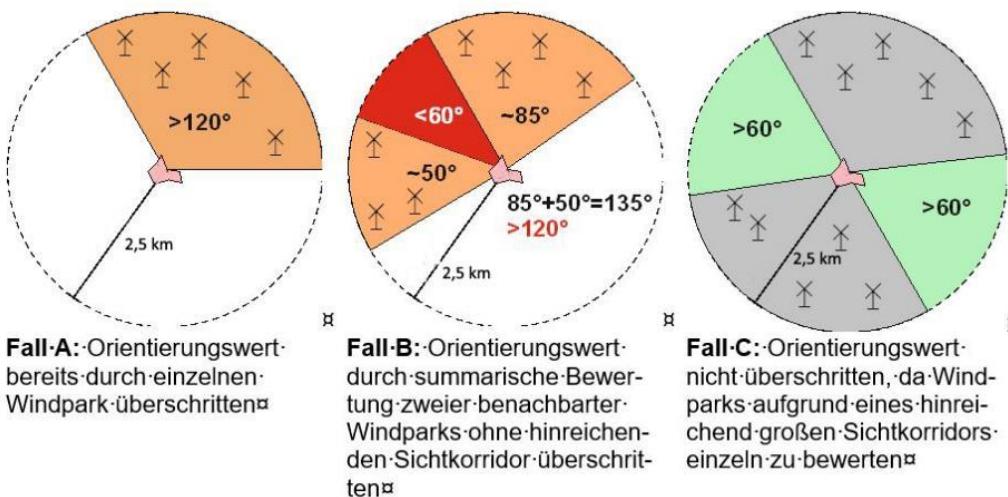


Abb. 11: Fallkonstellationen Umfassungswirkung (eigene Darstellung, nach UmweltPlan 2021)

In Anwendung der beschriebenen Methodik baut der Landkreis Göttingen seine Umfassungsprüfung derart auf, dass zunächst ein sog. „Screening“ (Ergebnis siehe 0) für alle Ortschaften im Planungsraum erfolgt. Ziel des Screenings ist es, den Gesamtraum systematisch zu analysieren und auf dieser Grundlage alle PFK, die mglw. eine **unzumutbare-nicht gewollte, übermäßige** Umfassungswirkung auslösen können, sowie alle Ortschaften, die von einer **unzumutbaren-übermäßigen** Umfassungswirkung betroffen sein könnten, zu ermitteln. Für alle hierin als mit **unzumutbaren-übermäßigen** Umfassungswirkungen einhergehenden PFK erfolgt in der zugehörigen Einzelfallprüfung im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltpflege im Gebietsblatt eine vertiefte Einzelfallprüfung. Kann eine **unzumutbare-übermäßige** Umfassung einer oder mehrerer Ortschaften durch einen PFK hierin nicht ausgeschlossen werden, erfolgt **zwingend** eine Anpassung des Flächenzuschnitts des PFK bzw. des letztlich hieraus entwickelten VR WEN. Eine Festlegung von VR WEN, die nach Anwendung der beschriebenen Methodik zu einer **unzumutbaren-übermäßigen** Umfassungswirkung führen, erfolgt grundsätzlich nicht.

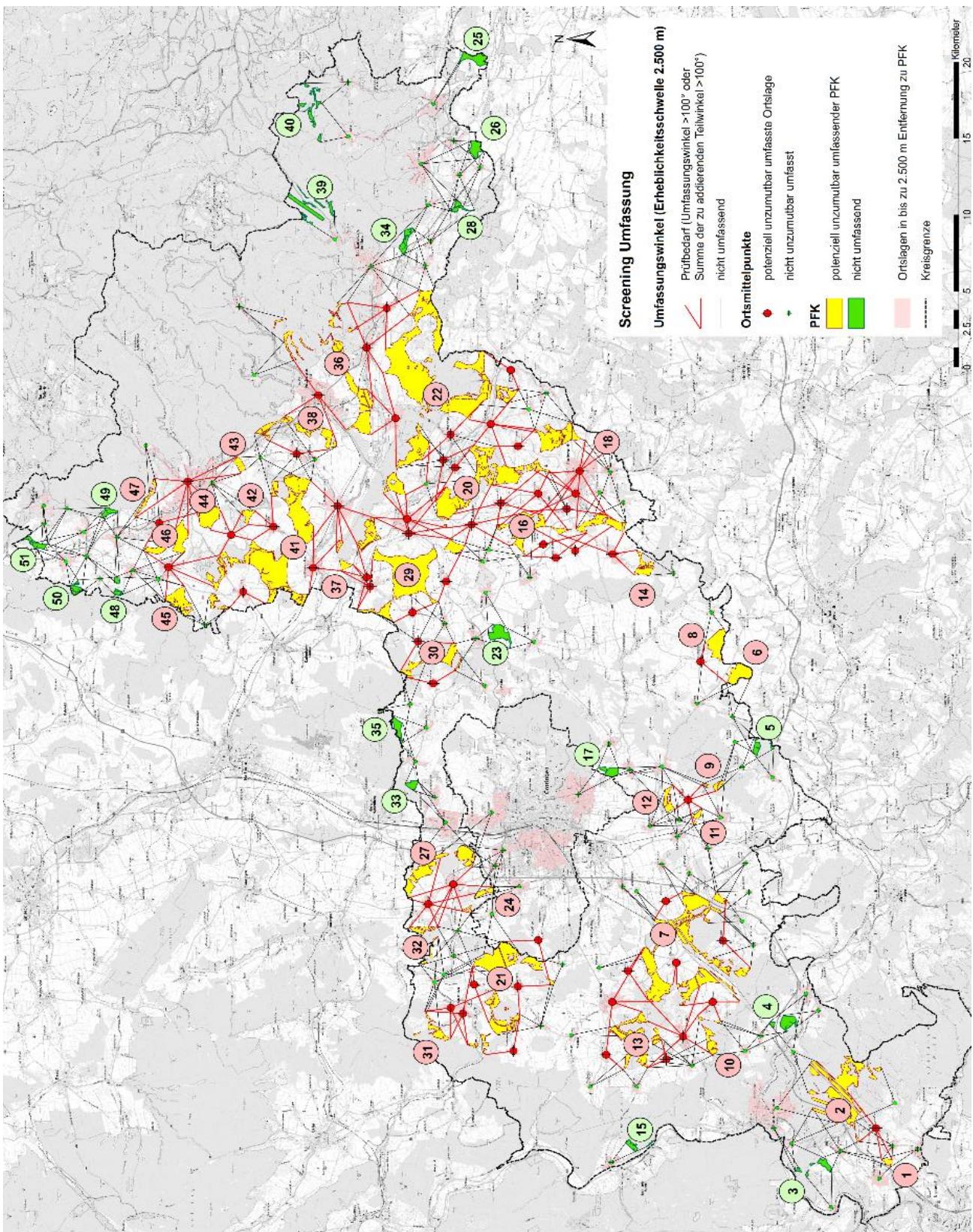


Abb. 12: Screening auf unzumutbare-übermäßige Umfassungswirkung durch PFK – Ergebnis
Rot eingefärbte PFK-Nummern lösen bei vollständiger Festlegung als VR WEN unzumutbare-übermäßige Umfassungswirkungen aus. Rot eingefärbte Ortsmittelpunkte (Schenkel der Umfassungswinkel ebenfalls rot) kennzeichnen Ortschaften, die bei vollständiger Festlegung benachbarter PFK als VR WEN unzumutbar übermäßig umfasst werden.

Artenschutzrechtliche Risikoabschätzung

Im Zuge der gebietsbezogenen Umweltprüfung erfolgt die Ermittlung und Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange. Hinsichtlich der Rechtsfolgen bei artenschutzrechtlichen Betroffenheiten wird an dieser Stelle auf die Ausführungen in Abschnitt 4.1.3 der Begründung verwiesen. Die Berücksichtigung des Artenschutzes in der gebietsbezogenen Umweltprüfung erfolgt als sog. „artenschutzrechtliche Risikoabschätzung“. Inhalte und Methodik dieser Risikoabschätzung sind in Kapitel 3.3.2 des Umweltberichts ausführlich dokumentiert und werden an dieser Stelle lediglich übersichtsartig und zusammenfassend erläutert.

Die auf mehrere Jahre in die Zukunft ausgerichtete Regionalplanung steht bei der artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung vor der Herausforderung, dass die räumliche Verteilung der Vorkommen windenergie-empfindlicher Arten keineswegs statisch, sondern je nach Art hoch dynamisch ist und jährlich variiert. Zudem müssen auf den Artenschutz bezogene Bewertungen auf Ebene der Regionalplanung im Allgemeinen basierend auf vorhandenen Daten und Informationen erfolgen. Eigenständige Erhebungen und Kartierungen sind im Regelfall nicht erforderlich und auf der Ebene der Regionalplanung aufgrund der Größe des Betrachtungsraumes auch nicht zumutbar. Gleichwohl hat der Landkreis Göttingen für seine Prüfung eine umfangreiche, auf den Jahren 2016-2023 basierende Datengrundlage erarbeitet, welche nicht zuletzt auch durch substantivierte Hinweise aus den Stellungnahmen der ersten Beteiligung zum RROP-Entwurf 2020 ergänzt worden ist. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass in der Prüfung ausschließlich Brutnachweise berücksichtigt werden, Brutverdachtsfälle werden nicht berücksichtigt.

Im Zuge der Risikoabschätzung erfolgt für alle vertieft im Einzelfall zu prüfenden PFK die Abwägung mit den auf der jeweils betrachteten Potenzialfläche konkurrierenden artenschutzfachlichen/-rechtlichen Belangen, soweit diese auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und für die regionalplanerische Abwägungsscheidung relevant sind. Bezogen auf die artenschutzrechtliche Risikoabschätzung im Rahmen dieser Einzelfallprüfung stehen insbesondere folgende Kriterien im Fokus:

- Vogelschutzgebiete mit Vorkommen planungsrelevanter Arten
- Avifaunistisch bedeutsame Gebiete für Gast- oder Brutvögel mit Vorkommen planungsrelevanter Arten und hinreichender Datengrundlage
- Informationen zu Quartieren planungsrelevanter Fledermausarten
- Sonstige Fachdaten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten im Planungsraum (im Anschluss an eine Plausibilitätsprüfung durch die zuständige Fachbehörde)

Als Bewertungs- und Beurteilungsgrundlage ist grundsätzlich der aktuelle Stand der Fachgesetze sowie der Wissenschaft auf Basis einer breit gefächerten Literaturrecherche zu den planungsrelevanten Arten heranzuziehen.

Zentraler Gegenstand der Risikoabschätzung ist die Betrachtung konkreter Artnachweise windenergie-empfindlicher Arten im Allgemeinen sowie eine Betrachtung der artspezifischen Prüfbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, die in Anlage 1. Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG gesetzlich definiert sind. Hierbei werden sowohl störungs- als auch kollisions-/tötungsgefährdete Arten in die Prüfung einbezogen. Maßgeblich für die erforderliche Bewertung des Tötungs- und Verletzungsrisikos sind die neuen Inhalte des § 45b BNatSchG. Hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsrisikos werden hierin vier Bereiche unterschieden:

- der Nahbereich (§ 45b Abs. 2 BNatSchG),
- der zentrale Prüfbereich (§ 45b Abs. 3 BNatSchG),
- der erweiterte Prüfbereich (§ 45b Abs. 4 BNatSchG) und alles außerhalb des erweiterten Prüfbereichs (§ 45b Abs. 5 BNatSchG).

Begründung

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen

Mit dem Ziel der Vermeidung schwerwiegender Konflikte und ggfs. erforderlicher weitreichender Vermeidungsmaßnahmen i.V.m. den Regelungen des § 6 WindBG führt die Betroffenheit von Nahbereichen im Zuge der Abwägung im Allgemeinen zu einem Verzicht auf die Festlegung eines VR WEN im betroffenen Überlagerungsbereich. Hintergrund ist, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko innerhalb dieser Bereiche gem. § 45b BNatSchG regelmäßig als signifikant erhöht anzusehen ist. Demgegenüber führen Überlagerungen mit dem zentralen Prüfbereich regelmäßig nicht zu einem negativen Abwägungsergebnis für die Festlegung von VR WEN. Im zentralen Prüfbereich können im Rahmen der Genehmigungsverfahren unabhängig von den Regelungen des § 6 WindBG fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (vgl. § 45b Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG i.V.m. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5, Abschnitt 2 BNatSchG) ergriffen werden, um die Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle zu senken und Verbotsstatbestände zu vermeiden. Innerhalb der erweiterten Prüfbereiche ist sodann regelmäßig davon auszugehen, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist, sodass auch eine Überlagerung mit diesen Bereichen auf der Ebene der Regionalplanung im Regelfall nicht zu einem Verzicht auf die Festlegung eines VR WEN führt.

Über die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten hinaus sind in Bezug auf das artenschutzrechtliche Störungsverbot auch störungsempfindliche Brut- und Gastvogelvorkommen sowie Fledermäuse in die artenschutzrechtliche Risikoabschätzung einzubeziehen. Diesbezüglich werden vom Landkreis Göttingen die im „Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ genannten Arten und die dort angegebenen Prüfradien berücksichtigt. Darüber hinaus werden bestehende Orientierungshilfen wie das sog. „NLT-Papier“ (Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie 2014) sowie, bezogen auf die Avifauna, das sog. „Helgoländer Papier“ (LAG-VSW 2015) und die laufend aktualisierten „Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel“ der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg herangezogen.

Schutz der Rotmilanpopulation

Der Landkreis Göttingen hat den Belang des Rotmilans umfassend in seiner der Planung zugrunde liegenden Abwägung berücksichtigt. Hierzu hat er eine umfangreiche Datengrundlage aus den letzten knapp 15 Jahren zu Vorkommen des Rotmilans im Landkreis zusammengestellt. Diese basiert u.a. auf eigenständig vom Landkreis durchgeführten Kartierkampagnen. Mit dieser Sachverhaltsermittlung verdeutlicht der Landkreis Göttingen, dass er sich seiner besonderen Verantwortung für den Rotmilanschutz bewusst ist und ist er zudem weit über das auf Ebene der Regionalplanung gesetzlich gebotene Maß der Datenerhebung hinaus gegangen. Die verwendeten Daten umfassen Kartierungen und Einzelmeldungen aus den folgenden Jahren:

- Rotmilan-Vorkommen bis 2010 (Altkreis Göttingen) (dienen zur Prüfung von Traditionshorsten und alten Horstbereichen)
- Rotmilan-Vorkommen aus 2011/2012 (ohne das Grüne Band) (Altkreis Göttingen)
- Rotmilan ab 2013 (Altkreis Göttingen), umfasst Kartierungen des AK Göttingen, Meldungen Ehrenamtlicher, Daten aus naturschutzfachlich zu beurteilenden Vorhaben
- Erfassung der Rotmilane in beiden Altkreisen 2016/2017
- Rotmilan und Schwarzmilan 2003 bis 2014 im Altkreis Osterode
- Brutvögel (Bioplan; AK Osterode) (2018)

Aus dieser Datengrundlage wird deutlich, dass der gesamte Landkreis Göttingen in hoher Dichte durch den Rotmilan besiedelt ist (siehe auch untenstehende Übersicht). Es wird weiter deutlich, dass der Rotmilan abseits von Siedlungen und größeren Waldflächen flächendeckend im Offen- und Halboffenland des Landkreises Göttingen vorkommt. Auf Grundlage dieser Daten hat der Landkreis Göttingen sodann durch eigenständige Ermittlung von Dichtezentren sowie Freihalten von Nahbereichen um Rotmilanbrutplätze im Zuge der artenschutzfachlichen Risikoabschätzung in der Einzelfallprüfung, in Abwägung mit allen zu berücksichtigen weiteren Belangen, sowie mit Blick auf die zu erfüllenden Flächenziele nach Anlage 1 zum NWindG, die konfliktärmsten Flächen im Landkreis ermittelt und als VR WEN abgegrenzt.

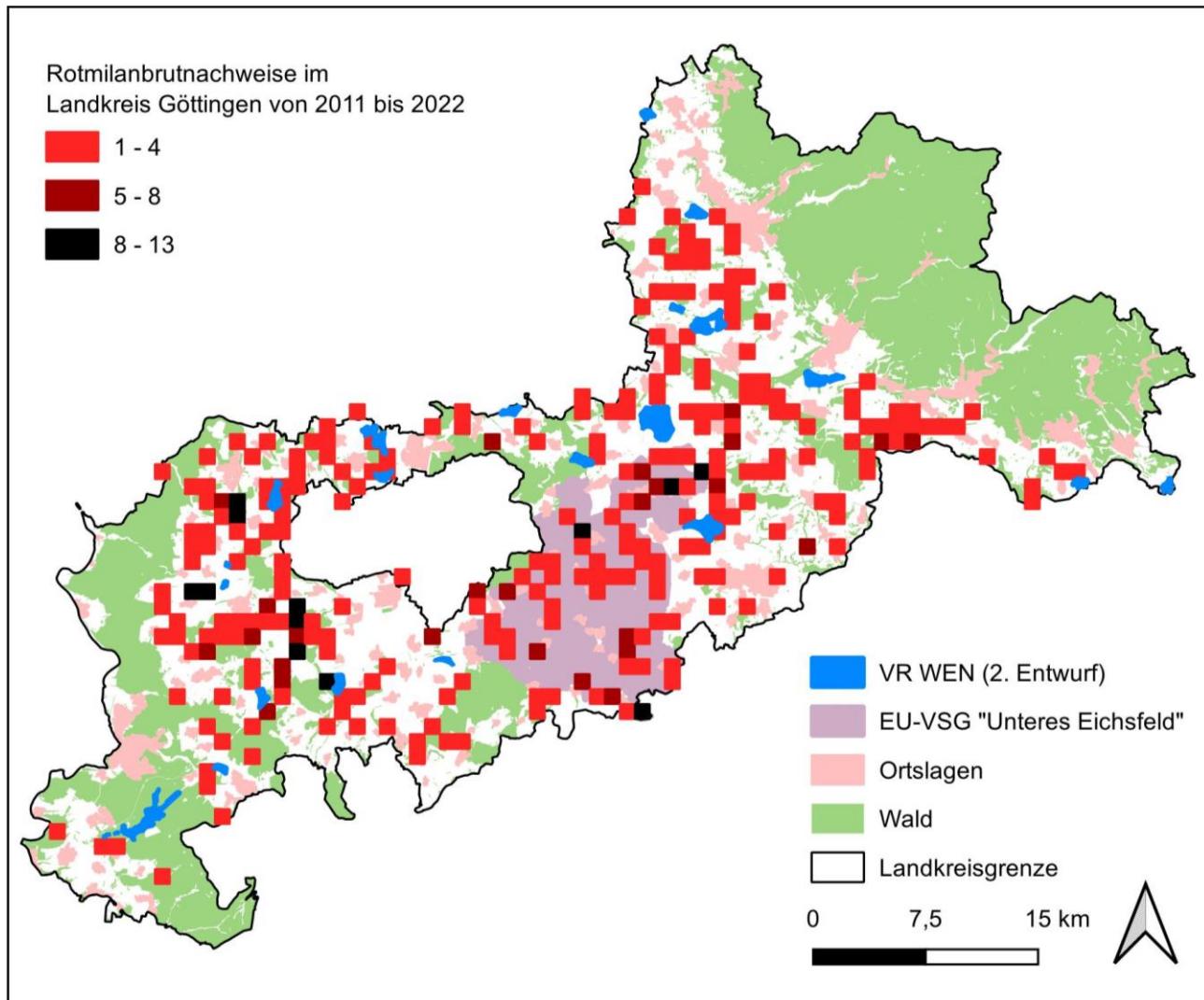


Abb. 13: Rotmilanbrunachweise im Landkreis Göttingen

Berücksichtigung der Verbreitungsschwerpunkte Rotmilan

Der Landkreis Göttingen liegt innerhalb eines nationalen Verbreitungsschwerpunktes des kollisionsgefährdeten Rotmilans und weist bundesweit mit die höchsten Siedlungsdichten auf (siehe Grünberg & Karthäuser 2019). Deutschland besitzt zudem die höchste internationale Verantwortung für die Erhaltung des Rotmilans. So brüten etwa 50 Prozent des weltweiten Bestandes der Art in Deutschland. In Niedersachsen fanden sich nach der bundesweiten Kartierung des Rotmilans in den Jahren 2010-2014 ca. 1.100 bis 1.200 Brutpaare. Dies entspricht einem Populationsanteil bezogen auf Deutschland von ca. 8 Prozent. Innerhalb Niedersachsens liegt ein besonderer Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans im Bereich des südlichen und östlichen Harzvorlandes und damit auch im Landkreis Göttingen. Die Siedlungsdichte im Landkreis Göttingen erreicht im Vogelschutzgebiet „Unteres Eichsfeld“ Werte von etwa 16 Revierpaaren je 100 km² (aktuelle Daten aus dem Projekt „Rotmilan – Land zum Leben – vorgestellt im Rahmen der Abschlusstagung am 22.10.2019 in Berlin). Aufgrund dieser außerordentlich hohen Siedlungsdichte des Rotmilans im Landkreis Göttingen, der nahezu flächendeckenden Verbreitung und der großen Aktionsradien des Rotmilans sowie der Windkraftempfindlichkeit der Art hat sich der Landkreis Göttingen in besonderem Maße diesem Konfliktfeld gewidmet.

Begründung

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen

Im Ergebnis sollen auf der Ebene der Regionalplanung besonderer innerregionale Schwerpunkt vorkommen des Rotmilans nach Möglichkeit von VR WEN freigehalten werden, um die Kernpopulationen systematisch zu schützen. Eine Berücksichtigung von Verbreitungsschwerpunkten auf der Ebene der Planung wird dabei ausdrücklich auch von den Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) sowie als Ergebnis der Progress-Studie (Grünkorn et al. 2016) empfohlen. Überdies zielen auch die aktuellen politischen und legislativen Entwicklungen zunehmend auf einen populationsbezogenen Ansatz der Konfliktbewertung und -bewältigung im Spannungsfeld zwischen dem Ausbau der erneuerbaren Energien und dem Artenschutz. Damit erhalten die Verbreitungsschwerpunkte planerisch einen noch höheren Stellenwert als bisher.

Dieser populationsbezogene Ansatz kann allein durch die Regionalplanung angemessen gewürdigt werden. Denn der Populationsbezug steht im Zuge der Genehmigungsverfahren naturgemäß nicht im Zentrum der Untersuchungen, da hier gem. den Anforderungen des § 44 BNatSchG (sofern keine artenschutzrechtliche Ausnahme erwirkt werden soll) zum Tötungsverbot allein der Schutz des Individuums im Fokus steht. Die Berücksichtigung von Verbreitungsschwerpunkten des Rotmilans zielt damit ausdrücklich nicht vorrangig auf die Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote, sondern auf den übergeordneten Schutz der Rotmilanpopulation und die planerische Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Rotmilanpopulation im Landkreis Göttingen.

Der Landkreis Göttingen hat aus den beschriebenen Gründen in Ermangelung hierzu vorliegender landesweiter Datensätze auf Grundlage einer in Kapitel 3.3.1 des Umweltberichts ausführlich beschriebenen Methodik eigenständig sog. Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans als Abwägungsgegenstand ermittelt. Die Verbreitungsschwerpunkte werden im Rahmen der Einzelfallprüfung mit besonders hohem Gewicht in die Abwägung eingestellt. Eine Überlagerung eines PFK mit einem Verbreitungsschwerpunkt führt dabei im Regelfall zu einem Verzicht auf die Festlegung als VR WEN im betroffenen Bereich. Eine Ausnahme bilden in der Einzelfallprüfung erkennbar werdende Situationen, in denen die unmittelbaren örtlichen Verhältnisse bei genauerer Betrachtung gegen eine Habitatfunktion für den Rotmilan sprechen, sowie insbesondere vorhandene oder bereits genehmigte, in Windparks organisierter Windenergieanlagen, die letztlich das Ziel, die Verbreitungsschwerpunkte planerisch von Windenergieanlagen freizuhalten im jeweiligen Einzelfall von Vornherein unerreichbar machen.

Umgang mit Nachmeldungen von Artvorkommen im laufenden Teilplanverfahren

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens zum 1. Entwurf des TP Windenergie für den Landkreis Göttingen sowie aus parallelaufenden Genehmigungsverfahren wurden verschiedentlich bisher nicht in der Planung berücksichtigte Nachweise von Rotmilan (13) und Schwarzmilan (2) vorgebracht. Diese Hinweise sind, soweit sie hinreichend substantiiert sind, werden in der Abwägung zusätzlich berücksichtigt. Sie führen jedoch im Regelfall nicht zu einem veränderten Abwägungsergebnis hinsichtlich der Abgrenzung, Eignung und Vollziehbarkeit von im Plan enthaltenen VR WEN. Dies ist wie folgt zu begründen. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich schwerpunktmäßig auf den Rotmilan, die Darstellungen können aber – ausgenommen die Ermittlung der Verbreitungsschwerpunkte, die ausschließlich für den Rotmilan erfolgt ist – auch auf den Schwarzmilan übertragen werden. Zwar ist der Schwarzmilan in Niedersachsen weniger häufig als der Rotmilan, jedoch gelten Schwarzmilane als die häufigsten Greifvögel der Welt und besiedeln weite Teile Europas, Asiens und Australiens. Der Schwarzmilan ist zudem auch in Deutschland weitverbreitet und gilt hierzulande aktuell als nicht gefährdet. In einer Studie von Gerlach et al. (2019) wurde im 25-Jahrestrend sogar eine Bestandszunahme festgestellt. Im Gegensatz zum Rotmilan handelt es sich nicht um eine „Verantwortungsart. Somit können die im Hinblick auf eine Populationsgefährdung für den Rotmilan getroffenen Aussagen auch für den im Landkreis weniger häufigen, aber gleichzeitig weniger gefährdeten Schwarzmilan Geltung beanspruchen.

Planerisch-fachliches Vorgehen und Begründung

Aus der oben bereits dargestellten umfassenden Datengrundlage zum Rotmilan wird deutlich, dass der gesamte Landkreis Göttingen in hoher Dichte durch den Rotmilan besiedelt ist und im gesamten Offen- und Halboffenland mit Brutvorkommen gerechnet werden muss. Bei realistischer Betrachtung ist aufgrund der sehr hohen Dichte des Rotmilans im Landkreis sowie des dynamischen Raumnutzungsverhaltens des Rotmilans, der Wechselhorste nutzt und zwar reviertreu aber nicht besonders brutplatztreu ist, über die Geltungsdauer des TP Windenergie von etwa zehn Jahren gesehen auch auf den vom Landkreis auf Basis der umfassenden Datengrundlage identifizierten, konfliktärmsten Flächen eine zumindest periodische Ansiedlung von Rotmilanen nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern als wahrscheinlich anzusehen. Entsprechende Konflikte können daher mit Blick auf die gesetzlich vorgegebenen und vom Landkreis zu erfüllenden Flächenziele planerisch nicht vollständig vermieden werden.

Im Laufe des Verfahrens, bzw. im Beteiligungsverfahren eingebrachte neue Brutvorkommen im Bereich von geplanten VR WEN wurden vor diesem Hintergrund im Zuge der aktualisierenden artenschutzfachlichen Risikoabschätzung ins Verhältnis zu der umfangreichen, langjährigen Datengrundlage gesetzt, auf welcher die im 1. Entwurf enthaltenen VR WEN abgegrenzt worden sind. Aufgrund der Nutzung von Wechselhorsten und der Ausbreitungsdynamik des Rotmilans im Landkreis, der landkreisweiten und langjährigen verwendeten Datengrundlage und der lediglich unsystematisch und auf Teilflächen beschränkten (im Gegensatz zur für die Abwägung verwendeten Datengrundlage) Charakteristik der im Verfahren zusätzlich gemeldeten Brutvorkommen, stellen diese das Ergebnis der erfolgten Risikoabschätzung gerade im Vergleich der unterschiedlichen Standortalternativen nicht in Frage. Es wird daher davon ausgegangen, dass die geplanten VR WEN die für den Rotmilan konfliktärmsten Flächen im Landkreis Göttingen darstellen und über die Geltungsdauer des Teilplans gesehen keine weniger konfliktträchtige Alternativen zur Verfügung stehen. Ein Verzicht auf die Festlegung oder ein Freihalten des Nahbereichs um erst im Verfahren gemeldete zusätzliche Brutvorkommen des Rotmilans, wie dies auf Grundlage der langjährigen Datengrundlage im Zuge der Erarbeitung des 1. Entwurfs geschehen ist, erfolgt daher nicht. Dieses Vorgehen würde das Schutzniveau des Rotmilans im Landkreis Göttingen im Übrigen nicht erhöhen. Denn aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung des Landkreises zur Erreichung der Flächenziele nach NWindG müssten die hierdurch für die Windenergienutzung verloren gehenden Flächen an anderer Stelle durch zusätzliche Festlegungen kompensiert werden. Ausweislich der beschriebenen umfassenden Datengrundlage zum Rotmilan, die vom Landkreis berücksichtigt worden ist, würde es sich hierbei immer um pot. konfliktträchtigere Flächen für den Rotmilan handeln, auf denen bereits langjährige Vorkommen bekannt sind oder aber eine Ansiedlung mindestens ebenso wahrscheinlich ist, wie im Bereich der durch die Neumeldungen in Frage gestellten Flächen. Planerisch und artenschutzfachlich ist eine Berücksichtigung der im Verfahren zusätzlich gemeldeten Rot- und Schwarzmilanvorkommen analog zur Vorgehensweise auf Grundlage der langjährigen und landkreisweiten Datengrundlage, die dem 1. Entwurf zugrunde liegt, somit nicht sachgerecht. Dies gilt umso mehr, da bei additiver Berücksichtigung der zusätzlichen Meldungen die tatsächliche Bestandssituation des Rotmilans überschätzt werden würde und die Planung zum anderen in eine Endlosschleife geriete. Denn jede flächenmäßige Anpassung von VR WEN hat eine erneute Offenlage zur Folge, in deren Rahmen aufgrund der hohen räumlichen Dynamik der Rotmilanbruten immer wieder mit neuen Erkenntnissen zu einer veränderten räumlichen Bestandssituation gerechnet werden muss. Dies hätte wiederum eine veränderte Abgrenzung von VR WEN zur Folge, sodass eine erneute Offenlage durchzuführen wäre, in deren Ergebnis weitere Veränderungen zu berücksichtigen wären. Eine sinnvolle Planung und das Erreichen der Flächenziele bis zu den jeweiligen Stichtagen wäre somit nicht mehr möglich.

Rechtliche Betrachtung

Im Hinblick auf die erforderliche gebietsspezifische Vollziehbarkeitsprognose ist vor dem bereits ausgeführten fachlichen Hintergrund die Frage zu beantworten, ob Windenergieanlagen in den wesentlichen Teilen der von neuen Hinweisen betroffenen geplanten VR WEN auch in Kenntnis der zumindest aktuell dort vorhandenen Rotmilanbrutplätze genehmigungsfähig sein können.

Hierbei ist zunächst zu beachten, dass sich die Regelungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG grundsätzlich an die Genehmigungsebene richten. Hierzu führt das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in seiner „Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen“ folgerichtig aus, dass die Regionalplanung nicht unmittelbar den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG unterliegt. Insbesondere können der Arbeitshilfe zufolge „die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wegen ihrer Individuenbezogenheit und Abhängigkeit vom aktuellen Vorkommen der geschützten Art sowie ihrer Fortpflanzungsstätten nicht für die gesamte Geltungsdauer eines RROP im Voraus verbindlich bejaht oder verneint werden.“ Ebendieser Tatsache trägt der Landkreis Göttingen mit seinem Vorgehen, seine Abwägung auf Grundlage einer landkreisweiten und langjährigen Datengrundlage zum Rotmilan aufzubauen und unsystematische Einelnachweise im Zuge des Verfahrens nicht in gleicher Weise zu behandeln, Rechnung. Allein die Möglichkeit artenschutzrechtlicher Hindernisse stellt zudem gem. Arbeitshilfe kein Tabukriterium im Rahmen der planerischen Flächenausweisung dar.

Gleichwohl ist – wie geschehen – eine Risikoabschätzung erforderlich, in deren Rahmen flächenbezogen eine Prognose vorzunehmen ist, ob der Artenschutz ein dauerhaft unüberwindliches Hindernis für die Genehmigung von Windenergieanlagen darstellen kann und möglichst konfliktarme Flächen zu erarbeiten sind. Soweit der Artenschutz in einem geplanten VR WEN ein dauerhaft unüberwindliches Hindernis für die Genehmigung von Windenergieanlagen darstellen könnte, wäre eine Festlegung als VR WEN nicht möglich. Die bereits für den Entwurf durchgeführte Risikoabschätzung wird auf Grundlage der im Verfahren zusätzlich gemeldeten Rotmilanbrutplätze im Zuge der Entwurfsüberarbeitung in den betroffenen Gebietsblättern (Abschnitt 4) entsprechend aktualisiert, wobei die Neumeldungen aus den dargelegten Gründen nicht mit demselben Abwägungsgewicht berücksichtigt werden, wie die vom Landkreis systematisch und flächendeckend zusammengestellte Datengrundlage. Denn für die zusätzlich gemeldeten, auf einzelne Flächen begrenzten Brutvorkommen kann zum einen eben nicht angenommen werden, dass es sich um langfristig stabile Vorkommen handelt, die der Genehmigung von Windenergieanlagen innerhalb der betroffenen VR WEN dauerhaft über die gesamte Geltungsdauer des Plans unüberwindbar entgegenstehen würden. Zum anderen kann selbst bei einem auch zum Zeitpunkt möglicher Genehmigungsverfahren innerhalb dieser VR WEN fortbestehenden Brutvorkommen an den gemeldeten Standorten unter Berücksichtigung der Regelungen des § 45b BNatSchG mit hinreichender Sicherheit angenommen werden, dass diese Anlagen genehmigungsfähig sein würden. Denn entweder kann mit Hilfe eines microsittings (konkrete Positionierung der Windenergieanlagen innerhalb des VR WEN) in Verbindung mit weiteren fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nach Anlage 1, Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG wie bspw. der Beauflagung von Antikollisionssystemen oder Abschaltzeiten ein Herabsetzen des standortspezifischen Kollisionsrisikos unter die Signifikanzschwelle erreicht werden oder aber es kann die Genehmigung im Wege einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Absatz 7 i. V. m. § 45b Abs. 8 BNatSchG erteilt werden. Gem. § 45b Abs. 8 BNatSchG liegt der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Ferner ist demnach innerhalb von VR WEN eines Regionalplans davon auszugehen, dass zumutbare Standortalternativen im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz BNatSchG grundsätzlich nicht bestehen, und zwar so lange bis gemäß § 5 des WindBG festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert oder der jeweilige regionale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat.

Da auch eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Rotmilans im Landkreis Göttingen oder seiner Teilläume angesichts der aufgezeigten, außerordentlich hohen Populationsdichte allein durch die mögliche Tötung eines Brutpaars – zumal unter Berücksichtigung von möglichen FCS-Maßnahmen (Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands) – ausgeschlossen werden kann und dies auch für den in Zunahme begriffenen Schwarzmilan nicht zu befürchten ist, ist mit hinreichender Sicherheit anzunehmen, dass die erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme in den vorgenannten Fällen regelmäßig erfüllt werden können. Somit wäre in diesen Fällen nach § 45b Abs. 8 Nr. 6 eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Absatz 1 BNatSchG zu erteilen und die Errichtung von WEA möglich.

Im Ergebnis kann daher auch im Falle einer Überlagerung von durch den Landkreis Göttingen geplanten VR WEN mit den Nahbereichen von im Verfahren zusätzlich gemeldeten Brutvorkommen des Rot- und Schwarzmilans grundsätzlich von einer Vollziehbarkeit der VR WEN-Festlegung ausgegangen werden. Diese Grundannahme wird gleichwohl für den jeweiligen Einzelfall im Gebietsblatt überprüft und soweit erforderlich und möglich ergänzend standortspezifisch begründet.

Windenergienutzung im Wald

Das aktuell rechtskräftige LROP 2022 eröffnet, zusammen mit der Einführung der Vorranggebiete Wald, für Niedersachsen erstmalig die Festlegung von VR WEN in Waldgebieten. Hiervon ausgeschlossen sind lediglich die im LROP festgelegten Vorranggebiete Wald sowie Waldgebiete, die gleichzeitig in Natura 2000-Gebieten oder Vorranggebieten Biotopverbund gelegen sind. Dies berücksichtigend hat der Landkreis Göttingen sein Planungskonzept dahingehend ausgerichtet, dass Wälder nicht pauschal als Negativkriterium von der Festlegung von VR WEN ausgeschlossen werden. Gleichwohl sind gem. der o.g. Vorgaben des LROP bereits 84 % der Wälder im Landkreis Göttingen weiterhin pauschal der Windenergienutzung entzogen, sodass nur in vglw. geringem Umfang Potenzialflächen für die Festlegung von VR WEN im Wald verbleiben. Diese Potenzialflächen hat der Landkreis Göttingen zunächst in einem eigenständigen Teilkonzept zur Windenergienutzungsbe-reits parallel zur Entwurfsbearbeitung einer detaillierten und vorgezogenen Eignungsprüfung unterzogen. Diese ist im Wald ermittelt und gezielt auf Basis der nachfolgend tabellarisch aufgeführten Kriterien auf eine Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung geprüfterfolgt, wobei in die Kriterienentwicklung Hierbei wurde u.a. das Niedersächsische Forstplanungsamt beteiligt worden ist. Die ausgewählten Restriktionskriterien repräsentieren die unterschiedlichen Funktionen und Qualitäten von Waldgebieten sowie die abseits der Windenergienutzung an den Wald gestellten Nutzungsansprüche. Ihre Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung stellt eine sachgerechte und dem Betrachtungsmaßstab der Regionalplanung angemessene Berücksichtigung der vielfältigen Waldfunktionen sicher.

Restriktionskriterien
Naturwald (laut Waldfunktionenkarte ³⁴⁾
Klimaschutzwald (laut Waldfunktionenkarte)
Lärmschutzwald (laut Waldfunktionenkarte)
Immissionsschutzwald (laut Waldfunktionenkarte)
Sichtschutzwald (laut Waldfunktionenkarte)
Kernflächen des Wald-Biotopverbunds (laut Niedersächsischem Landschaftsprogramm)
Geplante Vorranggebiete für Natur und Landschaft des 1. Entwurfs RROP 2020

³⁴ Die Waldfunktionenkarte Niedersachsen stellt die besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen der Wälder im Rahmen der multifunktionalen Forstwirtschaft dar. Die Karte wird vom Niedersächsischen Forstplanungsamt in Wolfenbüttel herausgegeben.

Begründung

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen

Landschaftsschutzgebiete
Landschaftsbildräume sehr hoher Bedeutung (laut Landschaftsrahmenplan)
Geplantes Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung des 1. Entwurfs RROP 2020
Räume mit besonderer Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung (laut Niedersächsischem Landschaftsprogramm)
Erholungszone/Erholungsschwerpunkt im Umfeld von 2 km (laut Waldfunktionenkarte)
Geplantes Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt des 1. Entwurfs RROP 2020
Geplantes Vorranggebiet infrastrukturbbezogene Erholung des 1. Entwurfs RROP 2020
Geplantes Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage des 1. Entwurfs RROP 2020
Eignungskriterien
Kalamitätenflächen (Windwurf, Borkenkäferbefall, Trockenschäden etc.)
Vorbelastungen (bspw. durch Leitungstrassen, Autobahn o.Ä.)
Flächengröße >100 ha

Tab. 1110: Spezifische Abwägungs-/Prüfkriterien der Prüfung auf eine mögliche Windenergienutzung im Wald

Die in der Tabelle aufgeführten Kriterien wurden im Zuge der Vorarbeiten für [das Teilkonzept „Wind im Wald“](#) „das Thema „Wind im Wald“ systematisch für alle [auf Grundlage des Planungskonzepts](#) (siehe Kap. 4.2) innerhalb von Wäldern ermittelten Potenzialflächen ermittelt und überprüft, ob sie einer Festlegung von VR WEN entgegenstehen bzw. in besonderem Maße hiervon betroffen wären.

Die Ergebnisse der [vorgezogen erfolgten](#) waldspezifischen Betrachtungen [wurden vollständig](#) in die gebietsbezogene Umweltprüfung der Gebietsblätter überführt und dementsprechend in die Abwägung und Vollziehbarkeitsprognose zur Festlegung von VR WEN integriert (siehe Ausführungen zum Abwägungsgewicht ermittelter voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen zu Kapitel-Beginn). Prüfgegenstand der Prüfung auf waldspezifische Auswirkungen und Konflikte sind die Waldfunktionen gem. niedersächsischer Waldfunktionenkarte, sie Waldtypen gem. ATKIS-DLM und Luftbildauswertung sowie die Inhalte des im Regelfall überlagerten [geplanten](#) Vorbehaltsgebiet Wald aus dem 1. Entwurf zum RROP 2020.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds

Nach § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen und seiner Gesundheit nachhaltig gesichert sind. Unter dem Schutzgut Landschaft werden dabei das Landschaftsbild, das visuell, olfaktorisch³⁵ und auditiv vom Menschen wahrgenommen werden kann, sowie die natürliche bzw. landschaftsgebundene Erholungseignung der Landschaft verstanden. Landschaftsbildprägend ist das naturraumspezifische Zusammenspiel der natürlichen Geländeformen, der standortbedingten, historisch gewachsenen landschaftstypischen Nutzungsstrukturen und der davon abhängigen Flora und Fauna, sowie als störend empfundene Anlagen und Nutzungen. Die Qualität einer Landschaft variiert abhängig von der Ausprägung der o.g. Charakteristika sowie mithin vorhandener Störwirkungen.

³⁵ Den Geruchssinn betreffend.

Windenergieanlagen sind diesbezüglich als unmaßstäbliche, naturfremde, technische und in der Regel weit-hin sichtbare Landschaftselemente regelmäßig mit erheblichen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild verbunden. Abhängig von der jeweiligen landschaftlichen Qualität sowie der in Abhängigkeit von den Relief- und Oberflächenstrukturen unterschiedlichen Empfindlichkeit der betroffenen Landschaft gegenüber Windenergieanlagen (Stichwort Sichtbarkeit) bestehen jedoch durchaus planungsrelevante Unterschiede in der Schwere und Intensität der zu erwartenden Beeinträchtigungen.

Von besonderer Bedeutung – und mit hohem Gewicht in der Abwägung berücksichtigt – sind Landschaftsräume hoher Eigenart und Strukturvielfalt, die bisher vglw. störungsarm sind und sich durch eine gewisse Seltenheit oder gar Einmaligkeit im Planungsraum auszeichnen. Eine erstmalige Beeinträchtigung derartiger Landschaftsräume durch Windenergieanlagen soll nach Möglichkeit vermieden werden. Ziel der Planung ist es vielmehr, die Windenergienutzung nach Möglichkeit in bereits vorbelastete und/oder im Planungsraum häufig vorkommende, wenig charakteristische Landschaftsräume geringerer Eigenart zu leiten.

In besonderen Einzelfällen können Windenergieanlagen das Landschaftsbild derart tiefgreifend und dauerhaft verändern, dass aufgrund von Anforderungen der Eingriffsregelung die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen ist, da die Beeinträchtigungen weder ausgleichbar, noch ersetzbar sind (nach § 15 Abs. 5 BNatSchG) und gleichzeitig eine Verunstaltung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB vorliegt. Eine Windenergieanlage darf in diesem Fall nicht genehmigt werden, sodass im Rahmen der Einzelfallprüfung/Vollziehbarkeitsprognose mit einem zwingenden Verzicht auf eine Festlegung als VR WEN zu reagieren wäre, wenn mit der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb eines untersuchten PFK eine sog. „Verunstaltung“ der Landschaft zu prognostizieren wäre. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass eine Verunstaltung i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des BNatSchG zur Eingriffsregelung voraussetzt, dass das Bauvorhaben für das Orts- und Landschaftsbild in ästhetischer Weise grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Die durch Windenergieanlagen zweifellos bewirkte Veränderung des Landschaftsbildes kann allein für sich genommen damit noch nicht als dessen Verunstaltung gewertet werden. Vielmehr ist eine Verunstaltung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen nur in Ausnahmefällen anzunehmen, nämlich wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Eigenart besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein besonders grober Eingriff kann insbesondere dann vorliegen, wenn naturschutzfachlich besonders schützenswerte Bereiche, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile mit überregionaler Bedeutung betroffen sind. Dabei kann eine Verunstaltung auch dann vorliegen, wenn eine naturschutzrechtlich nicht besonders geschützte Landschaft, die gegen ästhetische Beeinträchtigungen in besonderem Maße empfindlich ist, durch ein VR WEN betroffen ist. Es müssen jedoch für eine Verunstaltung über die bloße Sichtbarkeit von Windenergieanlagen hinaus zwingend weitere besondere Umstände vorliegen, welche die Errichtung solcher Anlagen im Sinne einer **optischen Unerträglichkeit für den Durchschnittsbetrachter** als groben ästhetischen Missgriff erscheinen lassen könnten (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 21. Januar 2022, Az. 10 S 1861/21). Neben der landschaftlichen Qualität (Schutzwürdigkeit) ist damit auch die Beeinträchtigungsintensität („besonders grober Eingriff“) in den Blick zu nehmen. Diesbezüglich spielen u.a. das Ausmaß vorhandener Vorbelastungen, die Größe und Geometrie von pot. VR WEN sowie örtliche Gegebenheiten wie das Vorhandensein von sichtverschattenden Elementen, Sichtachsen oder auch besondere Reliefbedingungen eine Rolle (vgl. auch OVG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 06.06.2019, Az. 1 A 11532/18).

Die genannten Anforderungen an eine unzulässige Verunstaltung des Landschaftsbilds durch werden im Rahmen der Einzelfallprüfung, dokumentiert in der gebietsbezogenen Umweltprüfung im Gebietsblatt, berücksichtigt. **Soweit diese Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Verunstaltung der Landschaft zu prognostizieren ist, kann eine Festlegung als VR WEN nicht erfolgen³⁶.**

³⁶ Im Ergebnis der in Gebietsblättern durchgeführten Einzelfallprüfung ist eine unzulässige Verunstaltung des Landschaftsbilds durch keines der festgelegten VR WEN zu prognostizieren.

Dieser zwingende Ausschluss einer Festlegung von VR WEN ist zu unterscheiden von einer gleichermaßen möglichen Abwägungsentscheidung gegen die Festlegung als VR WEN aus Gründen des Landschaftsschutzes. Die Abwägungsentscheidung ist anders als im Falle der Verunstaltung das Ergebnis der gewichtenden Gegenüberstellung der für und gegen eine Windenergienutzung an einem Standort sprechenden Belange. Sofern PFK bzw. Teile von diesen zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen von aus Sicht des Landkreises Göttingen im regionalen Maßstab besonders bedeutsamen Landschaftsräumen führen oder infolge ihrer schieren Größe bzw. im Zusammenwirken mit benachbarten PFK zu schwerwiegenden kumulativen Beeinträchtigungen führen, ist es das Ziel des Landkreises derartige Beeinträchtigungen soweit angesichts der zu erreichenden Teilflächenziele möglich, durch entsprechende Gewichtung des Belangs „Landschaftsbild“ in der Abwägung zu vermeiden.

Umgang mit Landschaftsschutzgebieten

Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind nach § 26 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. In einem Landschaftsschutzgebiet sind im Normalfall unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck wideraufen. Mit der Novellierung des BNatSchG im Zuge der Wind-an-Land-Gesetzgebung im Jahr 2022 wurde dem § 26 BNatSchG jedoch der nachfolgend zitierte Absatz 3 hinzugefügt, welcher seit Anfang Februar 2023 in Kraft ist:

(3) In einem Landschaftsschutzgebiet sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieländerbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 des Windenergieländerbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieländerbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Standort in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt.

Demnach schließen vorhandene Landschaftsschutzgebiete die Errichtung von Windenergieanlagen (und damit indirekt auch die Festlegung von VR WEN) zwischenzeitlich nicht mehr aus. Dies gilt gemäß Satz 2 selbst dann, wenn in der Schutzgebietsverordnung eines betroffenen Landschaftsschutzgebietes bspw. ein generelles oder spezifische auf Windenergieanlagen bezogenes Bauverbot postuliert ist. Mit dieser Neuregelung zur Wirkung von Landschaftsschutzgebieten auf die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen trägt der Bundesgesetzgeber einerseits den Erfordernissen des weiteren Ausbaus der erneuerbaren Energien und andererseits der regional teils äußerst heterogenen Ausweisungspraxis von Landschaftsschutzgebieten Rechnung. So waren in der Vergangenheit in Regionen, die sehr großräumige und gering differenzierte Landschaftsschutzgebietsausweisungen aufweisen, gegenüber Regionen, die diesbezüglich maßvoller vorgegangen sind, auf unverhältnismäßig wenigen Flächen VR WEN planbar, wenngleich die objektive Qualität und Schutzwürdigkeit der Landschaft zwischen diesen Regionen vergleichbar war.

Im Landkreis Göttingen sind überdies mehr als 60 % der Landkreisfläche als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Insbesondere im Altkreis Göttingen verbleiben außerhalb der Siedlungen kaum Freiflächen, die nicht unter Landschaftsschutz stehen. Diese Landschaftsschutzgebiete beinhalten dabei auch Teilläume, die bereits durch verschiedenste technische Infrastrukturen und auch Windenergieanlagen überprägt sind.

Angesichts der vom NWindG vorgegebenen Teilflächenziele für die Festlegung von VR WEN ist es angesichts der außerordentlich großen unter Landschaftsschutz stehenden Flächen im Planungsraum vorgezeichnet und unvermeidbar, dass VR WEN auch in diesen Landschaftsschutzgebieten festgelegt werden. Diesbezüglich erfolgt gleichwohl im Zuge der Einzelfallprüfung in der gebietsbezogenen Umweltprüfung eine Einzelfallprüfung, in deren Rahmen die Intensität des voraussichtlichen Eingriffes in ein ggfs. betroffenes Landschaftsschutzgebiet ermittelt und mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung eingestellt wird. Sofern besonders hochwertige und gleichzeitig empfindliche Teile eines Landschaftsschutzgebietes durch einen PFK betroffen werden, wird dies mit hohem Gewicht in der Abwägung berücksichtigt und führt im Regelfall zu einem Verzicht auf die Festlegung als VR WEN auf den betroffenen Flächen. Auf der anderen Seite werden Beeinträchtigungen in bereits vorbelasteten oder weniger empfindlichen Teilbereichen von Landschaftsschutzgebieten hingenommen und überwiegt hier das Interesse an der Windenergienutzung. Diesbezüglich ist u.a. zu berücksichtigen, dass unter Landschaftsschutz stehende Waldgebiete abseits der Waldränder vglw. gering empfindlich ggü. Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen sind, da die Anlagen aus dem Wald heraus aufgrund der sichtverschattenden Wirkung der Vegetation kaum oder gar nicht sichtbar sind.

Begründung

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen

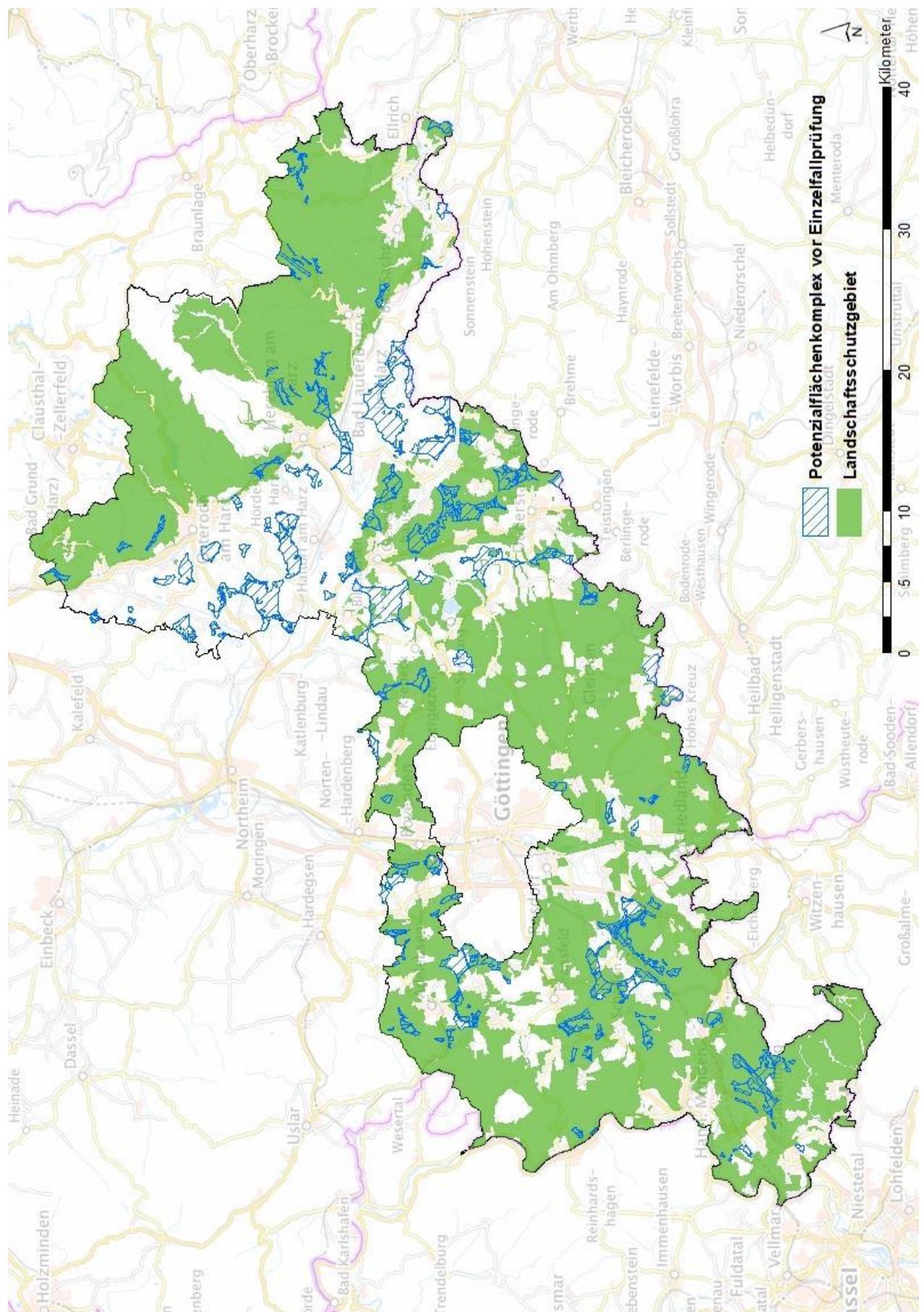


Abb. 13 Abb. 14: Landschaftsschutzgebiete und PfK im Landkreis Göttingen

4.3.2.3 Belange des Natura 2000-Gebietsschutzes (FFH-Verträglichkeit)

Soweit Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 35) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß § 34 bzw. § 35 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet (VS-Gebiet) erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebiets zu prüfen.

Eine unmittelbare Betroffenheit von FFH-Gebieten und EU-Vogelschutzgebieten kann bereits aufgrund der Berücksichtigung dieser Gebiete als Negativkriterien im Zuge der Potenzialflächenanalyse (siehe Abschnitt 4.2.1) sicher ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen von Schutz- und Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete können jedoch auch von Windenergieanlagen in räumlicher Nähe zum Schutzgebiet durch mittelbare Wirkungen der Anlagen „in das Gebiet hinein“ ausgehen. Um dies auszuschließen, wird im Rahmen der Umweltprüfung (dokumentiert in Kapitel 7 des Umweltberichts) sowie in Kapitel 3.4 des Gebietsblattes als Dokument der Einzelfallprüfung eine ebenengerechte FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. In diesem Rahmen wird geprüft, ob trotz der räumlichen Nähe erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Natura-2000-Gebietes ausgeschlossen werden können. Kann dies nicht im Grundsatz prognostiziert werden, ist auf die Festlegung als VR WEN zu verzichten, eine Flächenanpassung vorzunehmen oder eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung, in deren Ende ein sicherer Nachweis der Verträglichkeit gelingt, durchzuführen. Die Bearbeitung der FFH-Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen. Der Konkretisierungsgrad der FFH-Prüfung entspricht dementsprechend der Maßstabsebene des RROP. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura 2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000-Gebietes finden sich im Standarddatenbogen des NLWKN und der Schutzgebietsverordnung des zum FFH-Gebiet zugehörigen LSG oder NSG.³⁷ Als maßgebliche Bestandteile gelten

- signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL für die FFH-Gebiete bzw.
- signifikante Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I VS-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL für die VS-Gebiete.

Für die Prüfung relevant sind dabei allerdings nur solche Arten, die gegenüber Windenergieanlagen eine besondere Empfindlichkeit aufweisen.

4.3.2.4 Visualisierung als Instrument der Einzelfallprüfung

Unter anderem als Ergebnis der Auswertung und Berücksichtigung von Stellungnahmen im Rahmen der 1. Offenlage des Entwurfes zum RROP 2020 wurde für einzelne PFK, bei deren Abwägung potenzielle negative Auswirkungen von Windenergieanlagen durch optische Dominanz in empfindlichen Landschaftsausschnitten bzw. durch eine von Einwendern als unzumutbar empfundenen Umfassungs- und Bedrängungswirkung im Fokus stehen, eine die verbal-argumentative Abwägung unterstützende Visualisierung vorgenommen.

³⁷ Der Standarddatenbogen und die Schutzgebietsverordnung sind der Webseite des NLWKN zu entnehmen (https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html, https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/schutzgebiete_zur_umsetzung_von_natura_2000/schutzgebiete-die-zur-umsetzung-von-natura-2000-in-niedersachsen-ausgewiesen-wurden-103781.html).

Begründung

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen

Derartige Visualisierungen werden für die PFK Nr. 12, 16 und 41 durchgeführt.

Die Visualisierung ist als Fotosimulation auf Grundlage von vor Ort aufgenommenen Fotos und unter Einsatz einer geeigneten Bildbearbeitungs-Software erfolgt. Die Ergebnisse und die abwägende Auseinandersetzung mit diesen Ergebnissen ist in den zugehörigen Gebietsblättern der jeweiligen PFK dokumentiert.

Im Rahmen der Fotosimulation ist ein Vergleich der Bestandssituation ohne festgelegte VR WEN mit einer Simulation des künftigen Zustands bei vollständiger Bebauung der geplanten VR WEN mit Windenergieanlagen im Sinne einer „Vorher - Nachher Darstellung“ erfolgt. **Der durchgeföhrten Simulation liegen dabei hypothetische (aber hinsichtlich von Anlagenabständen realistische) Windpark-Layouts unter Berücksichtigung der Dimensionierung der verwendeten Referenzanlage (240 m Gesamthöhe) zugrunde.** Als in die Simulation einzuarbeitender Windenergieanlagen-Typ wird die Vestas V162 EnVentus verwendet. Die Simulation besitzt ausdrücklich nicht den Anspruch, die künftige Wirklichkeit detailliert vorherzusehen, sie soll vielmehr einen für die Planungsebene hinreichenden groben Eindruck von der optischen Wirkung und den Maßstäblichkeiten bei Umsetzung der Planung vermitteln.

Für die drei o.g. PFK wurden jeweils mehrere Kamerastandorte ausgewählt, an denen am 20. Juli 2023 Fotografien des Status Quo aufgenommen worden sind. Die in den Aufnahmen verwendete Brennweite bildet einen horizontalen Bildwinkel von ca. 69 Grad ab. Dies entspricht in etwa dem zentralen, binokularen Sichtfeld des Menschen. Die Fotos sind somit an den realen Sichtverhältnissen orientiert, die ein Betrachter an diesen Standorten vorfindet. Die hypothetischen Windenergieanlagen wurden gemäß des angenommenen Parklayouts unter Berücksichtigung des Reliefs, der Entfernung und sichtverschattender Elemente (Vegetation, Gebäude) in die Originalfotos eingefügt. Für die Simulation wurden die Programme ArcScene und Adobe Photoshop CS2 verwendet.

Alle berücksichtigten Kamerastandorte sind inkl. der ungefähren Blickrichtung sowie des unterstellten Parklayouts den nachfolgenden Kartenausschnitten zu entnehmen.

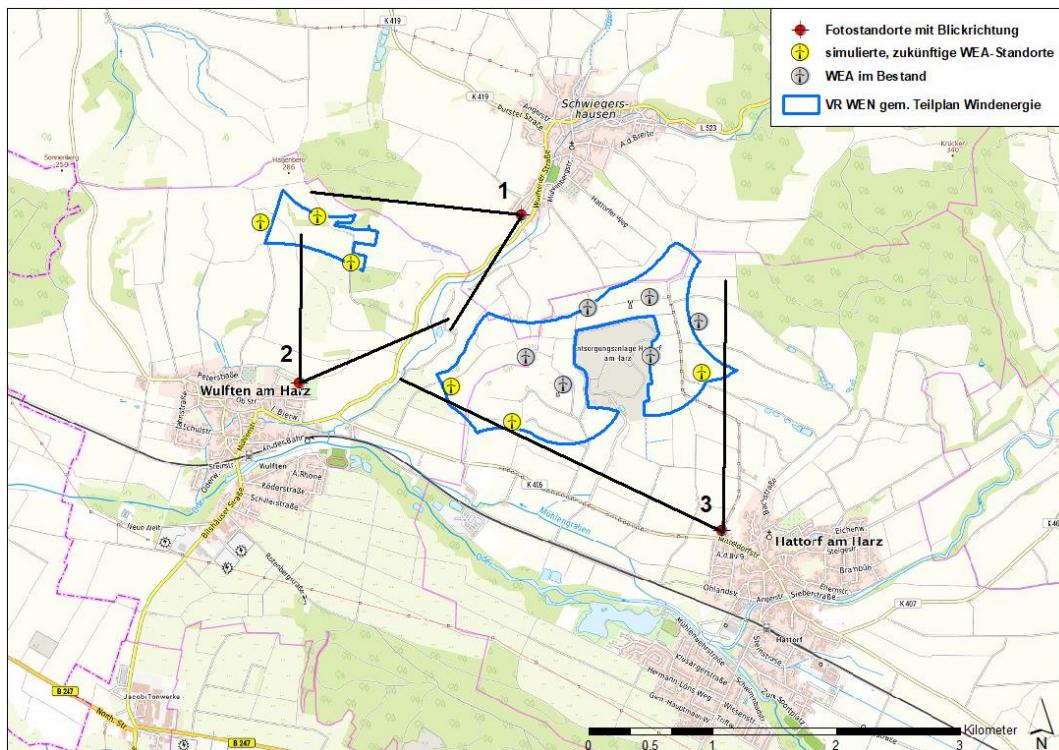


Abb. 14 Abb. 15: Simulierte Standorte von Windenergieanlagen und Kamerastandorte im Bereich PFK 41

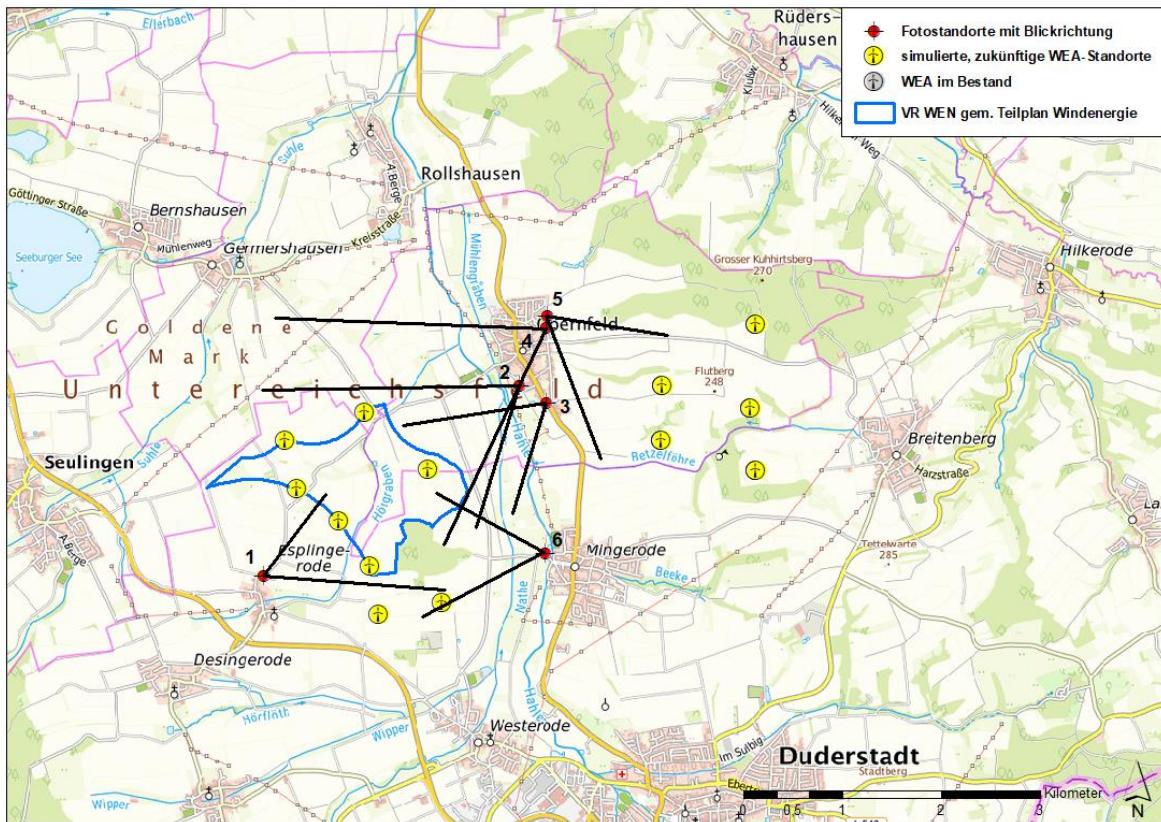


Abb. 15 Abb. 16: Simulierte Standorte von Windenergieanlagen und Kamerastandorte im Bereich PFK 16

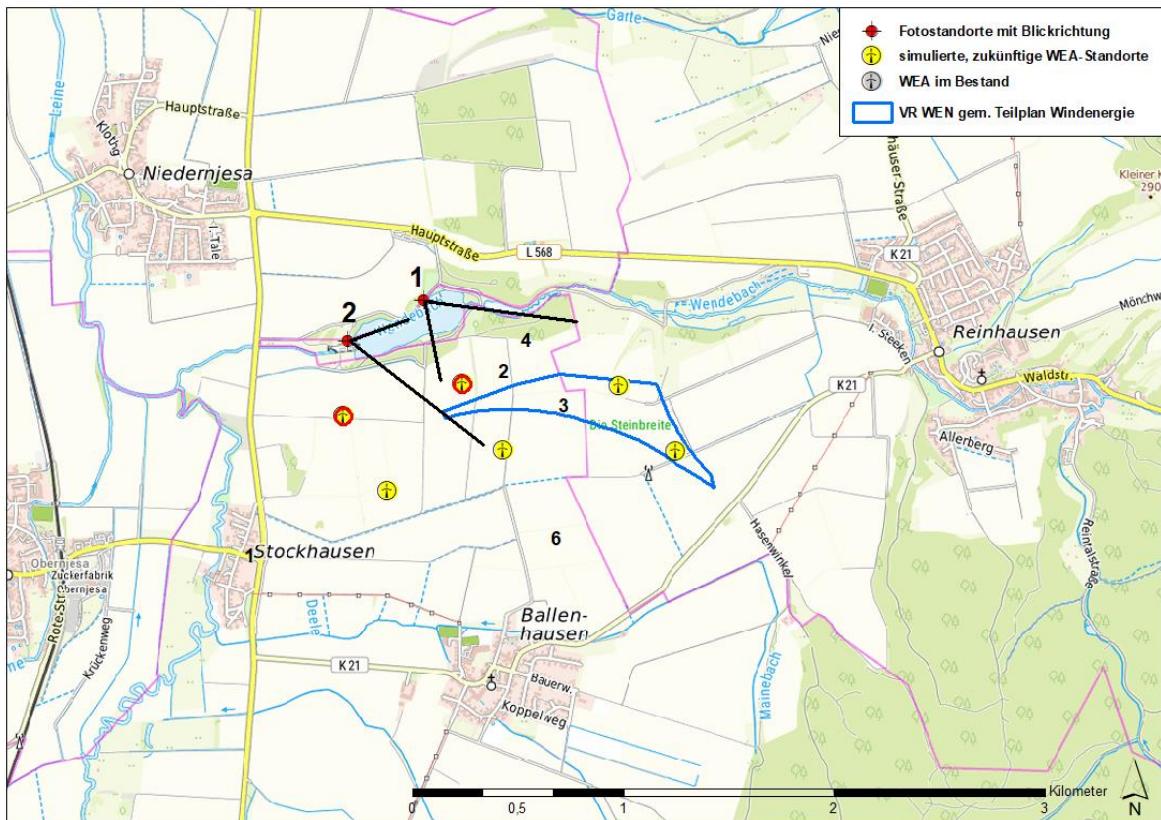


Abb. 16 Abb. 17: Simulierte Standorte von Windenergieanlagen und Kamerastandorte im Bereich PFK 12



Begründung

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen

4.4 Abwägungsergebnis

Im Ergebnis der Abwägung im Rahmen der Einzelfallprüfung mit integrierter gebietsbezogener Umweltprüfung werden **23-20 VR WEN** mit einer **Gesamtfläche von 1.994,31.700,7 Hektar** festgelegt. Dies entspricht einem **Anteil von 1.221,04 Prozent an der Landkreisfläche**. Für die festgelegten Vorranggebiete konnte im Zuge der Einzelfallprüfung dargelegt und sichergestellt werden, dass in ihnen Windenergieanlagen nach den aktuell gültigen gesetzlichen Rahmenbedingungen und nach allem, was auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar ist, grundsätzlich (ggfs. unter Berücksichtigung zur Verfügung stehender Vermeidungsmaßnahmen) genehmigungsfähig und damit errichtbar sein werden.



Abb. 17 Abb. 18: Übersicht über die Flächenkulissen der einzelnen Abwägungsschritte

Die einzelnen festgelegten VR WEN sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Nr.	Gebietsbezeichnung	PFK-Nr.	Flächengröße [ha]
1	Adelebsen (Barterode)	21	84,6
2	Adelebsen (Güntersen)	19	5,9
3	Bad Grund	50	34,6 26,1
4	Bad Sachsa	26	48,0
5	Bovenden (Harste)	27	88,5 89,6
6	Bovenden (Lenglern)	27	33,8
7	Bovenden (Spanbeck)	35	46,6
8	Dransfeld (Imbsen)	19	12,0
9	Dransfeld (Jühnde)	7	55,8
10	Dransfeld (Meensen)	7	52,0
11	Dransfeld (Niemetal)	13	13,7
12	Duderstadt - Gieboldehausen	16	198,8 174,8
13	Friedland - Gleichen	12	44,0 20,1
14	Gieboldehausen (Höherberg)	29	402,5 338,5
15	Gieboldehausen (Pinnekenberg)	20	62,7
16	Hann. Münden	4	30,4

17	Hann. Münden - Staufenberg	2	226,7 195,8
18	Hattorf am Harz - Osterode am Harz	41	209,7 186,8
19	Herzberg am Harz	36	123,5 120,3
20	Osterode am Harz	46	68,4
21	Radolfshausen - Gieboldehausen	30	55,3 64,8
22	Rosdorf (Mariengarten)	7	55,4 60,8
23	Walkenried	25	41,4
Summe			1.994,30 1.700,7

Tab. 1211: Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) im Landkreis Göttingen

In den im TP Windenergie festgelegten VR WEN sind insgesamt rd. 414 ha bereits in rechtswirksamen kommunalen Bauleitplänen ausgewiesene Sonderbauflächen für Windenergieanlagen enthalten. Dies entspricht etwa einem Drittel aller im Landkreis vorhandenen bauleitplanerischen Flächen, die durch den TP Windenergie nun mehr auch regionalplanerisch gesichert werden. Gründe für den vglw. geringen Anteil der in den TP Windenergie übernommenen kommunalen Flächen sind die ungeklärte Vollziehbarkeit (insbesondere betreffend die Sondergebiete „Jühnde“ und „Pinnekenberg“), das tlw. hohe Alter der zugrunde liegenden Bauleitplanungen, die sich auf veraltete Anlagentypen bezieht und daher deutlich zu geringe Siedlungsabstände einhält sowie Zweifel an der Natura-2000-Verträglichkeit einzelner Sonderbauflächen (Raum Bischhausen-Weißenborn). Als rechtswirksame Windenergiegebiete i.S.d. § 2 WindBG ermöglichen die nicht zusätzlich als VR WEN im TP Windenergie festgelegten kommunalen Sonderbauflächen jedoch auch künftig die Planung und Errichtung (soweit sich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Zulässigkeit ergibt) von Windenergieanlagen. Sie können (und werden) überdies, unter Berücksichtigung ihres Rotor-In-Charakters, gem. § 4 WindBG auf die zu erreichenden Flächenziele angerechnet werden (siehe Kap. 5.1).

5 Prüfung auf Erreichung des Teilflächenziels

Wie in Abschnitt 1.1 ausgeführt, verpflichtet schreibt das NWindG den Landkreis Göttingen davor, dass im Landkreis Göttingen, mindestens 1.468 Hektar (0,9 Prozent der Landkreisfläche) bis spätestens 31.12.2027 bzw. mindestens 1.900 Hektar (1,16 Prozent der Landkreisfläche) bis spätestens 31.12.2032 rechtskräftig als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) auszuweisen Windenergiegebieten ausgewiesen sein müssen. Ist die jeweilige Mindestfläche bis zu den einzelnen Stichtagen nicht erreicht, tritt unmittelbar die Rechtsfolge des § 249 Abs. 7 BauGB in Kraft.

Das Erreichen des regionalen Teilflächenziels wird durch das für die Genehmigung des TP Windenergie zuständige ArL Braunschweig im Rahmen der Prüfung auf Genehmigungsfähigkeit des TP Windenergie formell geprüft und ggf. festgestellt. Der Landkreis Göttingen wird hierfür im Anschluss an den Satzungsbeschluss zum TP Windenergie zusammen mit den zur Genehmigung vorzulegenden Planbestandteilen einen entsprechenden Antrag auf Feststellung der Zielerreichung stellen. Nachfolgend wird die Prüfung auf Zielerfüllung jedoch bereits überschlägig vorgenommen, um das eigene Abwägungsergebnis darauf hin zu überprüfen, ob das unter 4.1 formulierte übergeordnete Planungsziel, mit dem TP Windenergie das regionale Teilflächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen, mit dem vorliegenden 2. Entwurf nach Einschätzung des Landkreises erreicht wird.

5.1 Anrechenbare Flächen

Nach § 4 Abs. 1 WindBG sind alle Flächen, die in Windenergiegebieten liegen, im Sinne des § 3 Abs. 1 WindBG für die Windenergienutzung ausgewiesen. Als Windenergiegebiete sind dabei nach § 2 Abs. 1 WindBG alle Vorranggebiete und mit diesen vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen definiert. Insoweit können sowohl die vom Landkreis Göttingen mit dem Teilplan Windenergie selbsttätig festgelegten VR WEN vollständig auf das Teilflächenziel angerechnet werden, als auch alle darüber hinausgehenden rechtswirksamen Sonderbauflächen/Sondergebiete aus kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen, soweit diese sich nicht mit den festgelegten VR WEN überlagern. Eine doppelte Anrechnung ein und derselben Fläche ist naturgemäß nicht möglich. Hinsichtlich der Anrechenbarkeit von Flächen aus kommunalen Planungen ist überdies zu beachten, dass nach § 4 Abs. 3 WindBG Flächen aus Rotor-Innerhalb-Planungen – zu denen die kommunal beplanten Flächen in aller Regel zählen – nicht vollständig angerechnet werden dürfen. Bei derartigen Flächen ist unter Einsatz eines Geoinformationssystems ein Radius von 75 m von den Flächen abzuziehen und nur die verbleibende Fläche auf das Teilflächenziel anrechenbar.

Schließlich sind auch Flächen auf das Teilflächenziel anrechenbar, die keine Windenergiegebiete sind, wenn sie im Umkreis von einer Rotorblatlänge (Rotorradius) um eine bestehende, in Betrieb befindliche Windenergieanlage liegen und der jeweilige Planungsträger dies in dem erforderlichen Beschluss nach § 5 Abs. 1 WindBG feststellt.

Nicht anrechenbar sind indes Flächen aus Entwurfsstadien von Plänen oder unwirksamen Plänen sowie nicht in Form von Geodaten vorliegende Flächenabgrenzungen. Ferner sind auch Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anrechenbar. Derartige Flächen liegen jedoch im Landkreis Göttingen nicht vor und werden auch vom Landkreis Göttingen selbst nicht festgelegt.

5.2 Ergebnis

Auf das Teilflächenziel angerechnet werden können im Landkreis Göttingen

- die vollständig als Rotor-Out-Flächen festgelegten **23-20 VR WEN** des Teilplans Wind mit einer Gesamtfläche von **1.994,3 1.700,7 Hektar**,
- 12-18** vollständig außerhalb der festgelegten VR WEN gelegene, **rechtswirksame Sonderbauflächen für Windenergieanlagen aus kommunalen Flächennutzungsplänen** mit einer anrechenbaren Fläche (Festlegungsfläche abzüglich 75 m-Radius³⁸) von **352,2 367,9 Hektar** sowie
- 8 in Betrieb befindliche** und außerhalb jeglicher Windenergiegebiete gelegene **Windenergieanlagen** mit einer vom Rotor überstrichenen, anrechenbaren Gesamtfläche von **4,4 Hektar**.

Dementsprechend ergibt sich eine auf das vorgegebene Teilflächenziel **anrechenbare Gesamtfläche von 2.351 2.073 Hektar³⁹**, entsprechend einem Anteil von **1.44 1,27 Prozent** an der Landkreisfläche. **Damit wird sowohl das für den Stichtag 31.12.2027 vorgegebene Teilflächenziel von 1.486 Hektar, als auch das für den Stichtag 31.12.2032 vorgegebene Teilflächenziel von 1.900 Hektar bereits mit Rechtskraft des vorliegenden Teilplans Windenergie für den Landkreis Göttingen erreicht.** **Der Zielwert für 2032 wird dabei schon durch die vom Landkreis selbst getätigten Vorranggebietsfestlegungen erfüllt und unter Berücksichtigung der weiteren anrechenbaren Flächen um ca. 440 Hektar übertroffen.**

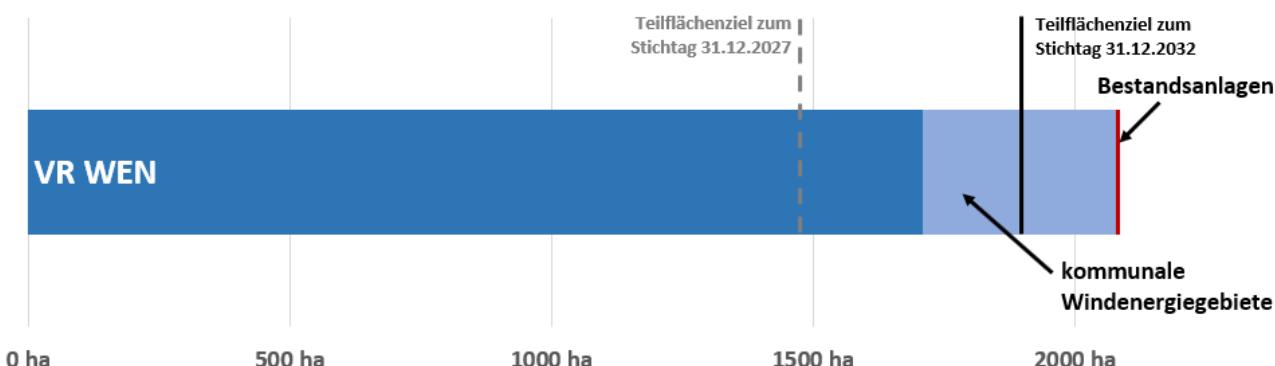


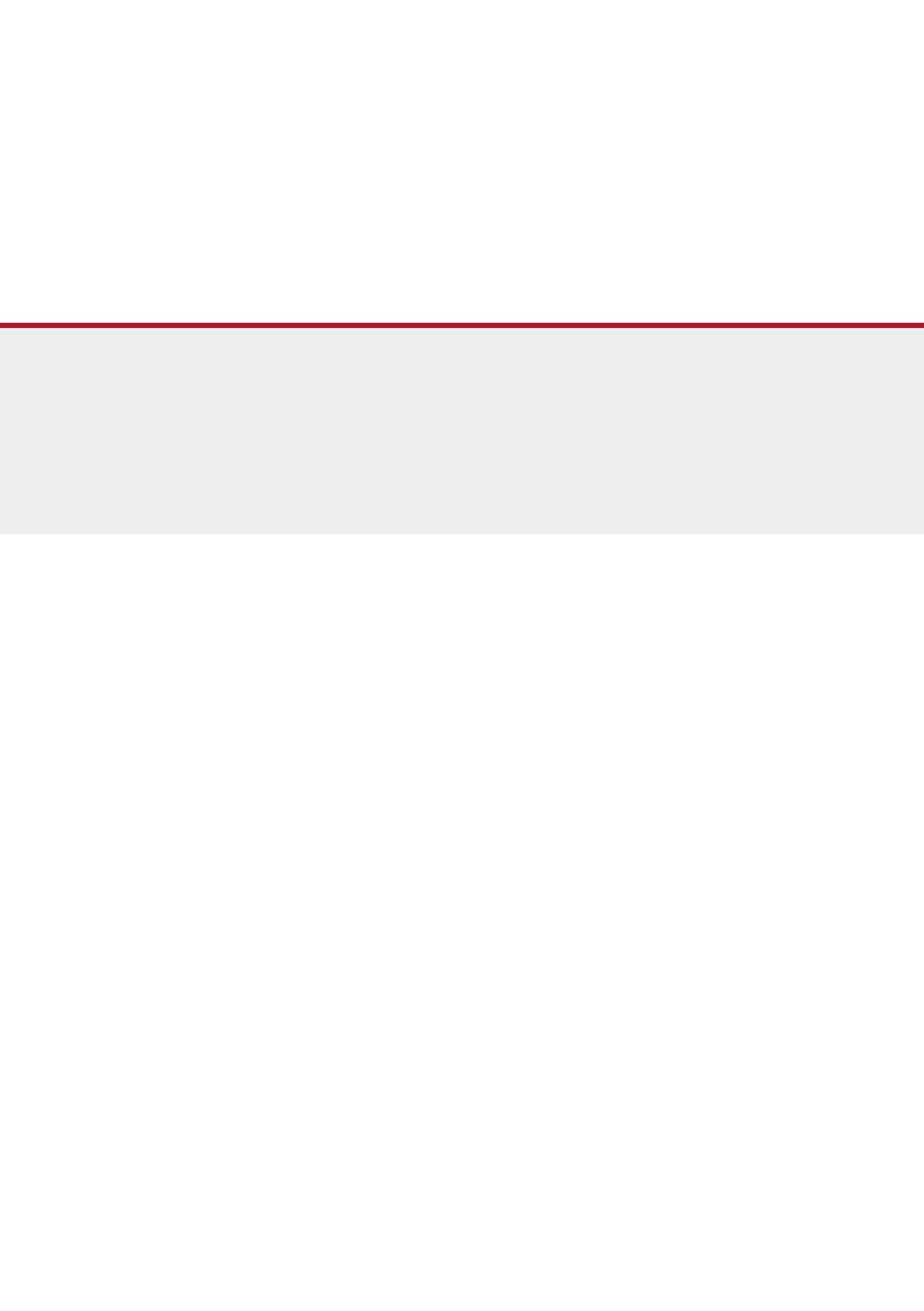
Abb. 18 Abb. 19: Auf das Teilflächenziel anrechenbare Flächen

³⁸ Sonderbauflächen aus kommunalen Bauleitplänen sind stellen im Regelfall sog. Rotor-In-Flächen dar. Damit sind gem. § 4 Abs. 3 nur die nach einem Abzug eines 75 m-Radius verbleibenden Flächen auf das Flächenziel anrechenbar.

³⁹ In der vorliegenden regionalplanerischen Begründung erfolgt lediglich die für die Abwägung erforderliche, zusammenfassende Überprüfung und Darstellung der anrechenbaren Flächen. Eine den Vorgaben des § 5 WindBG entsprechende detaillierte Auflistung der angerechneten Flächen (VR WEN, kommunale Windenergiegebiete, Einzelanlagen) sowie die erforderlichen Geodaten werden als Bestandteil eines separaten Antrags auf Feststellung des Erreichens der Teilflächenziele/Flächenbeitragswerte nach NwindG iV.m. WindBG im Zuge des formellen Genehmigungsprozesses zum TP Windenergie beim zuständigen Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig eingereicht.

6 Quellenverzeichnis

- Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (2023): Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergielächenbedarfsgesetz.
- Deutscher Bundestag (2022): Drucksache 20/2355. Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus der Windenergienutzung an Land.
- Deutsches Institut für Normung (DIN) (2023): DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau, Grundlagen und Hinweise für die Planung.
- Deutsche Flugsicherung (DFS) (2013): Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb. In: Nachrichten für Luftfahrer NfL I 92/13.
- Deutsche Wildtier Stiftung (Hrsg.) (2020): Schutz der Verantwortungsart Rotmilan – Ergebnisse des Verbundprojekts Rotmilan – Land zum Leben. Tagungsband zur Abschlussveranstaltung am 22.10.2019 in Berlin.
- Grüneberg, C., Karthäuser J. (2019): Verbreitung und Bestand des Rotmilans Milvus milvus in Deutschland – Ergebnisse der bundesweiten Kartierung 2010 – 2014. In: Beiträge zur Vogelkunde 139, Jahrgang 2019, Heft 2.
- Grünkorn, T., J. Blew, T. Coppack, O. Krüger, G. Nehls, A. Potiek, M. Reichenbach, J. von Rönn, H. Timmermann & S. Weitekamp (2016): Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). Schlussbericht zum durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Rahmen des 6. Energieforschungsprogrammes der Bundesregierung geförderten Verbundvorhaben PROGRESS, FKZ 0325300A-D.
- NLT – Niedersächsischer Landkreistag e. V. (Hrsg.) (2014): Naturschutz und Windenergie. Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014). 5. Auflage.
- Landkreis Göttingen (Hrsg.) (2018): Klimaschutzkonzept 2018-2023 für den Landkreis Göttingen.
- LAG-VSW – Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (Hrsg.) (2014): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015). In: Berichte zum Vogelschutz 51 (2014): 15-42.
- target GmbH (2023): Klimaschutz-Vorreiterkonzept für den Landkreis Göttingen. Im Auftrag des Landkreis Göttingen.
- UmweltPlan (2013/2021): Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“. Endbericht. Im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (MfEIL MV), Schwerin, 32 S.
- Pape, C.; Geiger, D.; Zink, C.; Thylmann, M.; Peters, W.; Hildebrandt, S. (2022): Flächenpotenziale der Windenergie an Land. Im Auftrag des Bundesverbands WindEnergie e.V. (BWE).
- Wulfert, K., Köstermeyer, H. & Lau, M. (2018): Arten und Gebietsschutz auf vorgelagerten Planungsebenen. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Natur- schutz und nukleare Sicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (FKZ 3515 820100).





LANDKREIS GÖTTINGEN



Herausgeber

Landkreis Göttingen
Der Landrat
Fachbereich Bauen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
Telefon: 0551 525-2445
Email: regionalplanung@landkreisgoettingen.de